Kirchenrechtliche Quellen

des Großherzogthums Hessen.

Eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche
und zum kirchlichen Verfassungsrecht

herausgegeben von

Dr. Arthur Schmidt,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung in Gießen.
1891.

Vorwort.

Es waren in erster Linie Lehrzwecke, welche die Entstehung der vorliegenden Sammlung bedingten. Ohne Schaffung einer zusammenfassenden quellenmäßigen Unterlage schien eine tiefergreifende Lehre und Erlernung des hessischen Kirchenrechts ausgeschlossen. Nur die Versenkung in die Quellen selbst vermag eine nachhaltige, lebendige Kenntniß des aus ihnen fließenden Rechts zu verschaffen. Einer solchen Kenntniß des geltenden Kirchenrechts seines Heimathsstaates aber bedarf heute in gleicher Weise der Jurist, wie der Theologe. An Beide wendet sich die vorliegende Sammlung. Für Beide ist eine Kenntniß des kirchlichen Verfassungsrechts wie der Stellung von Staat und Kirche ein Theil desjenigen Wissens, dessen sie zur Erfüllung ihres Berufes bedürfen.

Bei dem Confessionsstande des Großherzogthums Hessen bewegen sich jene Fragen auf doppeltem Gebiete, — dem der evangelischen und dem der katholischen Kirche. Die Rechtsquellen beider Kirchen mußten demnach Berücksichtigung und Aufnahme finden. Für die kirchlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche im Großherzogthum Hessen fehlte es — wenn wir von dem zweibändigen Handbuche Carl Wilhelm Köhlers aus den Jahren 1847 und 1848 absehen — bisher an einer brauchbaren Sammlung. Für die evangelische Kirche Hessens bietet Habicht's „Handbuch für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen" den Text der

geltenden kirchlichen Verfassungsgesetze [1]). Der Herausgeber der „Kirchenrechtlichen Quellen des Großherzogthums Hessen“ durfte jedoch, um das ihm vorschwebende Ziel zu erreichen, hierbei nicht stehen bleiben. Neues Material mußte hinzugefügt werden. Außer einer die Commentirung der einzelnen Verfassungsgesetze bezweckenden Stoffsammlung, bedurfte es eines Hinausschreitens über den Kreis der kirchlichen Verfassungsgesetze. Letzteren Falls kam vor Allem die Aufnahme der wichtigen fünf Gesetze vom 23. April 1875 mit ihren Abänderungen vom 5. Juli 1887 und 7. September 1889 in Frage. Ueberdies schien es angezeigt, dem geltenden Quellenmaterial eine Reihe historischer Stücke der letzten Jahrzehnte beizufügen. So besonders die Uebereinkunft zwischen der hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 und den Gesetzesentwurf vom Jahre 1862. Sie bilden — wenig bekannt — kenntliche Marksteine in der neueren Geschichte und Entwickelung des hessischen Kirchenrechts. Gleichzeitig dient ihr Inhalt in hohem Maaße zur Erläuterung und zum Verständniß des geltenden Rechts.

Der Plan der Sammlung ist mühelos aus letzterer selbst ersichtlich. Die Anordnung ist chronologisch. Da es sich um Gesetze und Verordnungen handelt, so ist die Schreibweise der Originale (wie solche sich in den gesetzmäßigen Publicationsorganen darstellt) beibehalten. Das Geltungsgebiet der einzelnen Rechtsquelle — evangelische oder katholische Kirche, bezieh. beide Kirchen einschließlich oder ausschließlich der übrigen Religionsgemeinschaften — ergiebt sich leicht aus der Ueberschrift des einzelnen Stückes oder aus den zugefügten Bemerkungen. Das geltende Recht ist von dem

---

[1]) Der Text auch bei Friedberg, die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885 ff.

mittelst späterer Bestimmungen außer Kraft Gesetzten durch die Form des Drucks oder durch beigegebene Erläuterungen geschieden. In dem grundlegenden Edict vom 6. Januar 1874 ist der Wortlaut der abändernden Bestimmungen den aufgehobenen Paragraphen beigedruckt. Literaturnachweise verweisen den Leser auf die vorhandenen wissenschaftlichen Bearbeitungen. Besonderer Nachdruck ist ferner darauf gelegt, in der Form kurzer Hinweise das Material für die Vorgeschichte der einzelnen Rechtsquellen beizubringen. Auf der Grundlage dieser Hinweise ist es möglich, Entwurf, Ausschußbericht, Berathung und Abstimmung bei zweifelhaften Fragen zur Erklärung herbeizuziehen. Die Motive sind, soweit dies thunlich und erforderlich, wörtlich abgedruckt oder durch Verweisungen kenntlich gemacht. Ein ausführliches Sachregister soll die Handlichkeit der Sammlung steigern.

Durch diese Materialbehandlung hofft der Herausgeber nicht nur das Studium der kirchenrechtlichen Quellen Hessens zu erleichtern und zu vertiefen, — er hofft damit, auch der Praxis einen Dienst zu erweisen. Vor Allem würde sich der Herausgeber belohnt fühlen, wenn er in vorliegender Sammlung den in einer oder anderer Weise im kirchlichen Dienste Stehenden ein Handbuch für den praktischen Gebrauch bieten könnte.

Gießen, im October 1890.

Arthur Schmidt.

Inhaltsverzeichniß.

1. Aus der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820.

Regierungsblatt Jahrg. 1820 S. 525 ff. Nr. 60 (vom 22. Dezember 1820).

Titel III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 20[1]. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

---

[1]) Vgl. hierzu Gesetz vom 2. August 1848, die religiöse Freiheit betreffend, (Regier.-Bl. 1848 Nr. 39): Art. 1. Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu. Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden. — Art. 2. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedeuheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben. — Art. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung. — Siehe auch Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Bundes-Ges.-Bl. Nr. 28).

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Titel V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40[1]). Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen[2]).

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden[3]).

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

---

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend (unten Nr 17). Vgl. a. a. O. Art. 5.

[2]) Vgl. Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend (unten Nr. 18).

[3]) Vgl. an dem Anm. 2 angef. Orte Art. 1.

2. Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 [1]).

Pius Episcopus, servus servorum Dei [2]). Ad perpetuam rei Memoriam. Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente,

---

Amtliche Uebersetzung: Regierungblatt Jahrg. 1829 S. 444 ff. Nr. 48 (vom 21. October 1829):

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß! Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der Römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur besseren Obhut und Pflege der Herde des Herrn, nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte, zweckmässiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte

---

[1]) Die Bestimmungen der Bulle „Provida solersque“ sind nur so weit aufgenommen, als sie für die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen Interesse bieten.

[2]) Siehe den Abdruck des lateinischen Textes im Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 444 ff. Nr. 48. Vgl. Magnum Bullarium Rom. summor. Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones . . . . . complectens, ed. Barbéri Rom. 1835 T. XV pag. 424, F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonnae pag. 322 sequ., Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. sedem et civilem potestatem, Mogont. 1870 pag. 209 sequ., auch C. W. Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1847—1848 (2 Bde.) Bd. I S. 363 ff. — *Literatur:* Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840 (S. 17 ff.); Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863 (S. 503); Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868 (S. 43 ff.); Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung, Tübingen 1872 (2 Abtheil.) Abtheil. I S. 368 ff.; O. Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1871—1885 (3 Theile), Theil III S. 185 ff.

aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae, Electoris Hassiae, Ducis Nassovii, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ad Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt.

Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit,

---

für die geistliche Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreiche Baiern auf eine zweckmässige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nämlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs von Hessen, des Kurfürsten von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen, sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet oder hergestellt werden möchten, deshalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich

conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus; reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, unacum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum

handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgaben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten und zur Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die catholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschliessen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reicher Ueberlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von

erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien(tium) = Qui Christi Domini = datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicae = constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, inquo Tri-

---

Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitanrechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt: „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. November 1801 gebunden sey; diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich, gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV., seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der catholischen Religion, errichten und bestimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-

bunal Provinciae existit, quodque Incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum, Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum [1]) tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus [2]) et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministro-

---

Justiz-Collegium und 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georg zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmässig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitankirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu. Die Capitel der Metropolitankirche zu Freiburg und der Cathedralkirche zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Decanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Decanatswürde und vier Canonicaten, und das zu Limburg aus einer Decanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

---

[1]) Vgl. unten Nr. 9 § 20. — [2]) Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. II (1878) S. 114 fg.

rum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae [1]). Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, prodistributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine ac directione quaecumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere [2]), nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supra dictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis deputet ex canonicis

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für ebenso viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsamen, was immer für Satzungen, Capitelsschlüsse und Verfügungen, sofern sie in sich erlaubt und anständig und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheissung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Cathedralkirchen in diesen Gegenden gesetzmässig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen. Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er unter Beachtung der Vorschriften einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Póni-

[1]) Hinschius a. a. O. Bd. II (1878) S. 77 fg., 84 fg.
[2]) Hinschius a. a. O. Bd. II S. 131 ff. (132 Anm. 1).

unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, at alterum a quo Sacra Scriptura, statis diebus populo exponatur[1]), vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis computandum opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.

Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismem-

---

tenziars bleibend auszuüben; und einen anderen an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von anderen tauglichen Priestern Genüge geleistet und denselben für ihre Bemühungen eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll, nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diöcese angemessene Zahl von Zöglingen unterhalten werden kann. Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmässig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den be-

---

[1]) Hinschius a. a. O. Bd. II S. 117 ff.

bratione infra nominandorum Locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. . . . . . . Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliquaque Loca et Paroeciam ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam Loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci [1]), ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis viciniori-

treffenden Bischöfen vorzubeugen, beschliessen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreissung der unten zu benennenden Orte, von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes: . . . . . .

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesansprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Baierischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiete des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Giessen und Offenbach im nämlichen Großherzogthume Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtcatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Catholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Zahl befinden, solche den nahe gelegenen catholischen Pfarreien zugetheilt werden. . . . . .

[1]) Eine geringe Aenderung in der Circumscription der Diöcese Mainz erfolgte im Jahre 1889: Die seither zu Limburg gehörigen catholischen Pfarreien Harheim und Dornassenheim, sowie die seither zu Fulda gehörige katholische Pfarrei Ruhlkirchen und die katholischen Gemeinden Bad-Nauheim und Rumpenheim werden der Diöcese Mainz zugetheilt (Vgl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1889, Regierungsblatt 1889 S. 70 Nr. 11).

bus adscribantur . . . . . . Supradictas id circo Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendos tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi [1]) Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis,

---

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten, zu erzbischöflichen und bischöflichen erhobenen Städte und Kirchen, sammt den als betreffende Diöcesansprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk, auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers, dergestalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft durch apostolisches Ansehen, nach vorläufigem Untersuchungsproceß, welcher von dem Römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabsts Urban VIII., seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel,

---

[1]) Gemeint ist die Instruction Urbans VIII von 1627 (abgedruckt bei Richter, Canones et Decreta Concilii Tridentini, Lips. 1853 pag. 494 sequ.). Vgl. Hinschius Bd. II S. 672 Anm. 5.

et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula Loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure Hypothecae specialis, et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma quibus a Serenissimis Principibus, quorum subditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus

---

Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen, und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschliessen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nämlichen Vicarien oder rechtmässig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen, von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, oben gedachte Kirchencapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt, und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Bothmässigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten, und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Acten dieser den Consistorialangelegenheiten vor-

praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda .... Episcopali Ecclesia Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium Florenarum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magniducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dotationis, tota quantitas

---

stehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden....... Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welche aus den Gefällen und Einkünften des zur Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rentamts zu nehmen, und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rentamts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschüttert bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitze angewiesen werden, wie solches in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl., als einer Ausstattungsergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich er-

reddituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorrm, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Florenorum, et cuilibet ex aliis Tribus octingentorum Florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsum ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antique Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub

---

gebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu ertheilen seyn, daß

dem Bischof	8000 fl.
dessen Generalvicar	2500 fl.
jedem der sechs Capitularen	1800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei anderen	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Decans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domcapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zwecke Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Decan und sechs Capitularen bestehe [1]).

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fort beziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen anderen am 29. November 1801

---

[1]) Vgl. unten Verordnung vom 30. Januar 1830 (unter Nr. 9) § 20.

plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae presentiarum nomine nuncupatae partim Pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc protunc erigendae constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huiusque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, praedia,

---

unter dem Bleisiegel ausgefertigten Brief von Uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen Französischen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenzgelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritte die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit oben besagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstossenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchenfabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten

aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Eremitorum Pfaffenschwabenheimii existente, de destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus ordinis Sti. Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius

werden, welche vorbesagte Kirche von Altersher besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedlerbrüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazugehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahre 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 37 000 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste, zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffenschwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulierten Chorherrn vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten

dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa . . . . Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates . . . . . . Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno Vigesimo Secundo.

Loco † Plumbi.

verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, ausser demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und, da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte. . . . . . .

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestelltem Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten. . . . .

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des † Bleies.

---

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 2. October 1822, betreffend die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths zu Mainz [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1822 S. 499 ff. Nr. 33 (vom 13. November 1822).

Schon im Jahre 1817 war an des Großherzogs Königliche Hoheit von Kirchenvorständen der beiden protestantischen Confessionen der

[1]) Vgl. die Nachweise zu Nr. 4.

Wunsch um Vereinigung in eine gemeinschaftliche evangelische Kirche gebracht worden, und schon damals hatten Allerhöchst dieselben aus der Ueberzeugung, daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen religiösen Bande für die Religiosität, für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und für die sittliche Veredlung von segensreichen Folgen seyn müsse, aber auch nur dann wahrhaft heilbringend seyn könne, wenn diese Vereinigung nicht durch eine obere Hinwirkung oder Verfügung herbeigeführt werde, sondern aus der freien eigenen Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgehe, Sich dahin Landesväterlich auszusprechen geruht, daß Allerhöchst Sie einer solchen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu einer Confession, wenn sie aus bestimmt constatirter Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder beider Kirchengemeinden zu Stande kommen sollte, die Landesherrliche Genehmigung nicht versagen würden.

Seitdem haben die gesammten Kirchengemeinden beider protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen nebst vielen andern dergleichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen ganz in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit, ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen evangelischen Kirche ausgesprochen und mit Anzeige ihrer Absicht und Uebereinkunft um die Landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer Vereinigung gebeten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge Allerhöchstihrer früher ausgesprochenen Ansichten, das Resultat die gemeinsamen Wünsche und Uebereinstimmungen beider Confessionen mit Landesväterlichem Wohlgefallen vernommen und nicht nur die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen und in mehreren kirchlichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen *zu einer vereinten evangelisch christlichen* Kirche Landesherrlich gnädigst bestätigt, sondern auch zu verfügen geruht, daß in den noch nicht vereinigten Gemeinden, in welchen beide protestantische Confessionen Religionsübung haben, für die wünschenswerthe Vereinigung derselben nach den bisher mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen gewirkt werden solle.

Zugleich haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog für die vereinigte evangelische Kirche der Provinz Rheinhessen ein eigenes Kirchen-Raths-Colleg anzuordnen geruht. . . . . (Aufführung des Namens des Präsidenten und der fünf Mitglieder).

Der Allerhöchsten Intention gemäß hat sich dieser für die Provinz Rheinhessen angeordnete Kirchenrath in seinen genannten Mitgliedern am 28. v. M. constituirt und nunmehr den ihm zugewiesenen Geschäftskreis begonnen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und dortigen evangelischen Gemeinheiten aber zur Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 2. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman. vt. Stumpff.

---

4. Urkunde über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche, vom 28. November 1822 [1]).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staats-Oberhaupt und vermöge

---

[1]) Vgl. C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 290 ff. — *Literatur*: Krätzinger, Die Kirchenvereinigung zwischen Reformirten nud Lutheranern in Rheinhessen, Mainz 1872; A. Büttel, Die evangelische Gemeinde Mainz (Festgabe für den Prälaten D. Schmitt), Mainz 1878; K. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1884 S. 40 fg. — Für die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten in den übrigen hessischen Landestheilen siehe: a) Die Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Gemeinden zu Nordheim, Hofheim und Bobstadt betreffend, vom 11. December 1822 (abgedr. bei C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 297 fg.); b) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Kirchengemeinde zu Vilbel betreff., vom 22. September 1823 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 301 fg.); c) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evang.-ref. Kirchengemeinde zu Langenheim betreff., vom 5. April 1824 (vgl. C. W. Köhler a. a. O. S. 298); d) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Kirchengemeinde zu Neckarsteinach betreff.,

oberst bischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinhessen allgemein laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen landesväterlich entsprechend, die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigungs-Werk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte: so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24. Juni 1818 zu Mainz, unterm 8. 9. 10. 11. 15. 16. und 17. December des nämlichen Jahres zu Wörrstadt, in einem Synodal-Convent versammelt gewesen, über die in

---

vom 20. Mai 1824 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 298 ff.); e) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evang.-luth. und evang.-ref. Kirchengemeinde zu Dreieichenhain und Philippseich betreff., vom 9. Februar 1830 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 300 fg.); f) Unions-Vertrag zwischen den beiden protestantischen Confessions-Gemeinden zu Bleichenbach, Kreises Nidda, abgeschlossen am 28. October 1832, landesherrlich bestätigt am 1. Februar 1836 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 302 fg.); g) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Civil- und Militärgemeinden in Darmstadt zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche betreff., vom 6. December 1833: Ludwig II ꝛc. Nachdem die evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Civil- und Militärgemeinden in Unserer Residenz Darmstadt Uns theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Einwilligung sämmtlicher selbständigen Mitglieder und Angehörigen derselben ihren einträchtigen Wunsch, unter folgenden Bedingungen: „§ 1. Die beiden, bisher getrennten protestantischen Confessionen in der Stadt Darmstadt vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer „„vereinten evangelisch-christlichen Kirche““ führt. § 2. Der Ritus des heiligen Abendmahls soll in Zukunft darin bestehen, daß den Communicanten ein länglich-rundes, aus Hostienmasse bestehendes, vor der Darreichung von dem Geistlichen gebrochenes Brod und der Kelch in die Hand gereicht wird . . . (Worte, welche der Geistliche hierbei spricht) . . . Wenn Communicanten dem Geistlichen anzeigen, daß sie das heilige Abendmahl in der Kirche nach dem Ritus der Confession, zu welcher sie sich bisher bekannten, zu empfangen wünschen, so ist ihnen das heilige Abendmahl nach vorheriger Ankündigung an Sonntagen nach dem Gottesdienst in der Kirche nach dem bisher üblichen Ritus ihrer Confession zu reichen: welches nach der Anzahl der Communicanten die solches verlangen, jährlich 2 bis 4 mal stattfinden kann. Ebenso ist auch den Kranken und Schwachen, welche das heilige Abendmahl im Hause empfangen, solches nach Verlangen nach dem bisher üblichen Ritus zu reichen. Alle Neuconfirmirte haben das heilige Abendmahl nach dem durch die Verleihungsurkunde festgesetzten neuen

folgenden §§ enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangelischen Gemeinden beider Confessionen durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder derselben einhellig angenommen wurden: §. 1. Die beiden bisher getrennten evangelischen Confessionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangelisch-protestantischen Kirche führt. §. 2. Da schon längst kein anderer wesentlicher Punct die beiden Kirchen von einander schied, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Berathung gezogen und sich über folgendes brüderlich verstanden: Lehre vom heiligen Abendmahl ....

Ritus zu empfangen. § 3. Die Beichte oder Vorbereitung zur Communion wird „„Vorbereitung"" genannt und fällt bei der Beichte die bisher übliche Frage und Antwort weg. § 4. Bei Taufen in den Kirchen hat der Pathe oder dessen Stellvertreter den Täufling über die Taufschüssel zu halten. Bei Taufen im Hause ist der Wunsch der Eltern, daß der Geistliche das Kind halten möge, von Letzterem zu berücksichtigen. § 5. Das Gebet des Herrn soll wirklich so, wie es Matthäus Capitel 6, Verse 9—13 sich findet, gesprochen werden. § 6. Die reformirte Kirchenkasse wird aufgehoben. Ihre Activen und Passiven gehen auf die hiesige Stadtkasse über, welcher die Befriedigung aller kirchlichen Bedürfnisse der vereinten evangelischen Gemeinde, insoweit sie nicht ferner, wie bisher, aus der Staatskasse oder sonstigen Fonds zu bestreiten sind, obliegt. Den sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern beider Confessionen bleibt der Betrag ihrer bisherigen fixen Besoldung und Accidenzien gesichert. Die bisher aus der Staatskasse an die Kirchendiener beider Confessionen entrichteten Gehalte werden auch nach erfolgter kirchlicher Vereinigung ihrem Zwecke gemäß verwendet und aus der Staatskasse an die Kirchendiener der vereinten evangelischen Gemeinde entrichtet werden;" — sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche zu vereinigen, zu erkennen gegeben, Wir auch diesem Wunsche und dem Gesuche um Allerhöchste Genehmigung mit Wohlgefallen statt gegeben haben; so ertheilen Wir hierdurch diesem Confessionsverbande unter Genehmigung der vorerwähnten Bedingungen Unsere Landesherrliche Sanction, und befehlen Unsern Behörden und Allen, die es angeht, daß dieser bestätigten Vereinigung kein Hinderniß entgegengesetzt werde. — Dessen zur Urkunde haben Wir Gegenwärtiges ausfertigen, mit Unserm Staatssiegel bekräftigen lassen und eigenhändig vollzogen (C. W. Köhler a. a. O. S. 295 fg.). — b) Unions-Vertrag für Offenbach, landesherrlich bestätigt 28. Juli 1848 (abgedr. bei K. Köhler, Kirchenrecht S. 105 ff.). Ueber die weiteren, nicht durch förmliche Urkunden erfolgten Unionen in der Provinz Oberhessen vgl. C. W. Köhler a. a. O. Bd. I S. 303 ff., K. Köhler a. a. O. S. 39 ff., 90.

Ritus des heiligen Abendmahls. Es soll in Zukunft weißes, in längliche Stücken geschnittenes Brod gebraucht, von den Geistlichen gebrochen und so, wie der Kelch, den Communicanten in die Hand gereicht werden. Bei der Darreichung des Brodes spricht der Geistliche die Worte aus dem Evangelium des Lucas Kap. 22, 19 .... Bei Darreichung des Kelches aber die Worte Lucas 22, 20 .... Nur nach diesem Ritus kann künftig bei dem öffentlichen Gottesdienst in den evangelisch-protestantischen Kirchen das heilige Abendmahl ausgeschenkt werden. Doch unterliegt es keinem Anstande, daß dasselbe den Kranken und Sterbenden, auf ihr Verlangen, auch in einer der bisher üblichen Formen gereicht werde, so wie auch der Geistliche verpflichtet ist, zur Schonung der Gewissen, Jedem, der es wünscht, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus, jedoch nicht während des öffentlichen Gottesdienstes, privatim in der Kirche zu ertheilen. Für alle Neu-Confirmirte hingegen bleibt es bei der durch gegenwärtige Vereinigungs-Urkunde angenommenen Form. §. 3. Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre. §. 4. Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus neben einander so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß anstatt der bisherigen Fassung in beiden gedachten Katechismen die §. 2 enthaltene Abendmahlslehre an den gehörigen Ort eingeschaltet wird. §. 5. Das Gebet des Herrn soll bei allen öffentlichen Gottesverehrungen einmal gesprochen werden und zwar wörtlich so, wie es Matth. 6, 9—13 sich befindet. Während desselben wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben. §. 6. Um in der nunmehr neu gestalteten Kirche die so wünschenswerthe als nöthige Einheit und Gleichförmigkeit zu erzielen, soll ein gemeinschaftliches Gesangbuch, Liturgie und Kirchenordnung eingeführt werden. Der

nach Wörrstadt zusammenberufen gewesene Synodal-Convent hat seine desfallsigen Ansichten und Wünsche ehrerbietigst eingereicht und sieht nunmehr die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen den näheren Bestimmungen ihres Landesherrn und seiner oberst bischöflichen Gewalt vertrauungsvoll entgegen. § 7. Gleichermaßen hofft die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen von ihrer obersten Behörde die Begründung einer — den Bedürfnissen der Zeit und den durch die Vereinigung herbeigeführten Verhältnissen entsprechend geordneten Verfassung; weßhalb der Synodal-Convent zu Wörrstadt ebenfalls seine Wünsche unterthänigst vorgelegt hat. §. 8. Das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde von Rheinhessen, es bestehe, worin es immer wolle, wird durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut der evangelisch-protestantischen Orts-Kirchen-Gemeinde; jedoch so, daß das Privateigenthum ihrer gemeinschaftlichen Kirche dergestalt verbleibt, daß solches in keine allgemeine Verwaltung vereinigt werden darf. §. 9. Endlich erklärt sich die evangelische Kirche in Rheinhessen mit allen, sowohl bereits vereinigten, als noch zur Zeit getrennten, evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirchen des In- und Auslandes, unbeschadet ihrer besonderen Institutionen, innigst verbunden. — Nachdem nun die so zu Stande gekommene Vereinigung laut höchster Verkündigung vom 2. October d. J., enthalten in dem Großherzoglichen Regierungsblatte Nro. 33 vom 13. November letzthin, als Vereinigung zu einer evangelisch-christlichen Kirche die definitive Genehmigung Se. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und zwar, in Gemäßheit besonderer höchsten Entschließung, unter den weiteren Bestimmungen erhalten hat, daß: 1) wegen Agende, Liturgie u. s. w., da über diese Gegenstände ohnehin kein Streit mehr obwalte, erst späterhin Resolution erfolge; und 2) was die wegen einer Kirchen-Verfassung an den Stufen des Throns ehrerbietigst niedergelegten Desiderien betrifft, zunächst ein eigener Kirchenrath für die Provinz Rheinhessen die Angelegenheiten der evangelisch-christlichen Kirche leiten und deren fernere Regulirung in der Weise vorbereiten solle, daß die Verordnung vom 9. Sep-

tember 1815, insoweit solche bis jetzt keine Abänderung erlitten hat zwar im Allgemeinen und fürs erste die Grundlage von dessen Amtsbefugnissen, zugleich aber den Gegenstand seiner Revision und näheren Vorschläge über deren nothwendig werdende Modification abzugeben habe; sowie was endlich 3) das zeitliche Kirchen-Vermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde betrifft, dessen etwaige Verwendung zu ihm fremden Zwecken schon ohnehin durch die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums gesichert sei; so bringt die unterzeichnete für vorerwähnte obere Leitung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Rheinhessen allergnädigst angeordnete Stelle, durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, dieses zur Kenntniß sämmtlicher evangelischen Glaubensgenossen und verordnet zugleich, daß oben gedachte Urkunde von den Kanzeln verkündigt und in den Archiven aller evangelischen Kirchen der Provinz gehörig aufbewahrt werde.

Mainz, den 28. Nov. 1822. Der evangelische Kirchenrath.

---

5. Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vom 11. April 1827 [1]).

Leo Episcopus, servus servorum Dei. Ad perpetuam rei Memoriam. Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio

Amtliche Uebersetzung: Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 460 ff. Nr. 48 (vom 21. October 1829).

Leo Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß! Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Herde des Herrn, Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes,

[1]) Siehe den Abdruck des lateinischen Textes im Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 460 ff. Nr. 48. Vgl. Magn. Bull. Rom. summ. Pont. (ed. Barbèri) T. XVI pag. 32 sequ., F. Walter, Fontes pag. 335 sequ., Nussi, Conventiones pag. 239 sequ., C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 393 ff. — *Literatur:* Longner, Darstellung S. 19 f.; Longner, Beiträge S. 576 ff., 607 ff.; Friedberg, Gränzen Abtheil. I S. 368 ff.; Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 112 ff.; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874 S. 202 (S. 90 ff.); O. Mejer, Römisch-Deutsche Frage III, 2 (1885) S. 391 ff. (vgl. auch S. 328 ff.).

Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominatione subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millessimo Octingentesimo Vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae, quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Lim-

als auch durch Verkündigung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen, nach ihrer Amtspflicht, von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich dem König von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Großherzog von Hessen, dem Kurfürsten von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden; deswegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque“, der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg und dessen vier Suffragansitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda, bestimmt worden,

burgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus.

Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes Animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra permemoratae Bullae, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis comodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura

---

nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitelscollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir, mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen bäldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dies einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagenden Verhältnisse einer Prüfung unter-

ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et maturae deliberatione Nostris deque Apostolicae postestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Teritorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit [1]) ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat [2]); Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel

---

worfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen Römischen Kirche, einvernommen, und beschliessen und befehlen, nach erhaltener zuverlässiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diöcesanclerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischof oder Bischof, nach den gewöhnlichen

---

[1]) Vgl Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. II (1878) S. 484 ff. (485 Anm. 8.) — [2]) Vgl. unten Nr. 6.

Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit[1]). Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam in-

canonischen Formen, vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Pabste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativprocesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Pabste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des

[1]) Siehe hierzu unt. Nr. 6 u. die gelegentlich der Kölner und Freiburger Erzbischofswahlen von 1864 und 1868 entstandene Literatur: O. Mejer, Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen catholische Bischofswahlen, Rostock 1866; Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg, Liège 1868 (Deutsch: Mainz 1868); v. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1868; E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Heidelberg 1869; Die Erzbischofswahl zu Freiburg von einem praktischen Juristen, Mainz 1869 (Abdruck aus dem Archiv für kathol. Kirchen-Recht Bd. XXI S. 177 ff.): H. Brück, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die Badische Regierung, Mainz 1869; E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel (mit ungedruckten Actenstücken), Halle 1869; J. F. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz, Gießen 1869; O. v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg i. B. 1869; J. Hirschel, Das Recht der Regierungen bezügl. der Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1870; Frdr. v. Sybel, Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Bonn 1873; Rosner im Archiv für kathol. Kirchen-Recht XXX S. 425; ebendaselbst XX, S. 265 ff.; Friedberg, Bischofswahlen (citirt oben S. 24 Anm. 1) vor Allem S. 409 ff.; Rosner, Archiv XXXIII, S. 92, 272, XXXIV, S. 90, XXXV, S. 67, 393; Hinschius a. a. O. II S. 682 ff.; Richter, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts (8. Aufl. bearb. von Dove und Kahl, Leipzig 1886) S. 631 ff.; Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888 S. 308 ff.; Friedberg, Lehrbuch d. kathol. u. evangel. Kirchenrechts (3. Aufl., Leipzig 1889) S. 300.

structionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur[1]), quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit[2]). Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica, methodo valeat procedere[3]). Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Post-

Pabstes Urban VIII., seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativproceß ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften an einem Bischof erfordern, so wird er denselben sobald als möglich, nach den bestehenden canonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischof

[1]) Vgl. A. Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850; Die Mainzer Bischofswahl und der Informativproceß, Mainz 1850; Der Informativproceß, eine kirchenrechtliche Abhandlung, Mainz 1850; Beleuchtung der Schrift: der Informativproceß u. s. w., Mainz 1850. Diese Schriften entstanden gelegentlich der Verwerfung der Wahl des Gießener Professors Schmidt zum Bischof von Mainz. Siehe ferner Hinschius a. a. O. III S. 673 bei Anm. 1 und oben Nr. 2 S. 11.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 674 bei Anm. 7; Friedberg, Bischofswahlen S. 383.

[3]) Hinschius a. a. O. II S. 675 bei Anm. 2; Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888 S. 317 bei Anm. 1. Vgl. andererseits Rosner im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXIV, S. 120.

quam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vocationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur[1]; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit insti-

oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

[1]) Vgl. hierzu Hinschius a. a. O. II S. 694 ff. (696 Anm. 3); Richter a. a. O. S. 634 in Anm. 29.

tutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri consilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti, et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quoniam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos in dies, magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide,

---

Fünftens: In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminarium wird eine der Grösse und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was Wir, nach dem Inhalte des Gegenwärtigen, durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverlässiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß ihrer grossen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnung, beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre catholischen Unterthanen

et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. — Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque.

Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc

---

wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besonderen Bestimmungen und Anordnungen und Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders jene, daß wohl erworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben, und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Ver-

paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Loco † Plumbi.

---

gleichung, Gutheissung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäusserung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamts im Vierten.

Stelle des † Bleies.

6. Breve „Re Sacra“ vom 28. Mai 1827 [1].

Leo P. P. XII. Dilecti Filii Salutem et Apostolicam Benedictionem. — Re sacra isthic pro locorum conditione ordinata Archiepiscopum superiori in Consistorio vobis praefecimus Venerabilem Fratrem Bernardum Boll.

Mandatum vero Eidem dedimus, ut juxta felicis recordationis Praedecessoris Nostri Constitutionem „Provida solersque“, nec non juxta ea quae Nostris Litteris, quarum initium „Ad Dominici Gregis custodiam“ sancita fuere, vestrum Collegium constitueret. Suo ipsum jam perfunctum officio censentes, scribimus ad vos, ut excitatam expectationem pro delati muneris gravitate sustinere, caeterisque integritate vitae

---

[1]) Nussi, Conventiones pag. 379 sequ.; Herrmann, Staatliches Veto, 1869 S. 71 ff.; Friedberg, Bischofswahlen S. 244 (Beilage XCIII), vgl. auch S. 203; O. Mejer, Römisch-Deutsche Frage III, 2 S. 292 ff. Dasselbe richtet sich an die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz. Siehe hierzu die zu Nr. 5 oben S. 28 Anm. 1 angeführte Literatur.

ac sedula sacrorum procuratione anteire contendatis. Cum autem per memoratas Apostolicos Litteras privilegium Antistitem eligendi statis quibusdam legibus vobis detulerimus, id etiam speciatim vos admonitum volumus ut gravissima hac in actione gloriam Omnipotentis Dei, Religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem vestram revolvatis animo. Alienis etiam vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis patribus, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis praefici diligenter curetis. Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partim eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse. Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris Litteris conditiones jus erit vobis Collegas eligendi [1]). Confidimus sane mandatis hisce Nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse optemperaturos, idque vestra in Nos fide atque observantia certo praestolamur, vobis interim, Dilecti Filii, Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXVIII. Maji an. 1827. Pontificatus nostri Anno IV.

---

7. Verkündigung der päbstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz vom 12. October 1829 [2]).

Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 443 Nr. 48 (vom 21. October 1829).

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die päbstliche Bulle vom

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. II S. 696 bei Anm. 3.

[2]) Vgl. die zu Nr. 2 und Nr. 5 citirte Literatur: Longner, Darstellung

16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque" und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden, zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden und Unsere Landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit, unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 12. October 1829.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

S. 29 ff.; Longner, Beiträge S. 581 ff; Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 112 ff.; O. Mejer, Römisch-Deutsche Frage III, 2 S. 398 ff. Siehe auch Köhler, Kirchenrecht S. 85 fg. — Durch die mit den Worten „insoweit solche . . . . zum Gegenstand haben" getroffene Beschränkung werden die Bestimmungen unter 5 und 6 der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" von der Landesherrlichen Anerkennung ausgeschlossen. Die gleichlautenden Verkündigungspatente für die übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz siehe bei Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. II (1831) S. 234, 266, 283 (Nassau, Baden, Württemberg); Walter, Fontes pag. 339 (Kurhessen).

8. Bekanntmachung, die Organisation der catholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 21. December 1829 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1830 S. 5 ff. Nr. 2 (vom 9. Jannar 1830).

In Gemäsheit des allerhöchsten Edicts vom 12. October 1829 hat das vom Päbstlichen Vollzieher [2]) der Bulle „Provida solersque" vom 16. August 1821 unterm 28. November d. J. erlassene Vollziehungsdecret die landesherrliche Bestätigung erhalten und wird demnach öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, am 21. Decbr. 1829.

Großherzogliches Hessisches Ministerinm des Innern und der Justiz.
du Thil. von Bechtold.

Jo. Bapt. a Keller, Episcopus Rottenburgensis, potentissimo Regi Württembergiae a Consiliis Status, Ordinis Regii a Corona Commendator etc., ad executionem Bullae „Provida solerque" a Sanctissimo Domino Pio P. P. VII. beatissimae memoriae specialiter delegatus, reverendissimo Episcopali Ordinariatui Sacrae Sedis episcopalis Moguntinae, reverendo Clero atque omnibus Magniducatus Hassiae et ad Rhenum catholicis subditis

Salutem in Domino!

Postquam sua Regia Celsitudo Serenissimi Magniducis Ludovici Hassiae et ad Rhenum pro sua, qua affectus est in subditos catholicos paterna sollicitudine atque singulari benevolentia, sancita inter sedem apostolicam et principes atque Status ad restaurandas res ecclessiasticas unitos concordia, cuncta ordinanda curavit, ut a Domino Nostro Pio P. P. VIII. S. Sedi episcopali Moguntinae modo vacanti de suo antistite provideretur, Nos gratiosissime invitari jussit, ut injuncto Nobis officio delegati apostolici fungeremur, atque ad commissam Nobis dictarum litterarum apostolicarum „Provida solersque"

---

[1]) Der Veröffentlichung ist a. a. O. amtliche Uebersetzung beigegeben.

[2]) Vgl. das Ende der Bulle „Provida solersque" (oben Nr. 2).

executionem una cum aliis litteris apostolicis „Ad dominici gregis custodiam“ ad easdem res ecclesiasticas definiendas pertinentibus, in quantum episcopatum Moguntinum attingunt, procederemus.

Quem in finem reverendissimo Ordinariatui episcopali Moguntino has literas apostolicas praeprimis communicandas atque aperiendas esse censemus, studiose rogantes, ut reverendum Clerum fidelesque dioecesanos de iisdem in singulis ecclesiis publicandis faciat certiores.

Verba autem harum litterarum apostolicarum haec sunt:

Pius Episcopus etc.[1])

Leo Episcopus etc.[2])

Quibus igitur a sede apostolica Nobis injunctis mandatis ut satisfaciamus, ad executionem earundem litterarum apostolicarum, in quantum immutationem et novam circumscriptionem, ecclesiae episcopalis Moguntinae respiciunt, procedentes declaramus eandem, quae ab antiquissimis temporibus dignitate Metropolitica atque Archiepiscopali decorata, temporum autem vicissitudine hoc splendore orbata, constitutione apostolica de vigesima nona Novembris anni 1801 incipiente: „Qui Christi Domini“ archiepiscopali Sedi Mechliniensi subjecta fuit, nunc huic Sedi omnino esse subtractam atque ecclesiae Metropolitanae Friburgensi ceu Suffraganeam cum aliis tribus ecclesiis Suffraganeis Fuldensi, Rottenburgensi et Limburgensi Provinciam ecclesiasticam superioris Rheni constituendam adsignatam.

Huic autem ecclesiae Moguntinae pro suo territorio dioecesano omnes parochias fidelesque catholicos intra fines Magniducatus Hassiae et ad Rhenum existentes adsignamus, ut in eos ejusdem S. Sedis episcopus legitime institutus illiusque legitimi successores suam exerceant canonicam jurisdictionem. Ad dotandam porro hanc ecclesiam episcopalem, praeter firmos redditus, proventus, domos et fundos, quibus

---

[1]) Siehe oben Nr. 2.

[2]) Siehe oben Nr. 5.

actu gaudet, summa viginti mille florenorum Rhenensium annuatim percipienda ex proventibus praefecturae Moguntinae solvenda tribuatur ex lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et redditibus dominicis ejusdem praefecturae, utque hujusmodi dispositio firma stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus annui eidem summae aequivalent, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento dotationis ex speciali mandato suae Regiae Celsitudinis Serenissimi Magniducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentissimi vigesimi exarato. Tota autem quantitas hujus novae dotationis, quae adjunctis redditibus dotationem modo extantem Moguntinae ecclesiae constituentibus, huic summae viginti millium florenorum annuorum exurget, ita percipiatur atque administretur, ut quae in litteris apostolicis, tum pro episcopo, tum pro capitulo cathedrali ex decano et sex canonicis consistente, tum pro quatuor praebendatis, tum pro seminario episcopali, tum pro domo emeritorum, tum pro fabrica ecclesiae cathedralis disponuntuur, certis ratis annuis juste distribuantur. Insuper de hujus novae dotationis singulis partibus specialis descriptio fiat infirmando executionis protocollo, cujus unum exemplar episcopo in archivo episcopali asservandum, alterum pro nobis ad apostolicam sedem mittendum tradetur, ita ut S. Sedes Moguntinae episcopalis jam a primo aevo christianae ecclesiae erecta, nunc autem immutata novaeque dotationis redditibus instructa in perpertuum dotata atque fundata cum omnibus juribus suis habeatur. Haec autem omnia, tam in apostolicis praefatis litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus ceterisque, quae Sanctitas sua in dictis praeinsertis litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu nostra Signatos et Sigillo nostro munitas dedimus.

Rottenburgi ad Nicarum die vigesima octava Novembris, anno supra millesimum vigesimo nona.

(L. S.) Jo. Bapt. a. Keller,
Epp. Rottbg.

---

9. Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche betreffend, vom 30. Januar 1830[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1830 S. 33 ff. Nr. 7 (vom 30. Januar 1830).

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edict vom 12. October 1829 haben Wir den beiden Päbstlichen Bullen „Provida solersque" vom 16. August 1821 und „Ad dominci gregis custodiam" vom 11. April 1827, die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun, in Folge der mit dem Römischen Hofe getroffenen Abrede, die bischöflichen Stühle und Domcapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besetzt und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesetzt worden sind, so finden Wir Uns, zur Wahrnng Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche, veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der catholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den anderen, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

---

[1]) Vgl. hierzu Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 123 ff., Katholische Kirchenzeitung, Jahrg. 1830 und im „Katholik" Bd. XXXVI, Beilage S. 37 ff., XXXVII, Beilage S. 21 ff.; C. W. Köhler, Handbuch I S. 412 ff. (besonders die Anmerkungen S. 417 ff.); K. Köhler, Kirchenrecht S. 86. Vgl. hierzu vor Allem die abändernde Verordn. v. 1853 (unten Nr. 11).

§ 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen catholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Catholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§ 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§ 4 [1]). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§ 5 [2]). Alle Römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden Päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren Päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

---

[1]) Abgeändert durch § 2 der Verordnung vom 1. März 1853 (Nr. 11). Geltendes Recht: siehe Ges. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr. (unten Nr. 17) Art. 5.

[2]) Abgeändert durch § 3 der Verordnung vom 1. März 1853 (Nr. 11). Vgl. auch unten Nr. 17 (siehe vorige Anm.) Art. 5.

§ 6 [1]. Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der catholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§ 7 [2]. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof, eidlich zu verpflichten.

§ 8 [3]. Die ihrer Bestimmung gemäs wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§ 9 [4]. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§ 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Catholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§ 11 [5]. Die fünf Bisthümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäsheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

---

[1] Siehe unten Nr. 17 Art. 4.

[2] Siehe die Bulle „Provida solersque“ oben Nr. 2. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II S. 465.

[3] Hinschius a. a. O. Bd. II S. 17 Anm. 7.

[4] Abgeändert durch Nr. 11 § 4 (bezüglich des Placet siehe unten Nr. 17 Art. 5). Longner, Rechtsverhältnisse S. 65 ff., Hinschius a. a. O. III S. 505. — [5] Vgl. oben S. 10 Anm. 1.

§ 12 [1]). Eine jede Diöcese wird in Decanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§ 13. Die Catholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen andrer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§ 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt [2]).

§ 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofsitz befindet, oder eines der Staaten ist [3]), welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1830, die Eintheilung des Bisthums Mainz in Decanate betr. 1. Stadtdecanat des bischöfl. Sitzes zu Mainz; 2. Decanat Alzey; 3. Bensheim; 4. Bingen; 5. Darmstadt; 6. Dieburg; 7. Gießen; 8. Heppenheim; 9. Niederolm; 10. Oberingelheim; 11. Ockstadt; 12. Oppenheim; 13. Osthofen; 14. Seligenstadt; 15. Vilbel; 16. Worms; 17. Gaubickelheim. Betreffs erfolgter Aenderungen vgl.: Regierungsbl. 1836 S. 41 (Decanat Vilbel zu Ockstadt geschlagen), Regierungsbl. 1842 S. 534 (Decanat Vilbel wieder hergestellt, Veränderungen in dem Decanat Ockstadt), Regierungsblatt 1866 S. 198 (die Zutheilung der Pfarrei Gießen an das Decanat Ockstadt betr. Die früher zum Decanat Gießen gehörige Pfarrei Herbstein war bereits 1842 zu Ockstadt geschlagen worden), endlich Regierungsbl. 1889 S. 109 [Bekanntmachung vom 20. Sept. 1889: Dem Decanat Ockstadt wird die Bezeichnung „Decanat Friedberg" beigelegt. Von neuem wird ein Decanat Gießen gebildet (mit den Pfarreien Gießen und Herbstein und der bisher zum Decanat Amöneburg gehörigen Pfarrei Ruhlkirchen). Ferner werden zwei Pfarreien der Diöcese Limburg zu den Decanaten Vilbel und Friedberg gefügt.]. Somit bestehen heute 17 Decanate mit den Namen der Bekanntmachung vom 29. Juni 1830, nur ist „Ockstadt" (ob. Nr. 11) in „Friedberg" zu verändern. — Hinschius a. a. O. II S. 285 bei Anm. 12.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 657 ff. (Bischofswahl), II S. 695 ff. (Besetzung der Capitelstellen). Vgl. hierzu auch die Bestimmungen die Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" (ob. Nr. 5 S. 27 ff.), diejenigen des Breve „Re Sacra" (ob. Nr. 6 S. 34) und Longner, Rechtsverhältnisse S. 49 ff.

[3]) Vgl. jetzt Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. Art. 1. Hinschius a. a. O. II S. 504, Köhler, Handbuch I S. 59 ff.

vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der innländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§ 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden [1]).

Vor der Consecration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab [2]).

§ 17 [3]). Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darinn gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§ 18 [4]). Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darinn gefaßten Beschlüsse unterliegen der

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. II S. 670 ff. Vgl. oben Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" (Nr. 5) S. 1 und Longner, Rechtsverhältnisse S. 75 ff.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 687 bei Anm. 13, III S. 196; Longner, Rechtsverhältnisse S. 51. Vgl. auch Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (unt. Nr. 29) Art. 2.

[3]) Longner, Rechtsverhältnisse S. 53, 89 ff. — Für die einzelnen Besetzungen des Bisthums Mainz seit 1830 vgl. Regierungsbl. 1830 S. 27 (Einsetzung des Bischofs und des Domcapitels und Auflösung des seitherigen bischöfl. General-Vicariats; Bekanntmach. v. 12. Januar 1830); Regierungsbl. 1833 S. 233: Bekanntmach. v. 7. Juni 1833, die Wahl eines Bisthumsverwesers und eines Verwalters der bischöfl. Dotation betr.; dsgl. a. a. O. 1834 S. 439 (Bekanntmach. v. 29. August 1834); a. a. O. 1835 S. 339 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 1. Juli 1835); a. a. O. 1849 S. 41 (Bisthumsverweser), a. a. O. 1850 S. 310 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 26. Juli 1850); a. a. O. 1886 S. 111 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 26. Juli 1886: Bischof Haffner). — Bischöfliches Wappensiegel und Ordinariatssiegel: Vgl. Regierungsbl. 1830 S. 47 Nr. 9 (Dienstnachricht).

[4]) Abgeändert durch Nr. 11 § 5 (bezüglich des Placet vgl. unten Nr. 17 Art. 5). Longner, Rechtsverhältnisse S. 65 ff.

Staatsgenehmigung, nach Maasgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§ 19 [1]). Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§ 20 [2]). Zu Domcapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreisig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§ 21 [3]). Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch, der Decan führt die Direction.

---

[1]) Abgeändert durch Nr. 11 § 6.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 281 ff. Ueber ihre Zahl vgl. oben Bulle „Provida solersque“ (Nr. 2) S. 14. „Ehrencanonici“ finden sich am Mainzer Domcapitel nicht. Ueber die Stellung des Decans vgl. Hinschius a. a. O. II S. 114 ff. und oben Bulle „Provida solersque“ (Nr. 2) bei den Worten „Porro quodlibet Capitulum etc.“ (ob. S. 7) Ueber die äußeren Abzeichen der Mitglieder des Capitels vgl. die „Dienstnachricht“ im Regierungsblatt 1830 S. 28 Nr. 5 (v. 21. Januar 1830): Zur Auszeichnung des Capitels haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Domcapitularen ein Capitelskreuz allergnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, roth gestreiften Bande getragen wird. Dieses weiß emaillirte, abgerundete, in den Ecken mit Flammen und oben mit der Königskrone versehene goldene Kreuz zeigt auf der einen Seite den Namenszug des Regenten mit der Umschrift „Pietate Fundatoris 1829“, auf der anderen Seite das Bild des h. Martin, des Schutzheiligen der Cathedralkirche mit der Umschrift „Verbo et Exemplo“ und unten: „Sign. Cap. Episc. Mogunt.“ Für das Capitelsiegel vgl. Regierungsbl. 1830 S. 47 No. 9 (Dienstnachricht).

[3]) Vgl. Longner, Rechtsverhältnisse S. 479 ff. und Hinschius a. a. O. II S. 159; auch Köhler, Handbuch I S. 60 fg.

§ 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§ 23 [1]). Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§ 24. Die Decane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Decanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§ 25 [2]). Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmässige Bildung der Candidaten des catholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine catholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde [3]), oder daß die Candidaten, nöthigen Falls, aus dem allgemeinen catholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§ 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach

[1]) Vgl. hierzu Hinschius a. a. O. II S. 285 ff.

[2]) Abgeändert durch § 7 der Verordnung vom 1. März 1853. Ueber die Vorbildung der Geistlichen nach geltendem Recht vgl. Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstell. der Geistl. betr. (unt. Nr. 29).

[3]) Vgl. hierzu Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 142 ff. und Fundations-Urkunde vom 22. Juni 1830, betr. die Errichtung einer catholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität Gießen (abgedr. bei C. W. Köhler, Handbuch I S. 426 fg.). Die Thätigkeit der gedachten Facultät wurde durch die am 1. Mai 1851 erfolgte Neueröffnung der Lehrkurse über Theologie und Philosophie am bischöflichen Seminar zu Mainz (Brück a. a. O. S. 305 fg.) brach gelegt.

vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§ 27 [1]). In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§ 28. Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§ 29 [2]) In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§ 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§ 31. Ebenso wird eine Klasseneinteilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags, gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur

---

[1]) Abgeändert durch § 8 der Verordnung vom 1. März 1853 (unt. Nr. 11).
[2]) Vgl. Hinschius a. a. O. II S. 500 fg. (501 Anm. 3).

Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§ 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen [1]), von welcher Art sie auch seyen und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§ 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§ 34 [2]). Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupt des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§ 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§ 36 [3]). Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. III S. 263.

[2]) In Verbindung hiermit verweise ich auf die „Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien im Großherzogthum betr. (Vgl. C. W. Köhler, Handbuch II S. 3 fg. Anm. c): § 1. Die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien geschieht auf den Vorschlag des Bischofs. § 2. Bei eingetretener Erledigung wird diese in dem Großherzoglichen Regierungsblatt mit Angabe des beiläufigen Ertrags der Stelle und der darauf haftenden Lasten bekannt gemacht. § 3. Die Competenten haben innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Concurseröffnung an gerechnet, ihre an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschriebene Bittschrift mit einem Begleitungsschreiben auf stempelfreiem Papier an das bischöfliche Ordinariat in Mainz einzusenden ꝛc.“ Vgl. jetzt Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (unten Nr. 29).

[3]) Vgl. jetzt Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr. (unten Nr. 18).

§ 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domcapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§ 38 [1]. Die Güter der catholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu anderen als catholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutzniesser, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§ 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner catholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche catholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchen-Behörden Unseres Großherzogthums gebührend zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 30. Januar 1830.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

---

[1] Vgl. Verfassungsurkunde Art. 43 (ob. Nr. 1).

10. Edict, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und catholischer Confession betreffend. Vom 9. Juni 1832 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1832 S. 407 ff. Nr. 58 (vom 9. Juli 1832).

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die Verschiedenheiten, welche in der Organisation und dem Wirkungskreise der evangelischen und catholischen Kirchenvorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits und in der Provinz Rheinhessen andererseits bisher bestanden haben, zu beseitigen und in dieser Beziehung überall die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugleich aber auch die zur Unterstützung der Aufsicht über die äussere Kirchenzucht erforderliche Mitwirkung weltlicher Mitglieder der Kirchenbehörden zu vermitteln, haben wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In jeder christlichen Kirchengemeinde, welche einen eigenen Gottesdienst hat, oder welche eigenes Kirchenvermögen besitzt, besteht der zur Mitwirkung bei Führung der äusseren Kirchenaufsicht und bei Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand aus ständigen und unständigen Mitgliedern.

Art. 2. Zunächst ist der Geistliche der Kirchengemeinde der betreffenden Confession ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei Erledigung einer Pfarrei hat, wenn die höhere kirchliche Behörde nicht einen besonderen Stellvertreter ernennt, der Pfarrverwalter die Functionen des geistlichen Mitgliedes des Kirchenvor-

[1]) Gilt nicht mehr für die evangelische Kirche. Für sie haben das Edict vom 6. Jan. 1874 (unten Nr. 15) § 32 ff. und das Kirchengesetz vom 9. März 1877, die Wahlen der evang. Kirchengemeindevertretungen und der evangel. Kirchenvorstände betr. (unten Nr. 25) § 16 ff. neue Bestimmungen hinsichtlich der Kirchenvorstände getroffen. Das Edict vom 9. Juni 1832 gilt noch für die katholische Kirche, jedoch ist auch für sie insofern eine Änderung eingetreten, als nach dem Ges. vom 23. April 1875 das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinsch. betr. (unt. Nr. 21) Art. 3 zur Erhebung einer Umlage für die Kirchenbedürfnisse die Zustimmung einer Gemeindevertretung erforderlich ist, welche aus mindestens zwölf von der Gemeinde unmittelbar gewählten Mitgliedern besteht. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 488.

standes. Ist die Seelsorge in einer Kirchengemeinde mehreren Geistlichen anvertraut, so sind diese sämmtlich ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Art. 3. Ausser dem Geistlichen ist

a) der Burgermeister, oder, wenn in der Kirchengemeinde, für welche ein Kirchenvorstand bestehen soll, kein Burgermeister ist, der Beigeordnete, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes.

b) Gehört der als Burgermeister zunächst zum ständigen Mitgliede Berufene nicht zur Confession der Kirchengemeinde, so tritt für den Burgermeister ebenfalls der Beigeordnete ein.

c) Bekennt aber auch der zunächst (a) oder für den Burgermeister (b) berufene Beigeordnete sich nicht zur Confession der Kirchengemeinde, so bestimmt der Kreisrath ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

d) Ist auch im Gemeinderathe kein Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde, so bestimmt der Kreisrath ein anderes Glied der letzteren zum Mitgliede des Kirchenvorstandes. Der Kreisrath ist bei diesen Ernennungen an die Voraussetzungen des Art. 7. gebunden. Das den Burgermeister und beziehungsweise den Beigeordneten, als die zunächst Berufenen, ersetzende Mitglied des Kirchenvorstandes fungirt jedenfalls nur so lange, als kein Burgermeister und Beigeordneter von der Confession der Kirchengemeinde vorhanden ist.

Art. 4. Bei längerer Verhinderung des ständigen weltlichen Mitgliedes hat, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kreisrath, nach den Grundsätzen des Art. 3., einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Wenn aber der den Burgermeister vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Kirchengemeinde ist, so tritt derselbe, kraft dieses Edicts, in solchem Falle auch als Stellvertreter bei dem Kirchenvorstande ein.

Art. 5. Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so soll das ständige weltliche Mitglied immer aus der politischen Gemeinde des Orts, in welchem die Kirche sich befindet, nach Anleitung des Art. 3., genommen werden.

Art. 6. Der Kirchenvorstand besteht, ausser den ständigen

Mitgliedern, in den Kirchengemeinden, deren Seelenzahl weniger als Zweitausend beträgt, aus drei und in Kirchengemeinden von einer grösseren Seelenzahl aus fünf unständigen Mitgliedern.

Art. 7. Zu unständigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur Staatsbürger von unbescholtenem Rufe, welche das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zu der Confession, für welche der Kirchenvorstand besteht, bekennen, bestimmt werden. Auch dürfen die unständigen Mitglieder weder unter sich, noch mit den ständigen Mitgliedern in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt seyn, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den anderen ausgeschlossen. Ist der zum ständigen Mitgliede, kraft dieses Edicts, Berufene mit einem unständigen Mitgliede in der angegebenen Art verwandt, so tritt das unständige Mitglied aus.

Art. 8. Die unständigen Mitglieder der dermalen vorhandenen Kirchenvorstände, einschließlich der nunmehr die Benennung Kirchenvorstände führenden Fabrikräthe in der Provinz Rheinhessen, bleiben in Dienstthätigkeit, auch wenn deren Zahl die im Art. 6. vorgeschriebene Anzahl übersteigt, und sind Mitglieder desjenigen Kirchenvorstandes, zu dessen Kirchengemeinde sie gehören.

Art. 9. Die unständigen Mitglieder werden sowohl dann, wenn es sich um die erste Errichtung, als auch wenn es sich um die blose Ergänzung eines bereits errichteten Kirchenvorstandes handelt, auf folgende Weise gewählt: Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte so viele Mitglieder, welche sich zur Confession der Kirchengemeinde bekennen, als der Kirchenvorstand unständige Mitglieder haben soll, also wenigstens drei und höchstens fünf. Sind im Gemeinderathe nicht so viele Mitglieder der betreffenden Confession vorhanden, so wird die fehlende Anzahl aus fünf und zwanzig der Höchstbesteuerten der betreffenden Kirchengemeinde durch den Kreisrath gewählt. Die so Gewählten haben in Gemeinschaft mit den ständigen Mitgliedern des zu errichtenden und beziehungsweise den ständigen und unständigen Mitgliedern des bestehenden und nur zu ergänzenden Kirchenvorstandes die Wahl

des oder der zu bestellenden unständigen Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzunehmen.

Art. 10. An dem Wahlacte sollen regelmässig sämmtliche Wahlmänner und bei dringender Verhinderung einzelner wenigstens zwei Drittheile Antheil nehmen. Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Ueber den ganzen Wahlact hat das vorsitzende Mitglied ein Protocoll zu führen, welches von allen Abstimmenden zu unterschreiben ist.

Art. 11. Nach beendeter Wahl ist dem Kreisrathe das Protocoll vorzulegen, der, wenn gegen die Gültigkeit des Wahlacts nichts zu erinnern ist, das Protocoll durch den Decan an den Kirchenvorstand zurückschickt. Hierauf ist das Resultat der Wahl in der Kirche durch den Geistlichen und in der Gemeinde auf übliche Weise durch den Burgermeister bekannt zu machen. Die höhere kirchliche Behörde ist durch den Decan von dem Resultat der Wahl in Kenntniß zu setzen.

Art. 12. Wenn ein unständiges Mitglied des Kirchenvorstandes dieses Amt sechs Jahre lang bekleidet hat, so tritt es aus dem Vorstande aus, und es wird an seine Stelle, nach Maasgabe der Art. 9—11, ein neues gewählt. Es kann jedoch der Ausgetretene von Neuem gewählt werden. Eine Ergänzungswahl findet auch dann Statt, wenn ein Mitglied vor Ablauf von sechs Jahren stirbt oder auf andere Weise, namentlich aus Gründen der Verwaltung, wegen Verwandtschaft (Art. 7), oder weil es aus erheblichen Gründen seine Entlassung verlangt, aufhört, Mitglied des Kirchenvorstandes zu seyn.

Art. 13. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auch auf die dermaligen Mitglieder der vorhandenen Kirchenvorstände, jedoch mit der Modification, ihre Anwendung, daß nur dann Ergänzungswahlen Statt finden, wenn durch den Austritt oder Tod von Mitgliedern die im Art. 6 vorgeschriebene Zahl der unständigen Mitglieder nicht mehr vorhanden ist.

Art. 14. Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet.

Art. 15. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Functionen:

1) Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben in dieser Beziehung durch Beispiel und Ermahnung den Geistlichen zu unterstützen und diejenigen Fälle, in welchen strafbare Verletzungen der Kirchenzucht sich ereignen sollten, der competenten Strafbehörde anzuzeigen. Die vorgesetzten höheren kirchlichen Behörden werden hierüber das Nöthige vorschreiben.
2) Unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens, unter der Leitung und Aufsicht der höheren Behörden und den in dieser Beziehung angeordneten Beschränkungen.

Die besonderen Functionen des Kirchenvorstandes sind hierbei:

a) Berathungen und Aufstellung des Voranschlags der bemerkten Fonds,
b) Berathung über Gegenstände der Verwaltung, insoweit sie nicht schon bei Gelegenheit des Voranschlags verhandelt worden sind,
c) Begutachtung der Rechnungen der oben bemerkten Fonds.

Die Ausführung in Verwaltungsangelegenheiten des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, nach Maasgabe der Berathungen des Kirchenvorstandes und der Beschlüsse der höheren Behörde, steht in der Regel dem vorsitzenden und dem weltlichen ständigen Mitgliede des Kirchenvorstandes, unter der Controle der übrigen Mitglieder des letzteren, zu.

Art. 16. Die Ausübung dieser Functionen von Seiten der Kirchenvorstände unterliegen in den betreffenden Bezirken den durch die vorliegenden Declarationen, namentlich das Edict vom 17. Februar 1820 und die Declaration vom 13. Julius 1827, bedingten Beschränkungen.

Art. 17. Den Vorsitz und die Leitung bei Versammlungen des Kirchenvorstandes führt der Geistliche. Sind mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes, so führt der erste Geistliche den Vorsitz. Bei denjenigen Kirchenvorständen in der Provinz

Rheinhessen, wo dermalen weltliche Mitglieder den Vorsitz führen, geht letzterer auf die Geistlichen über.

Art. 18. Die Sitzungen werden in der Regel in der Wohnung des vorsitzenden Mitgliedes so oft gehalten, als die Geschäfte es nothwendig machen. Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen anzusagen.

Art. 19. Bei Berathungen des Kirchenvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen, unter deren Zuziehung nochmals zu berathen, sonst aber die Sache der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Art. 20. Ueber die Verhandlungen des Kirchenvorstandes werden Protocolle, und zwar in der Regel und wenn der Kirchenvorstand nicht aus seiner Mitte ein anderes Mitglied dazu gewählt hat, von dem vorsitzenden Mitgliede geführt. Jedes Mitglied ist befugt, seine, von der Majorität abweichende Ansicht zu Protocoll zu geben, und die Protocolle sind von allen Mitgliedern, welche abgestimmt haben, zu unterschreiben.

Art. 21. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Berathung eingeladen waren, und, ausser dem Geistlichen, in Pfarrgemeinden, deren Kirchenvorstand aus drei unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens zwei und in den Pfarrgemeinden, wo der Kirchenvorstand aus fünf unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens vier aus der Zahl der sämmtlichen weltlichen Mitglieder erschienen sind und abgestimmt haben, und daß darüber ein Protocoll, nach Maasgabe des Art. 20., aufgenommen worden ist.

Art. 22. Wo für Stiftungen besondere stiftungsmässige Verwaltungen bestehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Art. 23. Die Attributionen, welche in diesem Edicte den Kreisräthen zugewiesen sind, gehören in der Provinz Rheinhessen zu dem Wirkungskreise der Provinzialdirection zu Mainz. In den im Art. 16. erwähnten Bezirken, wo Consistorien bestehen, gehören diese Attributionen zum Ressort der letzteren.

Art. 24 und 25 (gegenwärtig bedeutungslos).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 6. Junius 1832.

(L. S.) Ludwig. du Thil.

---

11. Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend. Vom 1. März 1853 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1853 S. 61 ff. Nr. 8 (vom 5. März 1853).

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Nachdem Wir Unsere Verordnungen vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen.

§ 2 (anstatt § 4). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche

---

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen zwischen Staat und Kirche Abtheil. II S. 400 ff. (445); K. Köhler, Kirchenrecht S. 86. Vgl. hier die Bestimmungen dieser Verordnung die entsprechenden Paragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 (Nr. 9) und die daselbst ersichtlichen Verweise.

rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§ 3 (anstatt § 5.) Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des § 2 verkündet und angewendet werden.

§ 4 (anstatt § 9.) Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§ 5 (anstatt § 18.) Diöcesan-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§ 6 (anstatt § 19.) Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§ 7 (anstatt § 25.) In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Facultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung des Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§ 8 (anstatt § 27.) Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in solange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 1. März 1853.

(L. S.) Ludwig. v. Dalwigk.

---

12. Vorläufige Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche [1]).

I. Pfründenbesetzung. 1) Der Bischof von Mainz wird die im Umfange des Großherzogthums dermalen befindlichen

---

Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino, Litteris datam 21. Martii 1855.[2])

Art. 1. De modo providendis beneficiis. Ssimus Pater methodum quoad qualitates candidatorum non respuit, dummodo Episcopus rationum

---

[1]) Vgl. Walter, Fontes pag. 359 ff. Auch abgedruckt Zeitschrift für Kirchenrecht (herausgeg. v. Dove) B. I S. 188 ff. und bei Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 547 ff. *Literatur:* Brück a. a. O. S. 361 ff. 409 ff.; Friedberg in der Zeitschr. für Kirchenrecht (herausgeg. v. Dove) B. VIII (1869) S. 345 ff.; Köhler, Kirchenrecht S. 87; Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (8. Aufl. herausgeg. von Dove u. Kahl) S. 222 Anm. 18. Die Convention vom 23. August 1854 wurde Anfangs geheim gehalten. Auf eine Reclamation der zweiten Kammer erfolgte dann ihre Vorlegung an die erste Kammer der Stände. Unter dem 11. October 1860 wurde hierauf von

katholischen Kirchenpfründen mit Vorbehalt der unter Pos. 2 zu bezeichnenden Ausnahmen und abgesehen von denjenigen Kirchen-

seu difficultatum, quae contra aliquem a se electum a Gubernio objici poterunt, judex sit. Item, ubi sermo sit de tribus paroeciis, quae juri patronatus suae regiae Celsitudinis reservantur, Episcopus qui certe non ignorat, tum ex

der 2. Kammer „mit an Stimmeneinhelligkeit grenzender Mehrheit der Beschluß gefaßt": „Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die Unterhandlungen mit dem bischöflichen Stuhle zu keinem Abschluß zu bringen, sondern das ganze Rechtsverhältniß des Staates zur katholischen Kirche und ihren Organen auf gesetzlichem Wege zu ordnen und der Ständeversammlung, soweit erforderlich und sobald als möglich, dazu die geeignete Vorlage zu machen". Unter dem 12. Juni 1861 richteten 4 Mitglieder der 2. Kammer eine Interpellation an das Großherzogl. Ministerium des Innern des Inhalts, 1. ob neuerdings Verhandlungen mit dem Bischof zu Mainz zum Zwecke des definitiven Abschlusses der Convention mit demselben stattgefunden hätten, 2. ob die Staatsregierung geneigt sei, dem ebengedachten Ersuchen der 2. Kammer zu entsprechen. (Protocolle d. 2. Kammer XVI. Landtag Bd. 3 Nr. 57 S. 3). Das Ministerium des Innern antwortete auf die unter 1 gedachte Frage verneinend. Zur Erfüllung des unter 2 gedachten Ersuchens erklärte sich die Regierung bereit (siehe Protocolle d. 2. Kammer XVI. Landtag Bd. 3 Nr. 58 S. 32 fg. und hierzu die Ausführungen S. 33 ff.). Vgl. über die hierauf folgenden Versuche, das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche gesetzlich zu ordnen, unten Nr. 13, überdies die Angaben zum Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr. (unten Nr. 17). — Am 20. September 1866 richtete der Bischof von Mainz (v. Ketteler) an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog ein Schreiben folgenden Inhalts: Der Bischof weist in seinem Schreiben darauf hin, daß die Convention vom 23. August 1854 „von einer Partei als Mittel benutzt wird, um der Regierung . . . mancherlei Verlegenheiten zu bereiten." So gänzlich unwahr das Vorgeben sei, daß die Convention Hoheitsrechte verletze, so sei es dennoch dieser Partei gelungen, die Convention zu einem Schreckbild zu machen. „Diese Verhältnisse veranlassen mich nun (so fährt der Schreiber fort), Ew. Kgl. Hoheit allerunterthänigst zu erklären, daß ich unter diesen Umständen von meiner Seite gegen die Aufhebung der Convention nichts zu erinnern finde, wenn Allerhöchstdieselben deren Beseitigung für die allgemeinen Landesinteressen für wünschenswerth halten sollten. Obwohl ich nicht verkennen kann, daß die Convention nicht ein Ziel jener Partei ist, sondern nur ein Mittel, um das Land zu beunruhigen und Unordnung jeder Art zu veranlassen, ... so kann doch die Beseitigung der Convention unter den vielen Sorgen Ew. Kgl. Hoheit irgend eine Erleichterung bringen und ich würde mich unendlich glücklich schätzen, dazu in dieser Weise beigetragen zu haben. Indem ich aber voll Vertrauen diese ganze Angelegenheit dem Allerhöchsten weisen und gerechten Ermessen Ew. Kgl.

ämtern, hinsichtlich welcher die Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" ein anderes Verfahren anordnet, oder zu welchem einem Dritten ein auf canonischer Erwerbsart beruhendes Patronatrecht zusteht, selbständig besetzen. Der Bischof wird jedoch seine Ernennnng zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canonischen Institution der Großherzoglichen Staatsregierung vorlegen, um diese in den Stand zu setzen, etwaige Anstände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher und politischer Hinsicht obwalten sollten, ehe die Investitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Großherzogliche Staatsregierung,

principiis juris canonici, tum ex declaratione Cardinalis Consalvi, quae exstat in epistola data die 10. Augusti 1819. acatholicos, etiam Summos

Hoheit überlasse, so weiß ich zugleich, daß Allerhöchstdieselben die Convention nur unter der Bedingung außer Wirksamkeit setzen werden, daß die Rechte der Kirche welche durch die Convention anerkannt sind, in anderer Weise vollkommen gewahrt und unangetastet bleiben . . . ." (vgl. Brück a. a. O. S. 503). Die Darmstädter Zeitung brachte hierauf unter dem 14. October 1866 (No. 285) folgende Mittheilung: „Wir sind in der Lage unsern Lesern die Mittheilung zu machen, daß die am 23. August abgeschlossene „vorläufige Uebereinkunft zwischen der Großherzogl. Regierung und dem Bischof von Mainz in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche" durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. d. M. mit Zustimmung des Herrn Bischofs von Mainz außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über diesen Gegenstand soll, wie wir vernehmen, nach den Grundsätzen verfahren werden, auf welche der den Ständen im Jahre 1862 vorgelegte Gesetzesentwurf „„die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr."" beruht, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden haben". Vgl. hierzu die Erklärung des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Dalwigk in der Verhandl. der 2. Kammer der Landstände 1869/71, Protoc. Nr. 51 S. 20 u. 21.

[2]) Vgl. Friedberg in der Zeitschrift für Kirchenrecht VIII S. 345 ff. Die vergleichsweise unter der Bezeichnung „Animadversiones etc." abgedruckten Bestimmungen enthalten die von der Curie gewünschte Formulirung der Convention. Siehe über diesen Punkt die erregten Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände 1869/71 (XX. Landtag) Protocoll Nr. 51 (Protocolle Bd. IV); abgedruckt auch in der Beilage zur Darmstädter Zeitung vom 14. Juli 1869 Nr. 193. An letztgedachter Stelle finden sich auch zwei hier einschlagende Schreiben des Ministerium des Innern an den Bischof von Mainz vom 6. August 1855 und vom 19. April 1856 vollständig abgedruckt.

deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfliche Ernennungsrecht in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen, dem Bischof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in bürgerlicher oder politischer Beziehung vorliegenden Anstände nicht vorenthalten, sondern mit demselben hierüber in Benehmen treten. — Sollte die Regierung innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige von der stattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, so wird angenommen, daß keine Anstände entgegenstehen. Bei denjenigen Kirchenpfründen, zu welchen einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, wird dasselbe Verfahren eintreten. — 2) Die beiden katholischen Pfarreien zu Darmstadt und die katholische Pfarrei zu Gießen bleiben dem Patronat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorbehalten. Es ist jedoch die Absicht der Großherzoglichen Staatsregierung, auch bei diesen Stellen in Erledigungsfällen der Präsentation ein Benehmen mit dem Bischof vorausgehen zu lassen.

II. Prüfungen. 1) Das Recht des Bischofs, die Candidaten der Theologie für die Aufnahme in das bischöfliche Seminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterstellen, wird anerkannt. — So lange hinsichtlich der theologischen Studien die dermalige Einrichtung besteht, wird der Bischof in der Regel nur solche Jünglinge in die mit dem Seminar verbundene theologische Lehranstalt aufnehmen, welche die sogenannte Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Hiervon wird der Bischof nur aus besonderen Gründen, wie namentlich etwa in Fällen, wo sich Personen, die bereits in vorgerückten Lebensjahren stehen, dem geistlichen Stande widmen wollen, Ausnahmen eintreten lassen,

---

Principes, jure patronatus circa beneficia frui non posse, memoratam reservationem nequit admittere, nisi sub conditione tolerantiae.

Art. 2. Examina. Quum in decreto lato die 1. Martii 1853 praescribatur, ut examini instituendo pro theologiae candidatis in seminarium episcopale admittendis adsit Gubernii Commissarius, S. S. non dubitat, quin Gubernium ipsum praesenti articulo legem a se latam intelligat abrogare, et propterea sub hac conditione fas erit Episcopo primam hujus articuli paragraphum accipere. Erecto autem Seminario puerorum, ibique peractis studiis gymnasialibus jam amplius locus esse non potest examini maturitatis, interveniente Gubernio, quum omnia libere ab Episcopo diri-

nachdem er sich von der erforderlichen allgemeinen Bildung des betreffenden Candidaten überzeugt haben wird. — Sollte ein Seminarium puerorum errichtet werden, so wird die Großherzogliche Staatsregierung wegen dieses Punktes ein weiteres Benehmen mit dem Bischof zum Zweck einer Verständigung eintreten lassen. — 2) Ebenso wird das Recht des Bischofs, die Geistlichen, nachdem sie aushülfsweise im Seelsorgerdienst verwendet werden, für definitive Uebertragung von Kirchenämtern selbständig zu prüfen, anerkannt.

III. Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen. — Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Cleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canonischen Recurses, ausüben und zu diesem Behufe ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen.

IV. Seminaria puerorum. Will der Bischof eigene Seminaria puerorum nach den von dem Concilium von Trient vorgeschriebenen Normen errichten, so steht ihm dieses frei. Die Staatsregierung übt in diesem Falle nur das Inspectionsrecht.

V. Tischtitel. Der Bischof weiht auf die bestehenden kirchlichen Titel hin. Derselbe wird der Großherzoglichen Staats-

---

genda sint, prout in Constitutione Leonis XII. fel. rec. „Ad Dominici gregis custodiam". Quae quum hoc a Gubernio in dubium nequeant revocari inutilis habenda est paragraphus incipiens: *In casu.* Tandem in postrema paragrapho: *Simili modo* loco verborum *postquam vicariis in animarum cura muneribus functi fuerunt*, substituenda erunt, quae sequuntur: *qui iis dotibus ornati fuerint quae a. s. canonibus requirantur.*

Art. 3. Jurisdictio disciplinaria in Clerum. Optime sermo cohaeret si deleantur verba in hunc finem quae aliqua ratione Episcopi auctoritatem coarctant.

Ari. 4. Seminaria puerorum. Seminaria, uti superius dictum est, juxta formam in Conc. Tridentino praescriptam erecta, immunia omnino esse debent a quacunque inspectione laicae potestatis. Quapropter Rev. Episcopus jus inspectionis de quo in hoc articulo sermo habetur, nulla ratione potest admittere.

Art. 5. Titulus mensae. Cum titulus mensae prout viget in Ecclesiastica provincia Rheni superioris, non sit titulus canonicus, et ne veri

regierung darüber Anzeige erstatten, welche Candidaten durch Empfang der höheren Weihen bleibend in den geistlichen Stand eingetreten sind.

VI. Religionsunterricht. Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischof zu.

VII. Verhältniß zu den Lehrern der katholisch-theologischen Facultät der Universität. Für den Fall, daß beabsichtigt wird, die katholisch-theologische Facultät wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und mit derselben ein höheres Convict zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten, sowohl über das Verhältniß des Bischofs zu den Lehrern der Facultät, wie zu dem Convicte.

VIII. Placetum regium. Kirchliche Anordnungen,

---

tituli exclusi videantur, dicendum erit: *Episcopus ordinat super titulis mensae aliisque per canones praescriptis.*

Art. 6. Institutio religiosa. Quamvis nemo dubitet, quin ad Episcopum spectet etiam jus constituendi libros instructionis religiosae, seu cathechismos, tamen consultius est, ut idem jus asseratur.

Art. 7. Relatio Episcopi ad Professores facultatis catholico-theologicae in Universitate. Facultas catholico-theologica in Universitate restituatur; hae sunt conditiones ab Episcopo apponendae.

1⁰ Facultas catholico-theologica absque auctoritate Sedis Ap. non potest consistere. 2⁰ Restauratio facultatis theologicae in Universitate nullum praejudicium afferre potest eidem facultati in seminario episcopali erectae, quae firma semper remanere debet. 3⁰ Episcopi semper erit tum missionem tum auctoritatem docendi conferre theologicae disciplinae Magistris, inter quos adnumerantur etiam praeceptores juris canonici et historiae ecclesiasticae; itemque commemoratam missionem revocare, cum ipsi aliquid docuerint, quod fidei puritati vel morum honestati adversetur. 4⁰ Ideoque Episcopus super facultate theologica invigilabit, a Doctoribus seu praeceptoribus omni quoque anno fidei professionem juxta formulam a Pio IV. statutam excipiet, lectionum compendia seu textus approbabit, atque S. S. auctoritate si fuerit munitus, lauream doctoralem conferet. Hic etiam sermo habendus est de Episcopi jure reclamandi, si quid praeceptor aliarum scientiarum doceat, quae fidei puritati et morum honestati adversetur, atque catholicis auditoribus interdicendi, ne ejus lectionibus intersint, donec a Gubernio huic malo consulatur.

welche nicht in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, sondern sich auf rein kirchliche Gegenstände beziehen, bedürfen keines Placet. Wo indessen solche Anordnungen für die Staatsregierung von Wichtigkeit oder besonderem Interesse sind, hat diese das Vertrauen, daß der Bischof ihr solche zur Kenntnißnahme mittheilen werde, welchem Vertrauen der Bischof bereitwillig entsprechen wird. Bei allen, politische oder bürgerliche Verhältnisse berührenden Anordnungen wird der Bischof vorher mit der Großherzoglichen Staatsregierung jedesmal besondere Verhandlungen pflegen und nicht anders als in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit ihr vorschreiten. Auch wird der Bischof nicht verabsäumen, in seinem Erlasse jenes stattgehabten Einverständnisses stets ausdrücklich zu erwähnen.

IX. Kirchliche Anordnungen des Cultus. Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, sowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, trifft der Bischof selbständig, sofern nicht nach Pos. VIII. ein Einverständniß mit der Staatsregierung erforderlich erscheint.

X. Klösterliche Vereine. Da die Großherzogliche Staatsregierung beabsichtigt, über diesen Gegenstand, ehe eine bestimmte Festsetzung erfolgt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen, um alsdann mit dem Bischof zum Behufe einer Verständigung in weitere Verhandlung zu treten, so wird von einer alsbaldigen Rege-

---

Art. 8. Placetum regium. Cum episcoporum auctoritas versetur circa omnes res ecclesiasticas, non potest admitti discrimen *inter res pure ecclesiasticas, et eas, quae politicas et civiles tangunt.* Idem dicendum est de auctoritate S. Sedis. Itaque articulus sic erit exponendus: „Ordinationes S. Sedis Apostolicae et auctoritatis episcopalis, quae Res ecclesiasticas respiciunt, nullo *placeto* indigent“.

Art. 9. Ordinationes auctoritatis ecclesiasticae relative ad cultum. Ut praesens articulus antecedenti cohaereat delenda sunt verba *exceptis casibus, in quibus secundum art. 8. consensus cum Gubernio requiritur.*

Art. 10. Communitates claustrales. Episcopus omni contentione curare debet, ut ipsi liberum jus sit introducendi, et constituendi in

lung des fraglichen Gegenstandes Umgang genommen, wobei der Bischof, unter Bezugnahme auf die von ihm zu dem Vertrage zwischen der königliche würtembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg hinsichtlich dieses Punktes gemachten Bemerkungen, das Vertrauen hegt, daß die Entschließung der Großherzoglichen Staatsregierung in einer seinen Anträgen günstigen Weise ausfallen werde.

XI. Kirchliche Censuren. Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen.

XII. Verkehr mit dem heiligen Stuhle. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten ist für Bischof, Clerus und Laien frei.

XIII. Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate. In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canicate und Domprähenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle nach dem Inhalt der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vereinbarten Verfahren.

XIV. Bestellung von Generalvicar, Räthen und Assessoren des Ordinariats und Landdecanen. Der

---

propria dioecesi ordines, seu Congregationes regulares utriusque sexus ab Ap. sede approbatas, quae aeque ac caeterae societates plena gaudeant libertate.

Art. 11. Censurae ecclesiasticae. Cum agitur de censuris ecclesiasticis Rsimos Episcopo satis perspectum est, a S. Patre non posse admitti postrema hujus articuli verba scilicet: *quin tamen ejus modi inflictio civiles effectus habeat.*

Art. 13. Modus providendi Sedi episcopali et Canonicatibus. Quum S. Sedi innotuerit, quosdam abusus in ecclesiastica provincia Rheni superioris adjectos fuisse methodo praescriptae a Leone in Sua Constitutione „Ad Dominici Gregis custodiam“ quoad provisionem Sedis Episcopalis et Canonicatum Episcopi partes erunt contra eos abusus apud Gubernium reclamare ac dare operam ut huic articulo ante verbum *observabitur* addatur *tantummodo.*

Art. 14. Nominatio Vicarii Generalis, Consiliarium et Assessorum Ordinariatus, necnon de nominatione decanorum

Bischof wird seinen Generalvicar, sowie die Räthe und Assessoren des Ordinariats und die Decane selbständig ernennen, jedoch von den Ernannten der Großherzoglichen Staatsregierung Anzeige machen. Sollten sich gegen einen Ernannten Anstände in bürgerlicher oder politischer Hinsicht ergeben, so bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, hierüber mit dem Bischof, unter Mittheilung der Gründe, zum Zwecke der geeigneten Maaßnahme in Benehmen zu treten.

XV. Bisthums-Dotation. Die Großherzogliche Staatsregierung erkennt die Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums an und sagt baldmögliche Erfüllung zu. Sie sieht sich indessen außer Stand, einen festen Termin im Voraus zu bestimmen, indem die dermalige Finanzlage des Staates eine sofortige Höherstellung der realen Dotation nicht gestattet, ohnehin auch die Mitwirkung der Landstände zur Ausführung erforderlich ist.

XVI. Verwaltung des Kirchenvermögens. Ueber die bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu treffenden Einrichtungen bleibt besondere Vereinbarung zwischen

---

ruralium. Ut Rev. Episcopus praesentem articulum possit amplecti, opus est, ut ipse sit judex rationum et difficultatum, quas contra aliquem ex commemoratis officialibus Gubernium sit oppositurum, quemadmodum de electione parochorum dictum est.

Art. 15. Dotatio Episcopatus. S. Sedes expectat, ut tempus adimplendae Episcopatus dotationis, si fieri poterit, intra Quinquennium praefiniatur.

Art. 16. Administratio bonorum ecclesiasticorum. Pernotum est Rev. Episcopo, Ecclesiam jure suo pollere libere temporalia possidendi, novas justo quovis titulo acquirendi possessiones et bona sua administrandi. Hoc autem Ecclesiae jus, si omni tempore inviolabile fuit habendum, multo magis in praesens cavendum est, ne praejudicium eidem afferatur, arcenda enim sunt Socialistarum et Communistarum commenta, quae Societati eversionem minitantur, ac propterea omni ex parte jus proprietatis, ex quo alterum libere administrandi profluit, est omnino asserendum. Itaque cum Gubernium hac super re nihil certi adhuc proposuerit, nemo dubitat, quin Rev. Episcopus ea, quae superius breviter enunciata sunt, prae oculis habeat, nullamque admittat propositionem, quae

der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten. Hierbei soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß einerseits dem Bischof die obere Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung zukommt, andererseits aber der Großherzoglichen Regierung die erforderliche Einwirkung gesichert werde, theils um die Kirche, soweit nöthig, zu unterstützen, theils um sich darüber zu verlässigen, daß das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, seiner Bestimmung gemäß verwendet und in seiner Substanz erhalten wird. Zu dem Ende wird die Großherzogliche Staatsregierung alsbald mit dem Bischof in Benehmen treten.

XVII. Schulwesen. Bei der Menge und Wichtigkeit der hierher gehörigen Fragen, die einer sorgfältigen Erwägung und Erörterung bedürfen, muß vorerst eine bestimmte Vereinbarung über diesen Gegenstand ausgesetzt bleiben. Gleichwie indessen die Großherzogliche Staatsregierung, welche nicht verkennt, daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des

---

statutis principiis adversetur. Verum si commemoratum Gubernium paratum se exhibeat ad suscipiendam obligationem supplendi quidquid Ecclesiarum fabricis defuerit, ratione hujus obligationis, qua Gubernium se obstringet, S. Sedes indulgere poterit, ut bona in magno Ducatu Hassio-Darmstadtiensi existentia, quae ad Ecclesiarum fabricas atque ad vacantia beneficia pertinent a mixta Commissione, quae ex pari tum Ecclesiasticorum tum laicorum hominum numero constet, administrentur; et dummodo praeter allatas, sequentes observentur conditiones:

1° Ecclesiastici viri hujus Commissionis eligentur ab Episcopo, laici autem a Gubernio, qui tamen semper erunt catholici et eidem Episcopo non ingrati. 2° Ipse Episcopus aut Ecclesiasticus vir ab eo deputatus ejusdem Commissionis sit praeses. 3° Beneficiorum, quae vacaverint redditus, detractis expensis, in Ecclesiarum et fundorum cujusque beneficii utilitatem erunt erogandi, et si qui reliqui fuerint, in Dioecesis necessitates. 4° Commissio ipsa nomine Ecclesiae administrabit, servatis conditionibus et cautionibus juxta canonicas praescriptiones ad bona ipsa tuenda, et rite administranda.

Art. 17. Jura Episcopi circa Scholas. Quum negotium quoad Scholas primarias seu elementares in ecclesia Catholica magni sit momenti, eo quod ex ipsis ut plurimum fidei ac morum conservatio dependeat; S. Pater vehementer dolet, id adhuc suspensum remanere. Quare Rev. Episcopus omni studio operam dabit, ut sua propria jura Gubernium recog-

positiven Christenthums durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen müsse, bisher schon den in dieser Hinsicht in mehreren Fällen kundgegebenen Wünschen des Bischofs mit Wohlwollen entgegengekommen ist, so wird dieselbe auch fernerhin und bis zu einer Abänderung der bestehenden Schulorganisation allen Wünschen und Erinnerungen des Bischofs, welche die Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen bezwecken, jede nur thunliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen. Die bisherigen Bestimmungen über die Stellung der katholischen Kirche zum Staate, welche mit obigen Vereinbarungen im Widerspruche stehen, treten außer Wirksamkeit.

Zur Festhaltung der vorstehenden vorläufigen Uebereinkunft verpflichten sich, Darmstadt und Mainz, den 23. August 1854:

Namens der Großh. Regierung vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 22. August 1854 der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern (unterz.) v. Dalwigk. Der Bischof von Mainz (unterz.) † Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler.

---

noscat, et praesertim, ut sibi auctoritas sit memoratas scholas moderandi, magistros eligendi, vel saltem eorum electioni explicite assentiendi, eos qui suo muneri non recte satisfaciunt, expellendi, catechismum aliosque instructionis libros approbandi, viros, qui sua vice scholis advigilent deputandi, ac tandem facultas sit novas scholas pro pueris catholicis erigendi, cum ipsis, nonnisi eas scholas ubi catholica doctrina tradatur, frequentare jus sit.

Art. 18. Tandem attentis iis, quae deponuntur in decreto lato die 1mo Martii 1853 de Synodis provincialibus et Dioecesanis, R. Episcopus curabit, ut sibi liberum sit convocare et celebrare ad s. canonum normam Synodum dioecesanam, accedere cum fuerit vocatus ad Synodum provincialem, earumque acta vulgare.

13. Gesetzes-Entwurf von 1862, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum Hessen betreffend [1]).

Entwurf.	Beschlüsse der zweiten Kammer.	Ausschußanträge der ersten Kammer.
Art. 1.	Art. 1.	Art. 1.
Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.	Fassung des Entwurfs.	Fassung des Entwurfs.
Art. 2.	Art. 2.	Art. 2.
Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte sollen denselben, insoferne sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zu. Die weiteren Befugnisse derselben richten sich nach den ihnen ertheilten oder ertheilt werdenden besonderen Verwilligungen.

[1]) Siehe Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 554 ff., auch S. 457 ff.; Köhler, Kirchenrecht S. 88; Thudichum, Die Kirchenfrage vor der hessischen Volksvertretung 1863 und 1873, Darmstadt (ohne Jahrz.). — Vgl. hierzu: 1. Den Entwurf in den Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beilage Bd. I Nr. 19; Motive hierzu a. a. O. Nr. 19a. 2. Bericht des Ausschusses Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beilage Bd. II Nr. 153 (erstattet von dem Abgeordneten Thudichum von Büdingen); siehe auch den weiteren Bericht a. a. O. Beilage Bd. VII Nr. 391 (S. 1—43), gleichfalls vom Abgeordneten Thudichum erstattet. 3. Berathung und Abstimmung in der 2. Kammer: Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Protok. Bd. II Nr. 29 S. 2, IX Nr. 122 S. 42—83, Nr. 123 S. 2—74; Berathung und Abstimmung in der 1. Kammer: Verhandl. der 1. Kammer 1863/65 Protok. Bd. I Nr. 11 S. 253—331, Nr. 12 S. 332 bis 387. — Der Entwurf wurde nicht Gesetz.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

Art. 3.

Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs.

Abs. 2 in folgender Fassung:

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung, sowie ungehinderte Mittheilung ihres religiösen Glaubens ist, insoweit nicht dadurch den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widersprochen wird, oder Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, so auch solchen eingeräumt, die sich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Art. 4.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die be-

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und welche nicht von der Staatsregierung, unter Angabe des Grundes, als ihr mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, soweit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen

treffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 5.

Fassung des Entwurfs.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in den durch landesherrliche Verkündigung vom 12. October 1829 zur Geltung gelangten Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, sowie in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten sind.

	Vorbildung bedingt, welche, nach bestandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staats-Prüfung bei der Landesuniversität dargethan worden ist. In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlassen, sich auf andere geeignet scheinende Weise über die Vorbildung zu verlässigen. Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.	Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt. Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.
Art. 7. Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt, und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeußerung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.	**Art. 7.** Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften werden im Großherzogthum nicht zugelassen.	**Art. 7.** Fassung des Entwurfs.
Art. 8. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.	**Art. 8.** Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit	**Art. 8.** Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Ueber Amtsmißbrauch der Geistlichen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Art. 9.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ueber Eheschließung, religiöse Kinder-Erziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet.

Desgleichen bezüglich der

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Der Staat kann keine kirchlichen Anordnungen erlassen und keinen Geistlichen zu einer kirchlichen Handlung nöthigen.

Art. 10.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung.

Art. 10.

Untersuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweisung an Besserungsorte, körperliche Züchtigung, und niemals mit Ehrenkränkung verbunden sein. Geldstrafen und Untersuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien sind unstatthaft.

Geldstrafen gegen Diener der Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche den Betrag von 30 fl. nicht übersteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

Die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht der Cleriker finden auf die Lehrer einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten

Art. 10.

Fassung des Entwurfs.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Be-

	von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen ist das in Art. 42 der Verfassungsurkunde gewährte Recht der Beschwerde bei der Regierung anwendbar.	hörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge.
Art. 11. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.	**Art. 11.** Absatz 1: Fassung des Entwurfs. — Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz begründet werden. Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.	**Art. 11.** Fassung des Entwurfs.
Art. 12. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.	**Art. 12.** Fassung des Entwurfs.	**Art. 12.** Fassung des Entwurfs.
Art. 13. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten	**Art. 13.** Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14, ausschließlich vom Staate geleitet.	**Art. 13.** Fassung des Entwurfs.

stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.	Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.	
Art. 14.	Art. 14.	Art. 14.
Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.	Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten. Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen.	Fassung des Entwurfs.
Art. 15.	Art. 15.	Ar. 15.
Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben. Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gebracht wird.	Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, sind aufgehoben, darunter namentlich: der Art. 40 der Verfassungsurkunde, die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend, § 4, soweit er das Placet betrifft, und die §§ 25, 26, 27 über die Bildung der Priester, die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staats-	Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, insbesondere der Art. 40 der Verfassungsurkunde, werden aufgehoben. Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

aufsicht über neue Religionsgemeinschaften u. s. w. betr., die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betr., der Artikel 20 des Consularbeschlusses vom 20. prairial X. (9. Juni 1802), Artikel 4 des kaiserlichen Decrets vom 3. messidor XII. (22. Juni 1804), das kaiserliche Decret vom 18. Februar 1809.	
Zusatzartikel 16. Die in Art. 8, 9 und 14 vorgesehenen Gesetze sollen erlassen werden, nämlich: über Amtsmißbrauch der Geistlichen, über Eheschließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen.	Zusatzartikel 16. Abzulehnen.

14. Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1873, betr. die Landesherrliche Anerkennung des Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischofs [1]).

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an Großherzogliches Kreisamt N.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 15. d. M. den Bischof Dr. Joseph Hubert **Reinkens** als katholischen Bischof anzuerkennen geruht haben [2]).

[1]) Vgl. F. v. Schulte, Der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland (Gießen, 1887) S. 416 ff. Ueber den Altkatholicismus in Hessen vgl. auch v. Schulte a. a. O. S. 591 Nr. 210 und 592 ff., 597 ff.

[2]) Diese Entschließung (vgl. v. Schulte a. a. O. S. 416) lautet: Lud-

An diese Anerkennung knüpfen sich die nachstehenden Folgen:

1. Das Recht des Bischofs im Gebiete des Großherzogthums bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vatikanischen Beschlüssen galt und soweit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Maßgabe der am 12. September 1873 zu Constanz angenommenen Synodal- und Gemeinde-Ordnung und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze.

2. Der volle Schutz, der im Reichsstrafgesetzbuch § 166 bis 168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.

3. Die Berechtigung des Bischofs mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Maßgabe der im Großherzogthum bestehenden Vorschriften anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht, für die Angehörigen ihrer Gemeinden auch die kirchlichen Standesbücher zu führen.

4. Nichterhebung des Competenzconfliktes, falls die Altkatholiken, wie sie sich vorbehalten, wegen Mitgebrauchs der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klage erheben.

5. Die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der die vatikanischen Beschlüsse anerkennenden Katholiken beizutragen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, beauftragen wir

---

wig III von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. Nachdem wir uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau Dr. Joseph Hubert Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. zu Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte anzuerkennen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Dezember 1873.

Ludwig v. Starck.

Sie, mit Rücksicht auf Pos. 5 zu veranlassen, daß diejenigen Personen, welche sich bei Ihnen oder den Großherzoglichen Bürgermeistereien als Altkatholiken erklärt haben, beziehungsweise erklären werden, aus den Listen der Umlagepflichtigen für römisch-katholische Kirchenzwecke gestrichen werden.

Darmstadt am 23. Dezember 1873.

v. Starck.

---

15. Edict, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend. Vom 6. Januar 1874 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1874. S. 13 ff. Nr. 2 (vom 26. Januar 1874).

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die in Gemäßheit Unseres Edicts vom 13. Januar 1873 versammelte außerordentliche Synode hat den ihr vorgelegten Ent-

---

[1]) Für die Vorgeschichte des Edicts vgl. Antrag der Abgeordneten Thudichum und Eigenbrodt in den Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beil. Bd. I Nr. 33, Bericht des Ausschusses hierüber a. a. O. Beil. Bd. I Nr. 120, Berathung u. Abstimmung hierüber a. a. O. Protok. Beil. Bd. I Nr. 25 S. 6 ff., 73; weiterer Ausschußbericht a. a. O. Beil. Bd. V Nr. 301, Berathung u. Abstimmung Protok. Bd. IX S. 4 ff., 40; Rechtsverwahrung von 130 evangel. Geistlichen gegen diesen an letzter Stelle citirten Beschluß a. a. O. Prot. Bd. III Nr. 41 S. 5, Nr. 42 S. 1. Vgl. auch K. Köhler, Kirchenrecht S. 49 ff. — Den Regierungs-Entwurf zum Edict siehe im Regierungsbl. 1870 S. 602 ff. Den Entwurf nach den Anträgen des Synodal-Ausschusses siehe in den „Verhandlungen der außerordentl. Landessynode über das Edict: Den Entwurf einer Verfassung der evang. Kirche des Großherzogth. Hessen betr. in d. Sitzungen I—XV zur ersten Lesung, XVI—XIX zur zweiten Lesung, gehalten im Ständehause zu Darmstadt im März, Sept., Oct. 1873" (Darmstadt 1874). Die Veröffentlichung des Entwurfs wurde vom Großherzog unter dem 11. Juli 1870 angeordnet (a. a. O. S. 601 Nr. 49). — Bericht des Ausschusses der Landessynode über den Entwurf einer Verfassung für d. evang. Kirche des Großherzogthums, erstattet v. d. bestellt. Berichterstatter Prof. Dr. Köhler im Anschluß an den Entwurf in den „Verhandl. d. außerord. Landessynode ꝛc." S. 39 ff. Hierzu: Bericht der Ausschußmitgl. Dieffenbach u. Rieger über ihre Sonderanträge zu dem Verfassungsantr. d. Synodalaussch. (a. a. O.). Die Protocolle über die Verhandlungen vgl. in den „Verhandl. d. außerord. Landessynode ꝛc."

wurf einer Verfassung für die evangelische Kirche des Großherzogthums einer eingehenden Berathung unterzogen.

Der auf Grund der Berathungen und Beschlüsse der außerordentlichen Synode zusammengestellte Entwurf ist Uns vorgelegt worden, und haben Wir demselben in der nachstehenden Fassung Unsere Genehmigung ertheilt.

Indem Wir Gott bitten, daß Er dieses Werk zum Wohle der evangelischen Kirche gereichen lasse, und in dem Vertrauen, daß die evangelischen Geistlichen und Gemeinden die ihnen durch dasselbe verliehenen Rechte in christlichem Geiste und zur Stärkung kirchlichen Friedens gebrauchen werden, verordnen Wir hierdurch Folgendes als die

Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums.

Erster Abschnitt.

Von der Kirche und den Kirchengemeinden im Allgemeinen.

§ 1. Die evangelische Kirche des Großherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, umfaßt sämmtliche evangelische (lutherische, reformirte, unirte) Gemeinden des Landes, unbeschadet des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden (§§ 3, 9, 26, 27, 107, 108, 115).

§ 2. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung und der zu ihrer Ausführung zu erlassenden Verordnungen selbstständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts.

§ 3. Die evangelischen Gemeinden und die einzelnen Glieder derselben sind der gegenwärtigen Verfassung und den auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden kirchlichen Verfügungen unterworfen, doch darf in Sachen des Cultus und der Lehre einer Gemeinde wider ihren Willen nichts aufgedrungen werden, wogegen sie aber auch ohne Zustimmung der Landessynode (§§ 27, 107 p. 1.) in Cultus und Lehre keine Veränderung vornehmen darf.

§ 4. Der evangelische Landesherr übt das ihm herkömmlich zustehende Kirchenregiment nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus [1].

---

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 118 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchengemeinden und deren Vertretung.

A. Von den Kirchengemeinden [1]).

§ 5. Die Gesammtheit der evangelischen Einwohner eines Orts oder eines bestimmten Bezirks, welche zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind und einen oder mehrere Geistliche und einen eigenen Kirchenvorstand besitzen, bilden eine Kirchengemeinde.

Bestehen an demselben Orte verschiedene Parochien, so gelten dieselben als ebensoviele selbstständige Kirchengemeinden.

§ 6. Keine Kirchengemeinde, welche ein Glied der evangelischen Kirche des Großherzogthums sein oder bleiben will, kann sich bilden oder umgestalten ohne Zustimmung der Landessynode.

Das Nämliche gilt vom Pfarrverbande.

Eine provisorische Ordnung des Verhältnisses kann, unter Beobachtung der Bestimmungen in § 136 dieses Edicts, erfolgen.

§ 7. Für die räumliche Begrenzung der Kirchspiele, das Verhältniß der Mutter- und Tochtergemeinden, sowie der gleichberechtigt vereinigten Gemeinden [2]) sind die bestehenden Verträge, das Herkommen und sonstige Rechtstitel maßgebend.

§ 8. Wird ein bestehender Kirchen- oder Pfarrverband aufgelöst, so hören alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur als eine Folge der früheren Verbindung zu betrachten sind und nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf.

§ 9. Der Wohnsitz in dem Kirchspiel begründet die Einpfarrung (Gemeindemitgliedschaft) und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen, der nicht, weil er der Gemeinde als einer lutherischen, reformirten oder unirten nicht angehört, seine Einpfarrung in eine andere Pfarrei selbst verlangt.

Wer dieses Verlangen nicht stellt, unterwirft sich stillschweigend allen kirchlichen Ordnungen der Pfarrei.

---

[1]) K. Köhler a. a. O. S. 96 ff., Eckhardt, Die Verfassung und Verwaltung der evangel. Landeskirche des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1889 S. 11 ff.

[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 107 ff.

Bestehen an demselben Orte mehrere Parochien verschiedenen Bekenntnisses, so hat jeder neu einziehende evangelische Einwohner die Wahl, in welche derselben er eingepfarrt sein will.

Wird die Frage, ob Jemand in einer Gemeinde als eingepfarrt zu betrachten sei, streitig, so entscheidet darüber der Kirchenvorstand unter Vorbehalt des Recurses an den Decanats-Ausschuß und das Oberconsistorium.

§ 10.[1]) Pflicht der Gemeindemitglieder ist, die Gnadenmittel der Kirche treu zu benutzen und einen christlichen Lebenswandel zu führen. Sie sind schuldig, sich den bestehenden kirchlichen Ordnungen zu unterwerfen und die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Sie haben Antheil an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Die Gnadenmittel der Kirche dürfen ihnen aus dem Grunde, daß sie dem Bekenntnißstand der Gemeinde nicht angehörten, nicht verweigert werden. Sie haben, wenn ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht fehlen, Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindevertretung und Wählbarkeit in diese, sowie in den Kirchenvorstand.

§ 11. Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

Sie übt ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus.

1. Von der Gemeindevertretung[2]).

§ 12. Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstands und einer Anzahl von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

---

[1]) Ist der rheinisch-westfälischen Consistorialordn. (§ 3) entnommen, bezieh. nachgebildet.

[2]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 130 ff.; Eckhardt a. a. O. S. 12; Küchler, Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogth. Hessen (in 2. Aufl. neu bearbeitet u. herausgegeb. von A. Dietz), Darmstadt 1885 (2 Bde.), B. II S. 376 ff.; Zeller, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1885 u. 86 (2 Bde.), B. II S. 30 ff.

§ 13. Stimmberechtigt sind alle confirmirte, selbstständige Männer der Gemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in derselben wohnen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Als selbstständig ist nicht anzusehen:

wer unter Vormundschaft oder Curatel steht.

Ausgeschlossen sind diejenigen:

1) über deren Vermögen Concurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitzustandes;
2) die zu Zuchthausstrafe, zu Gefängniß von wenigstens zwölf Monaten, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids, oder eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilt worden sind;
3) die innerhalb der letzten 12 Monate als Gewohnheits-, Feld- oder Forstfrevler in Freiheitsstrafe, oder wegen Landstreicherei oder Bettelei, Anleitung zur Bettelei, Spiels, Trunks oder Müßiggangs nach Maaßgabe des § 361 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Das Stimmrecht ruht bei allen, die mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand sind.

Außerdem ist der Kirchenvorstand befugt, einem Gemeindemitgliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses innerhalb sechs Monaten durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht auf Zeit zu entziehen, vorbehältlich des Recurses an den Decanatsausschuß, eventuell das Oberconsistorium.

§ 14. Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder werden in die von dem Kirchenvorstande zu führenden Wahllisten, welche vor jeder ordentlichen Wahl öffentlich aufzulegen sind, eingetragen.

Ortsfremde, in die Gemeinde einziehende evangelische Christen haben ihre Stimm- und Wahlberechtigung glaubhaft nachzuweisen.

§ 15. Die Zahl der von der Gesammtheit der stimmberech-

tigten Gemeindeglieder für die Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter beträgt in Kirchengemeinden:

1)	unter	500	Seelen	 12
2)	bis zu	1000	„	 20
3)	„ „	2000	„	 30
4)	„ „	3000	„	 40
5)	„ „	4000	„	 50
6)	„ „	5000	„	 60
7)	über	5000	„	. . . . . 70.

§ 16. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Kirchspiels, das aus verschiedenen Gemeinden besteht, wird eine Vertretung in der Art gebildet, daß jede Gemeinde nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Stimmberechtigten zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesammtgemeinde eine Anzahl Vertreter aus ihrer Mitte wählt.

Die von jeder einzelnen Gemeinde gewählten Vertreter bilden, durch Ergänzungswahl auf die durch § 15 festgesetzte Ziffer verstärkt, für sich eine besondere Orts-Gemeindevertretung, welche die besonderen Angelegenheiten der Gemeinde erledigt, soweit dieselben nicht vor die Gesammtgemeindevertretung zu bringen sind.

§ 17. Für die Gemeinden über 3000 Seelen kann die Wahl der Gemeindevertreter nach Bezirken vorgenommen werden.

Ob und wie solche Eintheilung zu geschehen habe, bestimmt der Kirchenvorstand.

§ 18. Wählbar in die Gemeindevertretung sind nur solche — nach § 13 stimmberechtigte Männer von bewährtem kirchlichem Sinn und ehrbarem Lebenswandel, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben.

Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaft der Gewählten, wird durch den Decanatsausschuß von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium gegen die Entscheidungen bezüglich der Eigenschaften der Gewählten.

§ 19. Die Wahl ist eine geheime.

6*

Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften[1]).

§ 20. Die Gewählten werden öffentlich verkündigt.

Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der gesetzlichen Befähigung eines Gewählten können nur binnen acht Tagen nach dieser Verkündigung bei dem Decanatsausschuß geltend gemacht werden. Hat dieser die Gesetzlichkeit des Wahlverfahrens und die gesetzliche Befähigung der Gewählten anerkannt, so werden diese bei ihrem erstmaligen Zusammentreten nach einer vom Kirchenregimente zu bestimmenden Formel[2]) auf treue und sorgfältige Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

§ 21[3]). Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

---

[1]) Vgl. Kirchenges. v. 9. März 1877, die Wahlen der evangel. Kirchengemeindevertretungen und der evangel. Kirchenvorstände betr. (unten Nr. 25).

[2]) Die §§ 21 und 23 sind durch das Kirchen-Gesetz vom 15. März 1885 in folgender Weise abgeändert:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Wenn eine Neuwahl der ganzen Kirchengemeinde-Vertretung stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 2. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden, wird die zu deren Ergänzung erforderliche Anzahl Mitglieder von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Zuziehung des Kirchenvorstandes in gemeinschaftlicher Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die also Gewählten haben nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl zu fungiren und sind bei dieser durch ordentliche Wahl zu ersetzen.

Der § 23 (NB! vgl. hierzu die Bemerkung zu § 2 des Kirchengesetzes vom 15. März 1885; unten Nr. 28) der Kirchenverfassung wird hierdurch entsprechend geändert.

§ 3. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar.

[3]) Vgl. Ausschreiben d. Oberconsistoriums vom 28. Juli 1874 (Amtsblatt

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6 Jahren auszutreten haben.

§ 22. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 23. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt.

§ 24. Das erweiterte Oberconsistorium kann die Gemeindevertretung auflösen. Die dadurch nöthig werdende Neuwahl muß alsbald vorgenommen werden.

§ 25. Die Gemeindevertretung wählt die Kirchenvorsteher und die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode.

§ 26. Die Gemeindevertretung hat das — nach § 3 dieser Verfassung der Gemeinde zustehende Recht der Ablehnung von kirchlichen Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre und des Cultus betreffen, auszuüben.

Ist von ihr ein Beschluß dieser Art gefaßt worden, so wird derselbe falls das Oberconsistorium dieß anordnet, nebst seinen Motiven an zwei hintereinander folgenden Sonntagen am Ende des Hauptgottesdienstes von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht mit der Eröffnung, daß Einspruch binnen 14 Tagen, bei Meidung des Ausschlusses, beim Kirchenvorstand zu erheben sei.

Ueber das Gewicht solchen Einspruches, sowie über die etwaige Gewährung von Garantien an Minderheiten in der Gemeinde entscheidet das erweiterte Oberconsistorium.

§ 27. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere Ordnungen in Beziehung auf Lehre, Cultus oder sonstige Gegenstände ihres kirchlichen Lebens, deren ausdrückliche Anerkennung sie wünscht, oder fühlt eine Gemeinde das Bedürfniß, sich eigenthümliche derartige Ordnungen zu geben, welche wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zuwider sind, so können solche

---

des Großherzogl. Oberconsistoriums 1874 Nr. XIV; Habicht a. a. O. S. 78 und Ausschreiben vom 31. März 1889 (Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1889 Nr. 5; Habicht S. 79 ff.).

als Gemeindestatuten festgesetzt werden. Es beschließt hierüber nach Vorberathung und auf Antrag des Kirchenvorstandes, die Gemeindevertretung. Ist ein solcher Beschluß nach Begutachtung durch die Decanatssynode vom Oberconsistorium genehmigt, so kann er einstweilen vollzogen werden. Die Verhandlungen hierüber sind der nächsten Landessynode zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorzulegen.

§ 28. Ueber folgende Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung:[1])

1) über Veränderungen im Bestand des Kirchenvermögens der Gemeinde;
2) über Feststellung der Art und Größe neuer Bezüge von Kirchendienern und Beamten aus Mitteln, welche der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen;
3) über die Feststellung der Voranschläge;
4) über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes überschreiten;
5) über Umlagen für kirchliche Bedürfnisse auf die Gemeindeglieder oder Anleihen[2]);
6) über Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten.

§ 29. Die Gemeindevertretung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Der Kirchenvorstand kann jederzeit die Berufung beschließen. Auch muß diese stattfinden, wenn ein Viertel der Gemeindevertreter bei dem Vorsitzenden darauf anträgt.

§ 30. Die Einladung erfolgt an sämmtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe des Gegenstandes der Ver-

[1]) Ueber die Form der Beurkundung dieser Mitwirkung der Gemeindevertretung vgl. Ausschreiben des Oberconsist. vom 22. Nov. 1877 (Amtsblatt des Großherzogl. Oberconsistoriums 1877; Habicht a. a. O. S. 84): Aufnahme eines Protokolls, in welchem insbesondere constatirt wird, daß die Vertretung in gesetzlicher Zahl versammelt gewesen und welches von dem Vorsitzenden und den zwei ältesten anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung als Urkundspersonen zu unterzeichnen ist".

[2]) Vgl. Ges. vom 23. April 1875, das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinsch. betr. (unten Nr. 21) Art. 3.

handlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (oder dessen Stellvertreter), welcher auch in der Versammlung der Gemeindevertretung den Vorsitz führt.

§ 31. In der Versammlung der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Wenn nach der zweiten Einladung auch weniger Mitglieder als die Hälfte erscheinen, so sind die Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Berathung und Beschlußfassung zu wiederholen. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, so entscheidet der Decanatsausschuß.

Die Verhandlungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, sind öffentlich, wenn die Gemeindevertretung es beschließt.

2. Vom Kirchenvorstand [1]).

§ 32. Der Kirchenvorstand besteht aus dem oder den — ein Pfarramt mit Seelsorge bei der Gemeinde versehenden — Geistlichen oder deren Stellvertretern (Pfarrverwaltern, Pfarrvicaren) und aus mehreren gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern).

Hülfsgeistlichen steht nur eine berathende Stimme zu.

§ 33. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; wenn mehrere Geistliche an derselben Gemeinde angestellt sind, der erste. Definitiv angestellte Geistliche gehen in dieser Beziehung immer den Pfarrverwaltern oder Pfarrvicaren vor, insofern nicht in besonderen Fällen von dem Oberconsistorium anders verfügt wird.

§ 34. Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde.

Sie beträgt wenigstens vier und nicht über zwölf. Sie wird nach Anhörung der Gemeindevertretung von dem Decanatsausschuß festgesetzt, welcher auch beschließen kann, daß aus bestimmten Theilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt werde.

---

[1]) K. Köhler, Kirchenrecht S. 132 ff.; Eckhardt a. a. O. S. 14 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 378; Zeller a. a. O. II S. 32 ff.

§ 35. In Kirchengemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Ort eine dem Verhältniß der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt; bei zu geringer Seelenzahl der Orte wird eine entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern aus Ortsvereinigungen gewählt, welche der Decanatsausschuß zu diesem Ende bildet.

Jede Tochtergemeinde hat einen besonderen Kirchenvorstand, welcher mit dem der Muttergemeinde zusammentritt, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt.

§ 36. Besitzt eine einzelne Ortsgemeinde, die mit einer oder mehreren Ortsgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande verbunden ist, eigenes Kirchenvermögen, so wird für sie ein besonderer Kirchenvorstand gebildet, dessen Wirksamkeit jedoch auf die Verwaltung dieses besonderen Vermögens beschränkt ist.

Der Geistliche ist auch Vorsitzender dieses besonderen Kirchenvorstands.

§ 37 [1]). Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt. Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6 Jahren austreten.

Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so

---

[1]) Der § 37 ist durch das Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 (unten Nr. 28) in folgender Weise abgeändert:

§ 4. Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Wenn eine Neuwahl des ganzen Kirchenvorstandes stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 5. Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Diese Ersatzwahl geschieht bei dem nächsten Zusammentritt der Kirchengemeinde-Vertretung. Sind mehr als 1/4 der Kirchenvorsteher weggefallen, so ist alsbald die Kirchengemeinde-Vertretung zur Vornahme der Ersatzwahlen zu berufen.

ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Doch kann dieß unterbleiben, so lange der Kirchenvorstand drei Viertel seiner Mitglieder behält, und wenn bis zum Ende der Dienstzeit höchstens noch 6 Monate sind.

§ 38. Wählbar in den Kirchenvorstand sind solche nach § 13 stimmberechtigte Männer, welche das 30te Lebensjahr überschritten haben und nach § 18 zur Gemeindevertretung wählbar sind.

Personen, welche in auf- und absteigender Linie verwandt, sowie solche, deren Bruder, Halbbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, können nicht gewählt werden. Stehen gleichzeitig Neugewählte in solchem Verhältnisse, so tritt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaft der Gewählten, wird von dem Decanatsausschuß von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, soweit es sich um die Eigenschaften der Gewählten handelt.

§ 39. Die Wahl ist eine geheime.

Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften [1]).

§ 40. Sobald die Bedingungen der Wählbarkeit wegfallen, hat der betreffende Kirchenvorsteher auszuscheiden.

Wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit, unsittlichen Lebenswandels und beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Entlassung durch den Decanatsausschuß, nach Anhörung des Kirchenvorstandes und vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, erfolgen.

§ 41. Die Wahl zum Kirchenvorsteher kann abgelehnt werden.

§ 42. Für Ablehnende, sowie für diejenigen, deren Wahl für ungültig erklärt wird, tritt Neuwahl ein.

§ 43. Wer ohne für genügend erkannte Gründe (worüber,

---

[1]) Vgl. unten Nr. 25 (Kirchenges. v. 9. März 1877, die Wahlen der evang. Kirchengemeindevertretungen und der evang. Kirchenvorstände betreff.).

nach Anhörung des Kirchenvorstandes, der Decanatsausschuß zu entscheiden hat) sein Amt als Kirchenvorsteher vorzeitig niederlegt, oder wer seine Entlassung herbeiführt, verliert auf drei Jahre das Stimmrecht.

§ 44. Die Gewählten werden an einem Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes der Gemeinde von der Kanzel verkündigt, und es können Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten binnen 8 Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Decanatsausschuß erhoben werden.

§ 45. Nach Gültigerklärung der Wahl werden die Gewählten in der Kirche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorgestellt und auf treue und sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes nach einer von dem Kirchenregimente zu bestimmenden Formel verpflichtet.

§ 46. Dem Kirchenvorstand ist die Sorge für alles, was das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl, sowie das kirchliche Vermögen der Gemeinde betrifft, anvertraut. Er hat zu dem Ende die kirchlichen Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde zu beaufsichtigen und für Erhaltung und Vervollkommnung derselben zu sorgen, wo er aber Mißbräuche und Mängel wahrnimmt, auf deren Beseitigung hinzuwirken.

§ 47. Dem Kirchenvorstande kommt insbesondere zu:

1) dem Pfarrer in der Ausübung seines Amtes treu zur Seite zu stehen, christliches Leben in der Gemeinde zu pflegen und zu dem Ende vor allem durch christlichen Lebenswandel und Bethätigung christlichen Sinnes, namentlich auch durch Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl, der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

   Wenn ein Kirchenvorsteher dienstunfähig wird und freiwillig nicht zurücktritt, einen unsittlichen Lebenswandel führt oder seine Amtspflichten beharrlich vernachlässigt, so hat der Kirchenvorstand auf dessen Entlassung bei dem Decanatsausschuß anzutragen;

2) Uebung der Kirchenzucht, deren einziges Zwangsmittel die Entziehung von kirchlichen Gemeinderechten sein darf, nach

den bestehenden Bestimmungen[1]). Ein die Kirchenzucht regelndes Gesetz bleibt vorbehalten[2]);

3) Wahrnehmung alles dessen, was den Zustand der Kirchengemeinde in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten und der Sonntagsheiligung betrifft, sowie Anordnung, beziehungsweise Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Kirchengemeinde dienlichen Maßregeln. Bei Uebung der Barmherzigkeit an Armen, Kranken und Verwahrlosten in der Gemeinde bleibt dem Kirchenvorstand, wenn es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, die Annahme besonderer Helfer (Diaconen) überlassen;

4) die Interessen der Pfarrgemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen zu vertreten;

5) der Gemeindevertretung bei ihren Jahresversammlungen Bericht über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu erstatten[3]);

6) bei der Aufsicht über Ordnung und Besuch der Katechismuslehre mitzuwirken;

7) die Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;

8) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der niederen Kirchendiener, sofern nicht ein Präsentationsrecht bezüglich dieser Stellen besteht;

9) Antragstellung wegen Ernennung und Entlassung des Kirchenrechners, sowie wegen Bestimmung der Größe der von ihm zu stellenden Caution und des ihm zu verwilligenden Gehalts;

---

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 408 ff.

[2]) Vgl. Kirchenges. v. 17. Nov. 1883, die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation betreff. (Verordnungsblatt für die evang. Kirche d. Großherzogth. Hessen 1883 Nr. 2 vom 19. Nov. 1883, abgedr. auch bei Habicht S. 183 ff.).

[3]) Vgl. Ausschreiben d. Oberconsist. v. 4. August 1876 (Habicht a. a. O. S. 85 ff.), Ausschreiben d. Oberconsist. v. 19. Nov. 1888.

10) die Entscheidung über die Einpfarrung nach Maßgabe des § 9 dieses Edicts;

11) Leitung der Wahlen zur Gemeindevertretung auf Grund der Wahlordnung, die Entziehung des Wahlrechts nach § 13 und die Eintheilung der Wahlbezirke nach § 17 dieses Edicts;

12) Beschluß über diejenigen Gegenstände, welche er nach den §§ 27 und 28 dieses Edicts nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindevertretung zur Erledigung bringen kann;

13) die Ausführung der gesetzlich gefaßten Beschlüsse der Gemeindevertretung;

14) die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des beweglichen und unbeweglichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, die Sorge für Erhaltung und gute Bewirthschaftung dieses Vermögens, nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen [1]).

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im kirchlichen Interesse ein Recurs an den Decanatsausschuß statt, und zwar in den Fällen von pos. 1, 2, 3, 8 — insoweit es sich um die Entlassung der niederen Kirchendiener handelt — pos. 10, 11, 12 und 14.

§ 48. Das Amt eines Kirchenvorstehers und eines Helfers (Diakonen) ist ein Ehrenamt.

§ 49. Der Kirchenvorstand tritt zur Besorgung der Geschäfte auf Einladung des Vorsitzenden so oft, als es das Bedürfniß erheischt, der Regel nach im Pfarrhaus zusammen.

Der Vorsitzende ist zur Berufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 50. Zur Gültigkeit einer Berathung und eines Beschlusses des Kirchenvorstandes gehört:

1) daß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen waren;

2) daß, außer dem Vorsitzenden, mehr als die Hälfte der Mitglieder, welche der Kirchenvorstand haben soll, erschienen sind;

---

[1]) Bisher sind derartige Bestimmungen nicht erfolgt. Vgl. die Bemerkungen zu § 138.

3) daß hierüber durch den Vorsitzenden oder ein von diesem beauftragtes Mitglied ein Protokoll aufgenommen worden ist.

§ 51. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied, welches der Versammlung beiwohnte, hat das Protokoll zu unterschreiben, übrigens auch das Recht, zu verlangen, daß seine abweichende Ansicht in demselben niedergelegt werde.

Jedem Mitglied des Kirchenvorstandes wird Verschwiegenheit über die durch Beschluß als geheim bezeichneten Gegenstände der Berathung und über das, was ihm im Amte anvertraut wird, zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 52. Wenn wegen Verhinderung, insbesondere wegen persönlicher Betheiligung kein geistliches Mitglied den Vorsitz führen kann, so tritt der von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte erwählte Stellvertreter an seine Stelle [1]).

Persönlich bei einer Sache betheiligte Mitglieder dürfen bei der Berathung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes anwesend sein.

§ 53. Der Vorsitzende hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Decanatsausschuß vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen, unverzüglich nachzusuchender, Entscheidung zu suspendiren.

Gegen diese ist der Recurs an das Oberconsistorium zulässig.

§ 54. Wenn ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigt oder verletzt, so kann das erweiterte Oberconsistorium ihn auflösen. In einem solchen Falle ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Von der Gemeindeversammlung [2]).

§ 55. Wenn das Oberconsistorium es für angemessen findet, eine Meinungsäußerung der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen,

---

[1]) Vgl. hierzu Ausschreiben v. 20. August 1886 (Amtsbl. d. Oberconsist. 1886 Nr. 12; abgedr. auch bei Habicht S. 114 ff.).

[2]) Der Bericht des Ausschusses (vgl. oben S. 78 Anm. 1) bemerkt hierzu S. 59 ff., daß die Versammlung der Gesammtgemeinde nicht als stehende In-

so ist auf dessen Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dieß geschieht durch Ankündigung von der Kanzel an zwei auf einander folgenden Sonntagen.

Das Oberconsistorium bestimmt, wer die Versammlung zu leiten hat.

Das Ergebniß der Abstimmung ist protokollarisch festzustellen.

B. Von den Decanats-Synoden.

§ 56. Aus den evangelischen Kirchengemeinden des Großherzogthums werden größere Bezirke — Decanate — in der Art gebildet, daß jede Gemeinde einem bestimmten Decanate angehören muß [1]).

§ 57. Die Zahl und den Bereich der Decanate bestimmt ein besonderes Kirchengesetz [2]).

Veränderungen im Umfange eines Decanats können nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretungen und Decanatssynoden mit Zustimmung der Landessynode von dem Oberconsistorium angeordnet werden.

§ 58. Die Gesammtheit der evangelischen Kirchengemeinden eines Decanats findet ihre Vertretung in der Decanatssynode [3]).

---

stitution in die Verfassung aufgenommen sei. Der Bericht fährt fort: „Indessen lassen sich Fälle denken, wo es der Kirchenbehörde wünschenswerth sein muß, eine Meinungsäußerung der ganzen Gemeinde zu vernehmen. So namentlich in den Fällen der §§ 26 u. 27, wenn es sich darum handelt, ob und wie weit Beschlüsse der Gemeindevertretung die wirkliche Gesinnung der Gemeinde hinter sich haben. Um für derartige Fälle dem Vorgehen des Kirchenregimentes eine geeignete Grundlage zu bieten, erscheint eine verfassungsmäßige Festsetzung als nothwendig.

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 115 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 382 ff.; Zeller a. a. O. II S. 34 ff.

[2]) Kirchengesetz vom 22. Januar 1876, die Eintheilung der evangelischen Decanate betreff. (unten Nr. 23). Nähere Angaben über diese Eintheilung siehe bei Habicht, Handbuch für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen (2. Aufl.), Darmstadt 1889 1. Theil S. 5 ff., K. Köhler, Kirchenrecht a. a. O. — 23 Decanate.

[3]) K. Köhler, Kirchenrecht S. 149 ff., Eckhardt a. a. O. S. 20 ff.

§ 59. Die Decanatssynode besteht aus allen fungirenden Pfarrern, Pfarrverwaltern und mit selbstständiger Vertretung des Pfarramts beauftragten Vicaren und aus eben so vielen weltlichen Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche hat, die in der Decanatssynode Sitz und Stimme haben. Als weltliche Abgeordnete können auch theologisch gebildete Männer gewählt werden, welche nicht als Geistliche der Decanatssynode beizuwohnen haben.

Vertreter der vacanten Pfarreien in der Decanatssynode sind die Specialvicare oder solche Hülfsgeistliche, die von dem Decanatsausschuß damit beauftragt werden.

Für die weltlichen Abgeordneten werden zugleich Stellvertreter gewählt.

§ 60. Die Decanatssynode ist berechtigt, Hülfsgeistliche, emeritirte Geistliche, Anstalts- und Militärgeistliche mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zuzuziehen.

Die Mitglieder des Oberconsistoriums und des Landes-Synodal-Ausschusses können im Auftrag des Oberconsistoriums den Verhandlungen aller Decanatssynoden mit berathender Stimme beiwohnen und auch außer der Ordnung das Wort verlangen, sobald ein Redner geendet hat.

§ 61. Besitzt eine Kirchengemeinde mehrere Geistliche, von welchen einer zugleich Geistlicher einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, so wählt die erstgenannte Gemeinde so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche hat, welche nur in ihr fungiren. Der Geistliche, welcher zugleich Pfarrer einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, kommt nur bei dieser andern Gemeinde in Betracht, und diese hat einen weltlichen Abgeordneten für sich zu wählen.

§ 62. Mehrere gleichberechtigt vereinigte Gemeinden wählen zusammen einen weltlichen Abgeordneten.

§ 63 [1]). Die weltlichen Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

§ 64. Alle drei Jahre tritt eine theilweise Ergänzung der Mitglieder ein. Zu dem Ende scheidet von den zum erstenmal berufenen weltlichen Abgeordneten die Hälfte nach der Bestimmung des Looses aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 65. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt.

§ 66 [2]). Die weltlichen Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der gegenwärtigen oder früheren Kirchenvorsteher, insofern diese die Wählbarkeit zu dem Amte nicht verloren haben, mittelst Stimmzettel gewählt.

Die Wahl kann abgelehnt werden.

Wird bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet bei dem zweiten Wahlgang relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 67. Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb 14 Tagen vom Wahltage an bei dem Decanatsausschusse vorzubringen. Später eingekommene Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

§ 68. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll

---

[1]) An die Stelle der §§ 63, 64, 65 treten folgende Paragraphen des Kirchen-Gesetzes vom 15. März 1885:

§ 6. Die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode und deren Stellvertreter werden auf zehn Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Abgeordnete, beziehungsweise Stellvertreter, nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 7. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt. Fällt ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird er bei der nächsten Versammlung der Kirchengemeinde-Vertretung durch Neuwahl ersetzt.

[2]) Ausführungsbestimmungen hierzu siehe Kirchengesetz vom 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter rc. betreff. (unten Nr. 30) § 1.

ist baldigst an den Decanatsausschuß einzusenden, welcher nach Ablauf der für Einsprachen bestimmten Frist die Wahlen prüft und vorläufig, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einberuft.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat die Decanatssynode zu entscheiden.

§ 69. Die auswärtigen Mitglieder der Decanatssynode beziehen Taggebühren [1]).

§ 70. Zu den Befugnissen und Pflichten der Decanatssynode gehört Folgendes [2]):

1) Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen der Kirche innerhalb ihres Wirkungskreises;
2) Aufmerken auf Wandel und Amtsführung der Geistlichen und sonstigen Diener der Kirche überhaupt, Wahrnehmung alles dessen, was den Zustand des Decanates in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten, der Kirchenzucht und Sonntagsheiligung betrifft, sodann Anordnung, bezw. Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes des Decanates oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maßregeln [3]);

---

[1]) Vgl. hierzu Kirchliche Verordnung v. 14. März 1876, die Tagegebühren der Mitglieder der Decanatssynoden u. der Decanatsausschüsse betreff. (Verordnungsbl. der evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1876 Nr. 3; Habicht a. a. O. S. 60).

[2]) Der Bericht des Ausschusses (vgl. oben S. 78 Anm. 1) sagt: „Der in diesem Paragraphen gegebenen Competenzbestimmung der Decanatssynode liegt der Gedanke eines corporativen Gemeinlebens in dem Decanat zu Grunde. Wie in der Ortsgemeinde, so soll sich auch in der Bezirksgemeinde ein Gemeingeist, ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, ein Bewußtsein gemeinsamer religiöser Interessen und Aufgaben entwickeln".

[3]) Vgl. hierzu Ausschreiben v. 2. Nov. 1888, Verwendungen der Decanatssynoden für Zwecke der inneren Mission ꝛc. betreff. (Verordnungsblatt für die evang. Kirche d. Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 14; Habicht a. a. O. S. 61 ff.).

3) Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise;
4) Ergänzung der Zustimmung einer Kirchengemeinde bei verweigerter Uebernahme oder Ausführung gesetzlicher Verpflichtungen;
5) Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Decanatssynode;
6) Wahl des Decans;
7) Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Mitglieds zur Landessynode;
8) Wahl des Decanatsausschusses.

§ 71 [1]). Durch Beschluß der Decanatssynode können für ein Decanat besondere, der Kirchenverfassung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Landessynode und der Bestätigung des Oberconsistoriums.

§ 72. Die Decanatssynoden treten in der Regel einmal im Jahre, nachdem dem Oberconsistorium von der Berufung Anzeige gemacht worden, auf längstens 2 Tage, außerdem aber so oft zusammen, als das Oberconsistorium anordnet, oder auf Antrag des Decanatsausschusses genehmigt.

§ 73. Sie werden durch ihren Ausschuß berufen, der an sämmtliche Abgeordnete wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt Einladungsschreiben mit Angabe der Tagesordnung zu erlassen hat.

Gleichzeitig erhalten auch die Kirchenvorstände Nachricht von den Gegenständen der Verhandlung. Ort und Zeit der Versammlung werden nach der Berufung auch von der Kanzel in allen Kirchengemeinden des Decanats verkündigt.

In sehr dringenden Fällen kann die Einladung auch in kürzerer Zeit vor der Versammlung erfolgen.

In solchen rasch berufenen Versammlungen muß, um Raum

---

[1]) Der rheinisch-westfäl. Kirchenordn. (§ 43a), jedoch ohne die dort erweiternde Modification entlehnt.

für freie Besprechungen zu gewinnen, die Berathung mindestens eine Stunde ausgesetzt werden, wenn das von fünf Mitgliedern verlangt wird.

§ 74. Die regelmäßigen Versammlungen werden durch öffentlichen Gottesdienst, wozu der Decanatsausschuß den Prediger bestimmt, eingeleitet. Sie sind, wenn die Versammlung nicht im einzelnen Falle ein Anderes beschließt, öffentlich. Den Vorsitz führt der Decan oder dessen Stellvertreter.

§ 75. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Synode gehört, daß alle Mitglieder eingeladen waren, und daß von denselben die Mehrzahl erschienen ist.

Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so muß die Synode nochmals berufen werden. Die auf diese zweite Berufung Erschienenen sind beschlußfähig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Gegenständen, welche einzelne Kirchengemeinden angehen, haben deren Vertreter nur eine berathende Stimme.

§ 76. Ueber die Verhandlungen wird in jeder Sitzung ein kurzes Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und die Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Protokolle sind an das Oberconsistorium abschriftlich einzusenden und die von der Synode gefaßten Beschlüsse den einzelnen Kirchenvorständen mitzutheilen.

§ 77 [1]). Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zweien, aus der Zahl der vorhandenen

[1]) § 77 ist durch § 8 des Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 abgeändert:

§ 8. Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zwei aus der Zahl der anwesenden Mitglieder der Decanatssynode durch das Loos bestimmten Urkundspersonen aus der Zahl der Decanatsgeistlichen für die Zeit von zehn Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und ist nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl findet durch Stimmzettel statt; eine Wahl durch Acclamation ist unzulässig.

Siehe weiter hierzu die Ausführungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter ꝛc. betreff. (unten Nr. 30) § 2.

Mitglieder durch das Loos bestimmten Urkundspersonen aus der Zahl der Decanatsgeistlichen für die Zeit von 6 Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§ 78. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher nur zwischen den beiden Geistlichen zu wählen ist, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Kirchenregiment.

§ 79. Das Protokoll der Wahlhandlung ist an das Oberconsistorium einzusenden. Die Wahl des Decans unterliegt der Bestätigung des Großherzogs.

Erfolgt die Bestätigung des Großherzogs nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Großherzog den Decan auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

§ 80. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weise ein Stellvertreter desselben gewählt, der zugleich Mitglied des Decanatsausschusses ist, und dessen Wahl ebenfalls der Bestätigung des Großherzogs bedarf. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Großherzog den Stellvertreter des Decans auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums. Desgleichen werden bei jeder Versammlung der Decanatssynode zwei Schriftführer für dieselbe gewählt.

§ 81 [1]). Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten ohne Beschränkung des Standes von

---

[1]) Die §§ 80 und 81 sind durch das Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 (unten Nr. 28) in folgender Weise abgeändert:

§ 9. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weise auf die Dauer von fünf Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in Verhinderungsfällen und bei dem Wegfall des Decans (§ 10) für so lange, bis ein Nachfolger gewählt ist, die Geschäfte des Decans zu versehen hat. Derselbe ist zugleich Mitglied des Decanatsausschusses.

Bezüglich des Decan-Stellvertreters finden die auch für den Decan geltenden Vorschriften der §§ 78 und 79 der Kirchenverfassung Anwendung.

Bei jeder Versammlung der Decanatssynode werden zwei Schriftführer

der Decanatssynode in gleicher Weise zu wählenden Abgeordneten der Decanatssynode den Decanatsausschuß [1]).

Außerdem sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen.

Sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses, außer dem Decan,

---

für dieselbe gewählt, sei es durch Stimmzettel oder durch Acclamation auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 10. Wenn der Decan stirbt, oder in seiner Eigenschaft als Geistlicher pensionirt oder in ein anderes Decanat versetzt wird, oder wenn ihm wegen voraussichtlich dauernder Dienstverhinderung auf Grund des § 22 der Dienstpragmatik in seiner Eigenschaft als Geistlicher ein Vicar beigegeben wird, so wird von der Decanatssynode bei ihrem nächsten Zusammentritt für den Rest seiner Dienstzeit eine Neuwahl vorgenommen. Indessen kann mit Genehmigung des Oberconsistoriums hiervon abgesehen und der Dienst durch den Decan-Stellvertreter versehen werden, wenn der Rest der Dienstzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Decan-Stellvertreter, welcher auch dann zu ersetzen ist, wenn er innerhalb seiner Dienstzeit zum Decan gewählt wird.

§ 11. Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten, ohne Beschränkung des Standes von der Decanatssynode zu wählenden Abgeordneten der Decanatssynode den Decanatsausschuß. Diese Wahl hat in der durch § 78 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Weise mittelst Stimmzettel zu geschehen, doch entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Loos.

Ebenso sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen; dieselben haben bis zur nächsten Ergänzungswahl einzutreten, wenn ein geistliches oder weltliches Mitglied durch Tod oder in sonstiger Weise wegfällt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist thunlichst ein Ersatzmann einzuberufen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, außer dem Decan, haben fünf Jahre zu fungiren. Innerhalb dieser fünf Jahre findet außer dem in § 10 Absatz 2 vorgesehenen Falle bei jedem Abgange eines geistlichen oder weltlichen Mitglieds oder eines Ersatzmannes in der nächsten regelmäßigen Decanatssynode eine Ersatzwahl statt, welche indessen ebenso wie die nach § 10 Absatz 2 vorzunehmende Wahl nur bis zu der nächsten regelmäßigen Neuwahl des Ausschusses Gültigkeit hat.

§ 12. Bei der Neuwahl des Decanatsausschusses sind die seitherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt. —

Siehe hierzu auch Kirchengeſ. v. 13. Decemb. 1887 (unten Nr. 30) § 2.

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 156 ff.

haben drei Jahre zu fungiren, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt.

§ 82. Der Decanatsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 83. Der Ausschuß hat in ständiger Vertretung der Decanatssynode die verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen der Kirche zu wahren und den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden des Decanats sorgfältig zu beobachten. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode und die an ihn gelangenden Aufträge und Verfügungen des Oberconsistoriums.

Er ordnet die Wahlen der weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode an, prüft solche und benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl.

Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Decanatssynoden, trifft zu denselben die erforderlichen Vorbereitungen, theilt zu dem Ende, soweit nöthig, einzelnen Mitgliedern der Synode Gegenstände zum Vortrage zu und erläßt die Einladungsschreiben an die Abgeordneten. Er nimmt die an die Decanatssynode gerichteten Anträge und Beschwerden an und legt sie dieser, thunlichst zur Entscheidung vorbereitet, zur Beschlußnahme vor.

§ 84. Insbesondere liegt dem Ausschusse ob:

1) den Verkehr der Synode mit den übrigen kirchlichen Organen, sowie mit den Behörden und Privaten zu vermitteln;
2) die Beobachtung und Aufrechterhaltung der bestehenden kirchlichen Ordnungen bei den Geistlichen und Gemeinden zu überwachen;
3) die Berufsthätigkeit der Kirchenvorstände und der kirchlichen Diener, sowie der Religionslehrer theils unmittelbar, theils in oberer Stufe zu beaufsichtigen und Mitglieder der Kirchenvorstände, welche erwiesener Maßen dienstunfähig geworden sind und freiwillig nicht zurücktreten, einen unsittlichen Lebenswandel führen oder ihre Amtspflichten beharrlich vernachlässigen, ihres Dienstes zu entlassen;
4) an die Decanatssynode einen Bericht über seine Wirksamkeit

im verflossenen Jahre und über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Decanatsgemeinden zu erstatten;

5) im Auftrage des Oberconsistoriums Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenvorsteher und Kirchendiener zu führen;

6) bei Ausübung der Kirchenzucht nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes mitzuwirken;

7) vor Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen in dem Decanate nach Maßgabe des § 123 [1]) die Aeußerung des Kirchenvorstandes einzufordern und sie mit seinem Gutachten dem Superintendenten vorzulegen;

8) bei Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise mitzuwirken [2]);

9) die Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher auf Reclamation, wie von Amtswegen, nach Maßgabe der §§ 18, 38 und 47 dieses Edicts, und nach Maßgabe der §§ 34 und 35 seine Amtsthätigkeit eintreten zu lassen;

10) über die beabsichtigte Neubildung oder Veränderung im Bestande einzelner Kirchengemeinden, sowie über Veränderungen des Decanatsverbandes sein jedesmal einzuholendes Gutachten an das Oberconsistorium abzugeben;

11) Kirchenvorständen, Pfarrern und sonstigen kirchlichen Dienern, welche in Erledigung der ihnen zugegangenen Auflagen säumig sind, Ermahnungen und Weisungen zu ertheilen und gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 20 Reichsmark zu erkennen;

12) Erkennung über die Gründe, welche einen Kirchenvorsteher berechtigen, sein Amt niederzulegen, nach Maßgabe des § 43 dieses Edicts;

13) Entscheidungen über Suspension von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Maßgabe des § 53 dieses Edicts;

14) Entscheidung in zweiter Instanz hinsichtlich der an ihn nach Maßgabe des § 47 gelangenden Recurse.

---

[1]) Vgl. auch Kirchen-Gesetz vom 17. November 1888 (unten Nr. 31).

[2]) Bisher nicht erfolgt. Vgl. die Bemerkungen zu § 127 und 138 dieses Edicts.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Decanatsausschusses findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Decanatsausschusses im kirchlichen Interesse ein Recurs an das Oberconsistorium statt, und zwar in den Fällen 2, 3, 6, 9 — soweit es sich um die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten handelt — 11, 12 und 14.

§ 85. Die Geschäftsleitung im Ausschusse steht dem Decan zu. Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei Beschlüssen über die Entlassung von Kirchenvorstehern und über schwerere Kirchenzuchtsfälle, hat er den Ausschuß durch die beiden Ersatzmänner zu verstärken, in anderen Fällen ist er nach Bedürfniß dazu befugt.

Auf Einladung des Vorsitzenden tritt der Ausschuß so oft zusammen, als mündliche Berathung erfordernde Gegenstände es nöthig machen.

Bei auswärtigen Geschäften haben die Mitglieder des Ausschusses Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und nöthigenfalls auf Taggelder [1]).

§ 86. Der Decan hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Oberconsistorium vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen, unverzüglich nachzusuchender, Entscheidung zu suspendiren.

C. Von der Landessynode [2]).

§ 87. Die evangelische Kirche des Großherzogthums in ihrer Gesammtheit wird durch die Landessynode vertreten.

§ 88. Die Landessynode besteht:

1) aus einem geistlichen und einem weltlichen, von jeder Decanatssynode gewählten Abgeordneten;
2) aus dem evangelischen Prälaten;
3) aus sieben, von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, und zwar drei geistlichen und vier weltlichen.

---

[1]) Siehe oben Anm. zu § 69 dieses Edicts.

[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 159 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 387 ff., Zeller a. a. O. II S. 37 ff.

Die Ernennung der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder erfolgt nach gutächtlicher Vernehmung des Oberconsistoriums.

§ 89. Kein Mitglied der Landessynode darf für seine Abstimmungen Instruction annehmen.

§ 90. Die in § 88 Absatz 1 erwähnten Abgeordneten werden in der Art gewählt, daß jede Decanatssynode aus der Zahl der wählbaren Mitglieder der evangelischen Landeskirche einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter für beide wählt.

§ 91. Jeder Gewählte hat das Recht abzulehnen und jeder Zeit zurückzutreten, ebenso jeder vom Großherzog Ernannte.

Außerdem hört Der auf, Mitglied der Landessynode zu sein, welcher die Wählbarkeit verliert.

§ 92. In jedem dieser Fälle (§ 91), deßgleichen bei dem Tode eines Mitglieds, oder wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird, hat der gewählte Stellvertreter einzutreten. Dasselbe hat zu geschehen bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds, worüber die Synode zu entscheiden hat.

Fällt der Stellvertreter aus einem der angegebenen Gründe ebenfalls aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 93. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl, beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen, wobei die Mitglieder der vorhergegangenen Synode wieder gewählt oder ernannt werden können.

Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zur letzten ordentlichen Synode.

§ 94. Wählbar zu einem geistlichen Abgeordneten ist jeder im Kirchendienst oder Schuldienst definitiv angestellte Geistliche, der 5 Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt hat.

Wählbar zum weltlichen Abgeordneten ist jedes Gemeindeglied, das den Erfordernissen zur Wahl eines Gemeindevertreters entspricht.

Zum Eintritt in die Landessynode soll im Amte stehenden Geistlichen der Urlaub nicht verweigert werden. Für die Vertretung im Amte hat das Oberconsistorium zu sorgen.

§ 95[1]). Die Wahlen werden von den Decanatssynoden mittelst Stimmzettel nach Anleitung der Wahlordnung in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist dieselbe zu wiederholen, wobei relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 96. Sogleich nach vollzogener Wahl werden die Wahlverhandlungen an das Oberconsistorium eingesandt, welches solche vorläufig zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Mängel der Landessynode vorzulegen, einstweilen aber, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einzuberufen hat.

§ 97. Etwaige Einsprachen gegen eine Wahl sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der Wahl an das Oberconsistorium zu bringen, welches den Gegenstand mit der erforderlichen Vorbereitung der Landessynode zu übergeben hat. Diese entscheidet über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder.

§ 98. Die Landessynode tritt regelmäßig alle fünf Jahre zusammen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Großherzog, wenn er die Synode einberuft.

§ 99. Die Landessynode wird, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf durch den Großherzog als Inhaber des Kirchenregiments oder in dessen Auftrag durch einen besonderen Commissär eröffnet.

Nach der Eröffnung werden die Mitglieder durch den Großherzog oder dessen Vertreter in Pflicht genommen, worauf die Synode unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten, während die beiden jüngsten Mitglieder die Functionen der Schriftführer versehen, die Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten vornimmt und dann ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die beiden Schriftführer wählt.

§ 100. Die Verpflichtung der Mitglieder der Landessynode geschieht nach folgender Formel:

---

[1]) Ausführungsbestimmungen hierzu siehe im Kirchengesetz v. 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter rc. betreffend (unten Nr. 30) § 3.

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode die innere und die äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Großherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen wahren und danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 101. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 102. Handelt es sich jedoch um eine Aenderung von Verfassungsgesetzen, so wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden zur Beschlußfassung erfordert.

Gleiches gilt, wenn es sich um eine Aenderung der Gottesdienstordnung oder der kirchlichen Bücher handelt.

§ 103. Seine Stimme hat Jeder persönlich abzugeben.

§ 104. Die Vertreter des Kirchenregiments sind berechtigt, jeder Zeit gehört zu werden, jedoch ohne Unterbrechung des Redners.

Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Interesse des Staates abordnet.

§ 105. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung wird mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Commissäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, oder wenn die Versammlung solches auf Antrag von drei Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beschließt, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen.

§ 106. Die Geschäftsordnung der Synode wird durch ein Kirchengesetz festgestellt [1]).

---

[1]) Kirchengesetz vom 7. Februar 1876, die Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode betreff. (vgl. unten Nr. 24).

§ 107. Zu dem Wirkungskreis der Synode gehört:

1) das Gesetzgebungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, so daß kein kirchliches Gesetz ohne Zustimmung dieser beiden Factoren erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden kann.

Insbesondere dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Cultus, Zucht und Verfassung erlassen werden, vorbehältlich jedoch des Ablehnungsrechtes der Gemeinden (§ 108).

Das Bekenntniß bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche;

2) die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben, sowie die Berathung über die zur Beseitigung hervorgetretener Mißstände innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze zu ergreifenden Mittel;

3) die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Decanatssynoden;

4) die Beschlußfassung über die Vorlagen des Kirchenregiments;

5) die Beschlußfassung über Anträge und Gesetzesvorschläge, welche von Mitgliedern der Synode eingebracht werden;

6) die Beschlußfassung über in das kirchliche Gebiet einschlagende Petitionen und Beschwerden, die an die Synode gerichtet werden.

Für letztere ist die Synode jedoch nur dann zuständig, wenn sämmtliche competente Behörden vorher vergeblich angerufen worden sind;

7) das Recht der Antragstellung, der Adresse und der Beschwerde an den Großherzog, insbesondere auch bezüglich der Amtsführung des Oberconsistoriums;

8) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Deckungs-

mittel derselben nach den Vorlagen des Oberconsistoriums und die Controle über deren Verwendung;

9) nach Maßgabe des § 57 bei Veränderung im Umfang der Decanate mitzuwirken.

§ 108. Ergehen kirchengesetzliche Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre oder des Cultus betreffen (§ 107, Nr. 1), so steht es jeder Gemeinde der Landeskirche innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Erlaß des betreffenden Kirchengesetzes frei, durch die Gemeindevertretung ihre Nichtannahme desselben auf Grund des § 3 gegenwärtigen Edicts (vergl. § 26) zu erklären.

Wird die Frage streitig, ob eine ergangene kirchengesetzliche Anordnung unter die Bestimmung des vorstehenden Satzes falle, so entscheidet darüber das erweiterte Oberconsistorium.

§ 109. Nach dem Schlusse der Synode wird die Entschließung des Kirchenregiments auf ihre Anträge in einem Synodalbescheide zusammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kirchengesetze werden, wenn sie die Sanction des Großherzogs erlangt haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Zustimmung der Landessynode verkündigt.

Ausführungs-Verordnungen erlassener Gesetze gehen von dem Landesherrn auf Antrag des Oberconsistoriums aus.

§ 110. Die auswärtigen Mitglieder der Landessynode erhalten die durch Verordnung zu bestimmenden Taggelder und Transportkosten.

§ 111. Der Großherzog hat das Recht, die Synode zu schließen, zu vertagen und aufzulösen. Geschieht letzteres, so muß vor Ablauf eines Jahres eine neue Synode zusammenberufen werden.

Die Auflösung bewirkt, daß alle durch die Wahl berufenen, sowie die ernannten Mitglieder ihre Eigenschaft verlieren.

§ 112. Vor dem Schluß einer ordentlichen Synode wird für die Zwischenzeit bis zur Ausschußwahl der nächsten ordentlichen Synode ein Synodalausschuß bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Synode und vier von derselben gewählten Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen, zu bestehen hat [1]).

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 165.

Zugleich werden für Verhinderungsfälle dieser ordentlichen Mitglieder ebensoviele Ersatzmänner gewählt.

§ 113. Der Ausschuß versammelt sich in den Jahren, wo die Landessynode nicht zusammentritt, je einmal auf Berufung des Oberconsistoriums zu geeigneter Zeit.

Derselbe kann von seinem Präsidenten, sei es auf Erfordern des Oberconsistoriums, sei es aus eigenem Antrieb, auch zu außerordentlicher Versammlung berufen werden.

§ 114. Dem Synodalausschuß als Vertreter der Landessynode steht zu:

1) das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche dem Kirchenregimente Wünsche und Beschwerden vorzutragen und dasselbe zu diesem Ende um Auskunftsertheilung zu ersuchen;
2) das Recht des Antrags bei dem Kirchenregiment auf Berufung einer außerordentlichen Synode;
3) die Vorprüfung der der Landessynode vorzulegenden Protokolle der Decanatssynoden und Berichterstattung darüber;
4) die Vorprüfung der Rechenschaftsablage des Oberconsistoriums über die unter dessen Verwaltung stehenden Fonds und Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Synode;
5) die Erledigung der Geschäfte, die ihm in Vereinigung mit dem Oberconsistorium nach § 134 zugewiesen sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche.

A) Vom Pfarramte[1]).

§ 115. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er das Wort Gottes lauter und rein, unter Beobachtung des Ordinationsgelöbnisses, sowie der in seiner Gemeinde bestehenden besonderen Ordnungen (§§ 1, 27) verkündige, daß er mit einem christlichen Lebenswandel der Gemeinde vorleuchte und dem geistlichen Beruf in Wort und That allzeit Ehre mache.

---

[1]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 184 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 390 ff.

§ 116. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat vor allem die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren.

Ihm liegt ob:

1) die Leitung des Gottesdienstes nach den dafür bestehenden Vorschriften, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die religiöse Unterweisung der Jugend, die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen. Er ist der nächste Vorgesetzte der Organisten, Cantoren und sonstigen kirchlichen Diener der Pfarrei, abgesehen von dem Kirchenrechner, bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen;
2) der Vorsitz im Kirchenvorstande und in der Gemeindevertretung und die Leitung der Geschäfte beider;
3) die Führung der Kirchenbücher, die Instandhaltung der Pfarr-Registratur.

§ 117 [1]). In Bezug auf die rein geistlichen Geschäfte, nämlich Verkündigung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sacramente, religiösen Jugendunterricht und Seelsorge ist der Pfarrer unabhängig von dem Kirchenvorstande.

§ 118. Die Disciplin über die Amtsführung und den Lebenswandel des Pfarrers übt der Decan und Decanatsausschuß, das Oberconsistorium und beziehungweise (§ 119) das kirchliche Disciplinargericht, jede Stelle nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit, welche durch ein kirchliches Disciplinargesetz geregelt wird [2]).

§ 119. Ueber Anklagen wegen Verletzung des Ordinationsgelöbnisses entscheidet das kirchliche Disciplinargericht.

§ 120. Eine mit der Landessynode zu vereinbarende kirchliche

---

[1]) Der Ausschußbericht (S. 96) sagt, die Bestimmung des § 117 empfehle sich insofern zur Annahme, „als dadurch dem immerhin möglichen Mißverständnisse vorgebeugt wird, als ob nach der neuen Verfassung der Kirchenvorstand dem Pfarrer in seiner geistlichen Amtsführung Vorschriften zu machen habe."

[2]) Vgl. Ges. vom 26. November 1883 (unten Nr. 27).

Dienstpragmatik [1]) ordnet die dienstliche Stellung der Geistlichen, insbesondere ihre Pensionirung und Entlassung, sowie ihre Vertretung im Falle vorübergehender Dienstunfähigkeit.

§ 121. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberconsistoriums neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Amtshandlungen zeitweise zu übernehmen.

§ 122. Aenderungen in der Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde unterliegen ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Oberconsistoriums. Wird eine Uebereinkunft nicht erreicht, so hat das Oberconsistorium nach Vernehmung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes über die Vertheilung zu bestimmen.

§ 123 [2]). Die Besetzung der erledigten Pfarrstellen erfolgt, abgesehen von den Patronatstellen [3]) und von denjenigen Stellen, zu welchen den Gemeinden herkömmlicher Weise ein freies Wahlrecht zusteht, bis zum Erlaß eines Gesetzes, welches eine weitergehende Mitwirkung der Gemeinde regelt [4]), durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums. Es soll jedoch vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle jedesmal der Kirchenvorstand durch den Decanatsausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Erklärung durch den Decanatsausschuß mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden.

§ 124. In gleicher Weise verlässigt sich, so lange nicht durch Vereinbarung mit den Patronen oder auf dem Wege der Landesgesetzgebung eine Aufhebung des Patronates erfolgt ist, das Kirchen-

---

[1]) Vgl. Kirchenges. vom 11. Juli 1879 (unten Nr. 26).

[2]) Vgl. hierzu die vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen in den neueren Kirchenverfassungen im Ausschußbericht S. 102 ff.

[3]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 171 ff. und Ausschußbericht S. 108 ff. (Referat von Dr. Wasserschleben).

[4]) Vgl. unten Ges. vom 17. Nov. 1888 (Nr. 31).

regiment, ob ein von einem Patron Präsentirter für die Stelle geeignet sei [1]).

§ 125. Die Hofprediger, sowie Geistliche an öffentlichen Anstalten und solche Geistliche, mit deren Pfarramt ein theologisches Lehramt verbunden ist, ernennt der Großherzog.

§ 126. Ein Kirchengesetz ordnet die alsbaldige Classification des Diensteinkommens der Geistlichen nach dem Dienstalter und die Errichtung einer Central-Pfarrkasse, welche aus den Besoldungsüberschüssen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach Maßgabe ihres Dienstalters noch nicht zum Bezug ihres ganzen Einkommens berechtigt sind, zu bilden ist, und aus welcher die Stellen, deren Inhaber nach ihrem Dienstalter einer höheren Einkommensclasse angehören, als der eigene Ertrag derselben sich beläuft, die entsprechende Aufbesserung erhalten [2]).

B. Vom Decanate [3]).

§ 127. Der Decan ist der geistliche Vorsteher des Decanates und leitet die kirchlichen Angelegenheiten desselben.

Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Ueberwachung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden des Decanates, und zu dem Ende die Abhaltung von Kirchenvisitationen nach Maßgabe der zu erlassenden Visitationsordnung;
2) die Einführung der Geistlichen in ihr Amt und im Auf-

---

[1]) An die Stelle der §§ 123 u. 124 sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 17. November 1888 (unten Nr. 31) getreten.

[2]) Vgl. Kirchengesetz vom 8. Januar 1876 (unten Nr. 22).

[3]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 126 fg. S. 269 ff. Der Decan ist überdies in Hinblick auf die Bestimmungen des § 138 dieses Edicts (vgl. auch hierzu die a. a. O. in der Anm. gemachten Ausführungen) noch gegenwärtig für die Verwaltung des Kirchenvermögens administratives Organ des Oberconsistoriums. Siehe die bisher nicht aufgehobenen Bestimmungen des Art. 16 Nr. 2, 6 des Edicts vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betr. (Regierungsblatt 1832 S. 392). — Siehe auch Küchler-Dietz a. a. O. II S. 391 ff.

trage des Oberconsistoriums die Ordination von Pfarramtscandidaten und die Einweihung von Kirchen;

3) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in dem Decanate befindlichen Geistlichen, welchen er Ermahnungen und Weisungen zugehen lassen und wegen geschäftlicher Unregelmäßigkeiten Ordnungsstrafen bis zu drei Reichsmark(en) zuerkennen kann;

4) die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen des Decanates und die Amtsführung der Lehrer in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie die Aufsicht über die Amtsführung der Cantoren, Organisten und Lectoren;

5) die Vermittelung etwaiger Streitigkeiten von Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden. Gelingt die Vermittelung nicht, so übergibt er die Sache je nach den Umständen zur Entscheidung dem Decanatsausschuß, eventuell dieser dem Oberconsistorium;

6) die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen, insbesondere bei Erledigung von Stellen, wenn nicht ein besonderer Pfarrverwalter bestellt wird;

7) die Führung der Decanats- und der Decanatssynodal-Registratur.

Er hat

8) den Vorsitz in der Decanatssynode und im Decanatsausschuß und

9) Urlaub an Geistliche bis zu 14 Tagen, sowie die Erlaubniß zur Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feste von localem Charakter zu ertheilen.

§ 128. Die Entlassung des Decans außer der gesetzlichen Wahlperiode erfolgt auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

Sollte ein solcher Fall eintreten, so wird die Decanatssynode zur Neuwahl thunlichst bald einberufen werden.

C. Vom Oberconsistorium [1]).

§ 129. Das Oberconsistorium ist die höchste kirchliche Behörde, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.

Es besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen weiteren Dienstpersonal.

Die Zahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder soll in der Regel gleich sein.

Nach Bedürfniß können ständig oder zeitweise Hülfsarbeiter beigezogen werden, welche dann nur in den ihnen zur Bearbeitung übergebenen Sachen Stimmrecht haben.

§ 130. Der Präsident und die Mitglieder des Oberconsistoriums werden von dem Großherzog nach Anhörung des Oberconsistoriums ernannt [2]).

Sie werden bei ihrem Dienstantritt auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

Sie sollen der Regel nach kein sonstiges Kirchenamt und kein Staatsamt bekleiden.

Bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung genießen sie diejenigen Rechte, welche den Staatsdienern die Civildienstpragmatik gewährt.

§ 131. Zu dem Wirkungskreis des Oberconsistoriums gehört:

1) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2) die oberste Aufsicht über Lehre, Cultus und Kirchenzucht;
3) die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate und fremden

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 119 ff. und Ministerial-Erlaß vom 31. März 1874 (unten Nr. 16). Der Bericht des Ausschusses der Landessynode hatte sich für die Wahl des Namens „Oberkirchenrath" ausgesprochen. Siehe auch Küchler-Dietz a. a. O. II S. 397 ff.; Zeller a. a. O. II S. 39.

[2]) Vgl. hierzu Sitzung der 1. Landessynode v. 13. Dec. 1875 S. 2 (Prot. 8) und Sitzung v. 15. März 1876 (Prot. 10); auch K. Köhler a. a. O. S. 120.

Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder;

4) die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule, bezüglich letzterer nach Maßgabe der das Schulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminar);

5) die Aufsicht über das Predigerseminar, Antragstellung bei der Ernennung der Professoren desselben;

6) die Anordnung und Beaufsichtigung der Definitorialprüfungen der Pfarramtscandidaten, sowie Mitwirkung bei der Prüfung der Schulamtsaspiranten als Religionslehrer, Cantoren und Organisten nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen;

7) die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Aufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;

8) die Antragstellung auf Ernennung der Kirchenbeamten, verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen;

9) die Auftragsertheilung zur Amtsanweisung und Einführung der Pfarrer;

10) die Antragstellung auf Pensionirung derselben;

11) die Ernennung der Pfarrvicare und Pfarrverwalter und Genehmigung der Pfarrassistenten;

12) die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Kirchendiener, wenn derselbe die Dauer von 14 Tagen übersteigt;

13) die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche;

14) die Aufsicht über die Kirchenvisitationen, Anordnungen außerordentlicher Visitationen;

15) die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarramtscandidaten wegen Pflichtverletzung und unsittlichen Verhaltens.

Bis zum Erlaß einer kirchlichen Disciplinarordnung

kann das Oberconsistorium für sich Disciplinarstrafen bis zu 180 Reichsmark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten, mit Zuziehung des Landessynodalausschusses Disciplinarstrafen bis zu 500 Reichsmark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu sechs Monaten aussprechen [1]).

Die Dienstentlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten und der Strich eines Pfarramtscandidaten aus der Candidatenliste können nur mit Zuziehung des Synodalausschusses erkannt werden.

In allen Fällen, wo es sich um die Entlassung eines angestellten Geistlichen oder eines Kirchenbeamten handelt, welcher vom Großherzog ernannt worden ist, muß die Genehmigung des Großherzogs erwirkt werden, ehe sie in Vollzug gesetzt werden kann;

16) die Anordnung der Einweihung neuer Kirchen;

17) die Leitung der evangelischen Kirchenvereinigungen nach den bestehenden Bestimmungen;

18) die Ueberwachung der kirchlichen Armen-, Kranken- und Verwahrlostenpflege;

19) die Förderung des Vereinswesens zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken;

20) die Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;

21) die Anordnung außerordentlicher Feste und Gottesdienste, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von solchen, soweit sie nicht bloß örtlichen Charakter haben;

22) die Entscheidung über die zeitweilige Ueberlassung von Kirchen zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften oder zu einem nicht rein kirchlichen, aber mit der Bestimmung des Gebäudes vereinbaren Gebrauch. Die Erlaubniß hierzu soll nicht gegen den Willen des betreffenden Kirchenvorstandes ertheilt werden;

---

[1]) Aufgehoben durch Ges. v. 26. Nov. 1883 (unten Nr. 27) § 54.

23) die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Aenderungen im Bestand und Umfang der Kirchengemeinden und Decanate;

24) die Verwaltung, beziehungsweise Aufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlicher Fonds und Stiftungen, worüber ein besonderes Kirchengesetz erfolgen wird, sowie alle Besoldungsangelegenheiten der kirchlichen Diener;

25) die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Veräußerungen von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögen, sowie bei der Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen für kirchliche Fonds;

26) die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher;

27) die Aufsicht über die geistliche Wittwenkasse;

28) das kirchliche Bauwesen, soweit es nicht niederen kirchlichen Instanzen selbstständig überlassen bleibt;

29) die Anordnung von Kirchencollecten;

30) die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Decanatssynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Vertretung des Kirchenregiments in derselben, die Antragstellung über die Beschlüsse der Landessynode beim Großherzog, sowie deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Großherzogs erhalten haben;

31) die Anordnung der Abstimmung der Gemeindeversammlung nach Maßgabe der §§ 26 und 55 dieses Edicts;

32) Auflösung einer Gemeindevertretung und eines Kirchenvorstandes nach Maßgabe der §§ 24 und 54 dieses Edicts;

33) Entscheidung über Suspension von Beschlüssen des Decanatsausschusses nach Maßgabe des § 86 dieses Edicts;

34) die endgültige Vermittelung von Streitigkeiten von Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden nach Maßgabe des § 127 pos. 5 dieses Edicts;

35) verfassungsmäßige Mitwirkung bei Vertheilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen nach Maßgabe der §§ 121 und 122 dieses Edicts;

36) Entscheidung über die in Gemäßheit des Schlußabsatzes des § 84 an es gelangenden Recurse.

§ 132. Jedes der geistlichen Mitglieder des Oberconsistoriums ist zugleich Superintendent für einen ihm zuzuweisenden Sprengel und versieht die ihm als solchem zukommenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm ertheilten Amtsinstruktion.

Insbesondere kommt dem Superintendenten innerhalb seines Sprengels zu:

1) die fortgesetzte Beachtung und Erwägung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden;
2) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
3) der unmittelbare Verkehr mit den Decanen hinsichtlich ihrer Amtsführung als solcher;
4) das Recht der Theilnahme an den Decanatssynoden mit berathender Stimme;
5) die Beaufsichtigung der Pfarrconferenzen;
6) die Aufsicht über die religiöse Jugendbildung, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten. Bei den hierauf bezüglichen Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen.

Im Auftrage des Oberconsistoriums hat er zu vollziehen:

1) Kirchenvisitationen nach der Visitationsordnung;
2) die Visitation der Amtsführung der Decane als solcher;
3) die Ordination der Pfarramtscandidaten;
4) die Einweihung neuer Kirchen.

Bei den beiden letztgenannten Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen.

§ 133. Das Oberconsistorium erhält von dem Großherzog seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction, welche auch bestimmt, in welchen Fällen an den Großherzog Bericht zu erstatten und Allerhöchste Entschließung einzuholen ist, und in welchen Fällen das Oberconsistorium selbstständig zu verfügen hat [1]).

§ 134. Außerordentliche Mitglieder des Oberconsistoriums

[1]) Vgl. den Ministerialerlaß v. 31. März 1874 (unten Nr. 16).

sind die Mitglieder des Landessynodal-Ausschusses. Sie nehmen als solche an denjenigen Berathungen und Beschlüssen Antheil, welche betreffen:

1) provisorische Verfügungen, welche, wiewohl sie regelmäßig vorheriger Genehmigung der Landessynode bedürfen, von dem Oberconsistorium in den gesetzlich normirten Fällen erlassen werden können (§ 136).

   Dasselbe gilt, wenn es sich um provisorische Interpretation von Kirchengesetzen handelt;
2) die Vorbereitung der an die Landessynode zu bringenden Gesetzesvorlagen;
3) die von einer Gemeindevertretung beschlossene Ablehnung von kirchlichen Anordnungen nach Maßgabe der §§ 26 und 108 dieses Edicts;
4) Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre, oder, bis zum Erlaß eines Disciplinargesetzes, Entlassung von Kirchenbeamten und Strich aus der Liste der Candidaten;
5) Aenderung und Neubildung von Kirchengemeinden, sowie Aenderungen in der Eintheilung der Decanate;
6) die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Fonds;
7) Antragstellung wegen Ernennung des Decans im Falle des § 79 und wegen Entlassung eines Decans nach Maßgabe des § 128 dieses Edicts;
8) verfassungsmäßige Mitwirkung bei Auflösung der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstands nach Maßgabe der §§ 24 und 54 dieses Edicts;
9) solche Gegenstände, bei welchen das Oberconsistorium die Zuziehung des Ausschusses zu seinen Berathungen besonders beschließt.

§ 135. Das Oberconsistorium hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1) einen umfassenden, auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen

ist, unter Anschluß der Protocolle der Decanatssynoden und der Entscheidungen auf deren Anträge und Beschlüsse;

2) die Rechenschaftsablage über die unter Verwaltung des Oberconsistoriums stehenden Fonds und Nachweisung des Vermögensstandes derselben;

3) den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und den Nachweis über deren Verwendung.

§ 136. Das Oberconsistorium ist ermächtigt, Verfügungen, welche zur Competenz der Landessynode gehören, unter Zuziehung des Synodalausschusses (§ 134, 1) und mit Genehmigung des Großherzogs, provisorisch zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Synode nicht gestatten, oder wenn dieselben unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landessynode gerechtfertigt wäre. Es hat in diesem Falle vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so ist sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

Schlußbestimmungen.

§ 137. Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit gegenwärtigem Edict oder den gleichzeitig erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Widerspruch stehen.

Die derzeitigen Kirchenvorstände und Decanatssynoden, sowie die evangelischen Decane bleiben in ihren Functionen und setzen sie nach Maßgabe dieses Edicts fort, bis die nach den Bestimmungen dieses Edicts zu wählenden neuen Organe in Thätigkeit treten.

§ 138. Hinsichtlich der Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Stiftungsvermögens bleiben bis zur anderweiten Regelung die dermalen bestehenden Vorschriften, insbesondere die Bestim-

mungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 [1]), die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, unter Berücksichtigung der durch das Edict vom 8. December 1870 über die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Confession verordneten Modificationen [2]), insoweit in Kraft, als sie nicht durch die Bestimmungen dieses Edicts eine Abänderung erleiden.

Die bestehenden Bestimmungen sind daher bis zur anderweiten Regelung insbesondere maßgebend:

1) hinsichtlich des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, hinsichtlich der den staatlichen Behörden in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung dieser Verwaltung zustehenden Befugnisse [3]);

---

[1]) Regierungsblatt 1832 S. 412 ff. Nr. 58.

[2]) Regierungsblatt 1871 S. 13 ff. Nr. 3. In Betracht kommt vor Allem Art. 15.

[3]) Ich hebe die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend (Regierungsbl. 1832 S. 412 ff. Nr. 58) heraus:

Art. 1. Das oberste Aufsichtsrecht und das Recht der obersten Leitung der Verwaltung der besonderen und allgemeinen kirchlichen Fonds, so wie der Kirchenpfründen, lassen Wir von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausüben.

Art. 2. Unter der obersten Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz übertragen wir die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der evangelischen Fonds und Kirchenpfründen im ganzen Umfange des Großherzogthums dem Oberconsistorium, welches auch zu diesem Ende zum Theil mit weltlichen Räthen besetzt ist, und unter demselben den Kreisräthen innerhalb der Kreise und der Provinzialdirection zu Mainz (Art. 55) innerhalb der Provinz Rheinhessen, unter ordnungsmässiger Mitwirkung der evangelischen Decane [vgl. die Bemerkungen zu § 127 dieses Edicts v. 6. Januar 1874].

Art. 3 (trifft die Art. 2 entsprechende Bestimmung für die Verwaltung der katholischen Fonds und Kirchenpfründen).

Art. 4 (die Kreisräthe sollen, um dem Bischof die ihm zustehende Mitaufsicht über die katholischen Fonds möglich zu machen, die bischöfliche Behörde von den beabsichtigten Verwaltungshandlungen in Kenntniß setzen und ihre Mitwirkung veranlassen).

Art. 5. Da die gegenwärtige Verordnung sowohl von evangelischem, als catholischem Kirchenvermögen handelt, so ist, wenn in den nachfolgenden Artikeln von Einholung der Entschliessung der höheren Kirchenbehörde die Rede

2) hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der localen kirchlichen Bedürfnisse;

---

ist, unter letzterer das Oberconsistorium in Beziehung auf die evangelischen und die bischöfliche Behörde in Beziehung auf die catholischen Fonds zu verstehen.

Es haben deshalb die Kreisräthe in allen Fällen, in welchen diese Verordnung die Entschliessung der höheren kirchlichen Behörde für nothwendig erklärt, dann, wenn

I. die Verwaltung des evangelischen Kirchenguts in Frage steht, die Entschliessung des Oberconsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren; wenn es sich aber

II. um Verwaltung des catholischen Kirchenguts handelt, mit der bischöflichen Behörde zu communiciren. (Folgen die näheren Bestimmungen für den Fall II).

Art. 6. Mit der unmittelbaren Verwaltung der Local-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds sind unter Aufsicht der höheren Behörden und den deßfalls angeordneten Beschränkungen, die Kirchenvorstände beauftragt. [Vgl. hierzu für die Kirchenvorstände in der evangelischen Kirche: Edict vom 8. Decemb. 1870, die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Confession betreffend, und Edict vom 6. Januar 1874 § 47 pos. 14, — für die Kirchenvorstände in der katholischen Kirche Edict vom 6. Juni 1832 (oben Nr. 10); — für beide Kirchen auch Gesetz vom 23. April 1875, das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr. (unten Nr. 21)].

Art. 7. Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Local-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds werden, nach vorgängigem Benehmen mit den Decanen, von den Kreisräthen Kirchenrechner auf Widerruf bestellt. — Für die Thätigkeit der Kreisräthe in kirchlichen Dingen vgl. auch Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend Art. 7: „Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Oberconsistoriums in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen wird, ausser den Superintendenten und Decanen, auch durch die Provinzialdirection zu Mainz und die Kreisräthe bewirkt. Es haben daher die Behörden in den geeigneten Fällen die Entschliessung des Oberconsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren". Siehe ferner die Dienstinstruction für die Großherzoglich hessischen Kreisräthe vom 20. September 1832 Abschnitt V § 49 ff., K. Köhler, Kirchenrecht S. 127 und S. 441 ff., Küchler-Dietz a. a. O. II S. 412 ff., Zeller a. a. O. II S. 49 ff., Eckhardt S. 52 ff., auch Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich (Leipzig 1888) S. 65 ff., 97, 192 bei Anm. 101. — Ueber Anträge, die im § 138 des Edicts vom 6. Januar 1874 in Aussicht genommene, anderweite Regelung der Verwaltung des evangel. Kirchen- und Stiftungsvermögens auszuführen, vgl.: Verh. der 1. ord. Landessyn. 1875/79

Die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Lasten, sowie solcher local-kirchlicher Bedürfnisse, für welche das Kirchenvermögen keine Deckung bietet, wird auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden.

§ 139. Der Tag, von welchem an dieses Edict in Wirksamkeit tritt, wird noch besonders im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Januar 1874.

(L. S.) Ludwig. v. Starck.

---

16. Ministerial-Erlaß vom 31. März 1874, die Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums betreffend [1]).

I. An S. K. Hoheit den Großherzog ist direkt zu berichten, wenn es sich handelt: 1. um die Berufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung einer Landessynode; 2. um die Ernennung der von S. K. Hoheit dem Großherzog in die Landessynode zu berufenden sieben Mitglieder; 3. um Genehmigung der Vorlagen, welche der Landessynode gemacht werden sollen; 4. um die Sanktionirung der Gesetze, welche die Zustimmung der Landessynode erhalten haben oder von ihr beantragt worden sind, sowie Genehmigung sonstiger Anträge, resp. Beschlüsse dieser Synode; 5. um die Erlassung solcher provisorischen Verfügungen, welche eigentlich unter Mitwirkung der Landessynode erfolgen sollten, die aber durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Synode nicht gestatten, oder die unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landessynode gerechtfertigt wäre; 6. um Ausführungsverordnungen erlassener Gesetze, sowie um wichtigere Verfügungen, welche allgemeine Normen aufstellen; 7. um organische Einrichtungen auf rein kirchlichem Gebiete; 8. um Anordnung außerordentlicher gottesdienstlicher Feierlichkeiten, Dankgebete und Fürbitten, überhaupt und insbesondere bei denkwürdigen und wichtigen

---

Beilage 84 (hierzu Ausschußbericht Beil. 127, Berath. u. Abstimmung Prot. 25 S. 49—64) und Verh. der 3. ord. Landessyn. 1885/90 Beil. 30 (hierzu Ausschußbericht Beil. 31).

[1]) Abgedruckt bei K. Köhler, Kirchenrecht S. 124 ff., Friedberg, die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangel. deutschen Landeskirchen 1. Ergänzungsband (1888) S. 141 ff.

Ereignissen in der Großherzoglichen Familie; 9. um Aenderungen im allgemeinen Kirchengebete; 10. um die Predigttexte am allgemeinen Buß- und Bettage; 11. um allgemeine Kirchen-Collecten; 12. um Errichtung neuer Pfarreien, Aenderungen im Pfarr-, insbesondere Filialverbande (bevor an S. K. Hoheit den Großherzog berichtet wird, ist jedesmal beim Großherzogl. Ministerium des Innern berichtlich anzufragen, ob im staatlichen Interesse bei der beabsichtigten Einrichtung nichts zu erinnern ist); 13. um Aenderungen im Bestand und Umfang der Decanate; 14. um Ernennung von Geistlichen, ebenso wenn es sich um deren Pensionirung oder Entlassung handelt; 15. um Charakterertheilungen an Geistliche; 16. um Bestätigung der Wahl der Decane und ihrer Stellvertreter; 17. um Ernennung der Mitglieder der Prüfungs-Commission für die evangelischen Pfarramts-Candidaten; 18. um Verleihung von Zulagen und Dotationserhöhungen aus allgemeinen kirchlichen Fonds; 19. um Angelegenheiten der geistlichen Wittwenkasse, sofern es sich um Aenderung bestehender Bestimmungen handelt.

II. An Großh. Ministerium des Innern ist zu berichten, wenn es sich handelt: 1. um allgemeine Anordnungen in nicht rein kirchlichen Angelegenheiten; 2. um die in I. unter pos. 3, 4, 5, 6 erwähnten Fälle, sobald nicht rein kirchliche Angelegenheiten in Frage stehen; 3. um die Erwerbung einer Liegenschaft oder eines nutzbaren Rechts für evangelische Kirchen- und Stiftungsfonds, wenn der Werth 1000 Mark oder darüber beträgt; 4. um die Veräußerung von Liegenschaften oder nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen- und Stiftungsfonds, wenn der Werth 1000 Mark oder darüber beträgt. Erfolgt die Veräußerung durch Tausch ohne Ausgleichung in Geld, oder handelt es sich um Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken oder um gesetzliche Ablösung, so ist höhere Genehmigung nicht erforderlich; 5. um die Wiederverleihung heimgefallener Erbleihgüter oder die Allodifikation von Erbleihgütern, wenn von den bestehenden Normen abgewichen werden soll; 6. um dauernde Belastung eines Stiftungs- oder Kirchenfonds oder um außerordentliche Schenkungen und Unterstützungen aus einem solchen für Zwecke der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit im Betrage von 500 Mark und darüber; 7. um einmalige Remuneration aus Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds, wenn sie 500 Mark betragen und übersteigen; 8. um Besoldungszulage an Geistliche und dauernde Beiträge zu Lehrergehalten aus Kirchen- und Stiftungsfonds; 9. so lange die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat nicht stattgefunden hat, um Ernennung von Mitgliedern des Oberconsistoriums oder von sonstigen Angestellten bei dieser Behörde oder dem Predigerseminar; 10. um die Ernennung des Prälaten; 11. um Ordensverleihung an Geistliche; 12. um Aenderungen im Personal oder der Gehaltsverhältnisse der Stiftungsanwaltschaft; 13. um die Ernennung der Wittwenkasse-Rechner, des Rechners des geistlichen Landkastens, des Starkenburger und des allgemeinen Pfarrverbesserungsfonds, des Superintendentur-Besoldungsfonds und des reformirten Collecturfonds zu Groß-Umstadt, soweit in dieser Beziehung bisher berichtliche Vorlage zu machen war; 14. um die Ernennung des Direktors und der Inspektoren

des geistlichen Landkastens; 15. um Annahme von Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien zu Gunsten von Kirchen und kirchlichen Stiftungsfonds, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objekts 200 Mark und darüber beträgt; 16. um das geistliche Bauwesen in den durch die Verordnung über Verwaltung des Kirchenvermögens vom 6. Juni 1832 bestimmten Fällen, sowie um den Bau von Kirchen in der Residenz; 17. um Gestattung von Hauskollekten für kirchliche Zwecke; 18. um Dispensation in Ehesachen, soweit das Oberconsistorium seither nicht selbständig verfügen konnte; 19. um die Führung der Kirchenbücher, unter gleicher Voraussetzung; 20. um Simultanverhältnisse, unter derselben Voraussetzung; 21. um Anordnung der Landestrauer und des Trauergeläutes bei Sterbefällen in der Großherzoglichen Familie.

Bei Anstellung von Geistlichen hat das Oberconsistorium jedesmal, ehe es Antrag auf Verleihung eines geistlichen Amtes oder Bestätigung eines Präsentaten stellt, bei Großherzoglichem Ministerium berichtlich anzufragen, ob gegen die betreffenden Personen in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung ein Anstand erhoben wird.

In den ersten drei Monaten jedes Jahres sind Großherzoglichem Ministerium vorzulegen: 1. eine Zusammenstellung aller stattgehabten Erwerbungen und Veräußerungen, mögen sie bereits speziell genehmigt sein oder nicht; 2. eine Zusammenstellung aller Remunerationen aus unter der unmittelbaren Aufsicht des Oberconsistoriums stehenden Fonds, mögen sie bereits speziell genehmigt sein oder nicht; 3. Nachweise über den Stand des Vermögens der unter unmittelbarer Verwaltung des Oberconsistoriums stehenden Fonds nach den zuletzt abgeschlossenen Rechnungen.

---

17. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 247 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]). Die Gründe, welche im Jahre 1862 dafür sprachen, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, um für das Verhältniß des Staats zu den Kirchen

---

[1]) Vorgeschichte: Vgl. hierzu den Gesetzes-Entwurf von 1862 (ob. Nr. 13). Ueber erneute Anregungen nach dieser Richtung siehe Verhandlungen der 2. Kammer XVIII. Landtag, Beilage Nr. 38; XIX. Landtag, Beilage Nr. 174; XX. Landtag, Beilage Nr. 28; XX. Landtag, Protokoll Nr. 51, Nr. 113 S. 11, 52, 55. — Den Entwurf zu dem vorliegenden Gesetz siehe in den Verhandl. der 2. Kammer 1873/75 (XXI. Landtag) Beilage Band V Nr. 401. Von Literatur über diesen, sowie über die folgenden Entwürfe für Nr. 18—21 sei auf folgende Schriften verwiesen: „Die Verfassungsurk. des Großherzogth. Hessen und die neuen Kirchengesetzentwürfe", Mainz (F. Kirchheim) 1875; Gegenschrift: „Die hessischen Kirchengesetzentwürfe in ihrem Verhältniß zur Ver-

und kirchlichen Vereinen Normen zu schaffen, deren staatsrechtliche Gültigkeit keinem Zweifel unterworfen werden kann, liegen auch heute noch, und zwar in verstärktem Maße, vor. Die evangelische Landeskirche hat durch das Allerhöchste Edict vom 6. Januar 1874 eine Verfassung erhalten, durch welche das Verhältniß dieser Kirche zu der Staatsregierung wesentlich geändert ist. Während früher die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch in rein kirchlichen Dingen staatlichen Behörden anvertraut war, soll nach § 2 gedachter Verfassung die evangelische Kirche des Großherzogthums ihre Angelegenheiten selbstständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichts-Rechts, ordnen und verwalten. Wenn nun auch durch die Vereinigung der obersten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des evangelischen Landesherrn, sowie durch die verfassungsmäßig geordnete Theilnahme der protestantischen Bevölkerung des Großherzogthums an der Besorgung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche im Allgemeinen Sicherheit dafür gewährt ist, daß diese Kirche ihren Einfluß nicht in einem, dem Staatsinteresse und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufenden Geiste geltend machen wird, so erscheint es doch angemessen, daß die Gesetzgebung des Staats, indem sie ihrerseits die in dem Verhältniß zwischen der Staatsregierung und der evangelischen Landeskirche eingetretene Aenderung gutheißt, zugleich Bestimmungen trifft, welche die Seitens der Staatsregierung zu wahrenden Interessen auch im Einzelnen den Verfügungen der evangelischen Kirchenbehörden gegenüber möglichst sicher stellen.

---

fassungs-Urkunde", Darmstadt 1875. Ueber Eingaben und Proteste gegen die geplanten Kirchengesetze während der Kammerverhandlungen 1873/75 vgl. Verh. der 2. Kammer Prot. V, 72 S. 2 (Protest des Bischofs Ketteler von Mainz), 72 S. 4, 73 S. 2, 74 S. 2, 75 S. 2, 76 S. 2, 77 S. 2, 78 S. 2, 79 S. 2, 80 S. 2, 81 S. 2, 82 S. 3, 83 S. 3, VI, 84 S. 9; Zustimmungserklärungen vgl. a. a. O. V, 72 S. 3, 73 S. 2, 82 S. 3; Petitionen der englischen Fräulein in Mainz vgl. a. a. O. VI, 84 S. 9, der Schul- und Krankenschwestern zu Mainz VI, 85 S. 2. — Ausschußbericht der 2. Kammer siehe in den Verhandl. d. 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 428, VI Nr. 490, Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer 1873/75 Beil. Bd. II Nr. 102 (Berichterstatter Dr. Wasserschleben). — Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. V 80, VI 85 S. 13 ff., 30 ff.), 1. Kammer (Prot. II, 22 S. 22—72, 23 S. 74—94, 28 S. 342 u. 343). — Der Gesetzestext u. a. abgedruckt bei Zorn, Die wichtigsten neueren kirchenstaatlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, Nördlingen 1876 S. 92 ff., Dove, Zeitschrift für Kirchenr. XIII S. 212. Für die Verwandtschaft der hessischen Ges. vom 23. April 1875 mit der neueren preußischen Kirchengesetzgebung vgl. Zeitschr. für Gesetzgeb. und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentl. Rechts (herausg. von Hartmann) Bd. II 1876 S. 131 ff.

[2]) Motive siehe Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 402.

Was sodann die katholische Kirche betrifft, so sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend, sowie der Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der katholischen Pfarreien und Beneficien im Großherzogthum betreffend, welche durch die mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft vom 23. August 1854 außer Wirksamkeit getreten waren, nach Beseitigung dieser Uebereinkunft im Jahre 1866, nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Der hiernach jetzt thatsächlich vorhandene Zustand in den Beziehungen der Staatsregierung zu der katholischen Kirche hat daher keinen verfassungs- und gesetzmäßigen Boden; er widerspricht den bis jetzt nicht förmlich aufgehobenen und deßhalb noch heute formell zu Recht bestehenden Bestimmungen der genannten Verordnungen.

Dazu kommt, daß der Gegensatz, welcher zwischen den Rechten und Interessen des Staats und den Ansprüchen der katholischen Hierarchie besteht, in neuerer Zeit mit einer stets wachsenden Schärfe hervorgetreten ist.

Während der Staat auf das Recht nicht verzichten kann und darf, die Freiheit der Einzelnen, wie der Corporationen soweit zu beschränken, als das Interesse der Gesammtheit es erheischt, bestreitet die römische Hierarchie dem Staate das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat. Und während der Staat von seinen Unterthanen, gleichviel zu welcher Religion sie sich bekennen oder welcher Kirche sie angehören, den Gehorsam für die verfassungsmäßig erlassenen Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muß, glauben die Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, wie die Erfahrungen in Preußen lehren, denjenigen Staatsgesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein, welche die Freiheit der katholischen Kirche im Interesse der Gesammtheit beschränken.

Dieser Gegensatz zwischen staatlichen und kirchlichen Anschauungen ist noch durch die in der katholischen Kirche selbst, auf Grund der Beschlüsse des vatikanischen Concils, vollzogene Aenderung verschärft worden.

Die am 18. Juli 1870 auf dem Concil verkündete „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“, wie solche in dem kirchlichen Amtsblatt für die Diöcese Mainz, Nr. 12 von 1870, bekannt gemacht worden ist, hat unter Anderem die Lehre von der über die ganze Kirche und alle einzelnen Glieder derselben sich erstreckenden, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes, sowie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Glaubenssätzen erhoben.

Damit steht für alle Katholiken, welche die vatikanischen Beschlüsse als bindend anerkennen, die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter die Herrschaft des Papstes nunmehr dogmatisch fest. In demselben Maße aber, wie hierdurch die päpstliche Macht erweitert worden ist, hat der katholische Episcopat an selbstständiger Bedeutung verloren und wenn die frühere Stellung dieses

Episcopats den Staaten eine gewisse Sicherheit dafür gegeben hatte, daß bei Leitung und Verwaltung der katholischen Kirche auf territoriale und nationale Beziehungen gebührende Rücksicht genommen werde, so läßt sich von einer solchen Sicherheit jetzt kaum noch reden.

Wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, steht die päpstliche Kirche den einzelnen Staaten als eine, alle Länder der Erde umfassende, festgeschlossene und von einem einzigen Willen geleitete Organisation gegenüber, welche das, was ihr an äußerer Macht gebricht, reichlich durch die Herrschaft über die Gemüther und die Gewissen der Menschen ersetzt und welche zur Geltendmachung ihres Anspruchs auf Selbstständigkeit und mithin zur Bekämpfung der Grundlagen des modernen Staatsrechts, außer den ihr eigenthümlichen geistlichen Einflüssen, auch alle, durch die freisinnige Gesetzgebung der heutigen Staaten gewährten politischen Agitationsmittel in Bewegung setzt. Mit Unterstützung der römisch-katholischen Geistlichkeit wird durch die Presse, wie durch Vereine und Volksversammlungen die Lehre verbreitet, daß man den Gesetzen des Staats nur soweit Gehorsam schuldig sei, als sie den Vorschriften der katholischen Kirche nicht widersprechen.

Dem gegenüber darf der Staat nicht wehrlos bleiben; es müssen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit schützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung lassen, deren sie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufs bedarf, anderseits aber die Garantie geben, daß die Kirche ihren Einfluß nicht zum Nachtheil solcher Interessen gebrauche, welche der Staat zu schätzen und zu fördern berufen ist.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1 [1]). Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

[1]) Vgl. oben Nr. 13 Art. 1.

Art. 3 [1]). Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4 [2]). Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft [3]).

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Art. 5 [4]). Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

---

[1]) Für Art. 2 u. 3 vgl. gleichfalls oben Nr. 13 Art. 2 u. 3.

[2]) Oben Nr. 13 Art. 4.

[3]) Vgl. oben Edict vom 6. Januar 1874 (Nr. 15) § 138.

[4]) Vgl. oben Art. 9 des Entwurfs unter Nr. 13 und die Abänderungen der 1. und 2. Kammer hierzu.

Art. 40 der Verfassungs-Urkunde,, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

18. Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 249 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]): Nähere Bestimmungen darüber, was unter dem Mißbrauche geistlicher Amtsgewalt zu verstehen und wie demselben zu begegnen sei, bestehen zur Zeit im Großherzogthum nicht. Wohl aber liegt, zumal im Hinblick auf die Stellung, welche die römisch-katholische Kirche dermalen in Deutschland den Staatsgewalten gegenüber einnimmt, dringender Anlaß vor, gesetzliche Normen zu schaffen, welche der Regierung die Mittel darbieten, um dem Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt vorkommendenfalls wirksam entgegentreten zu können. Aus demselben Grunde sind in Preußen die Gesetze vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten und vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel erlassen worden, welche bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe großentheils zum Muster gedient haben.

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 404. Ausschußbericht für die 2. Kammer: Verh. d. 2. Kammer Beil. Bd. V, 429; Bericht der 1. Kammer: Verh. d. 1. Kammer Beil. Bd. II, 103. Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. V, 73, 74 S. 2 ff., 75 S. 2 ff., 80 S. 16, 60, 62, VI, 85 S. 30, 42), 1. Kammer (Prot. II, 23 S. 94 ff., 24 S. 141 ff., 28 S. 343—357).

[2]) Motive siehe in d. Verh. d. 2. Kammer 1873/75, Beil. Bd. V Nr. 405.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden [1]). Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhaltes, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet [2]), wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben [3]).

Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Art. 2 [4]). Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt,

---

[1]) Motive: Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß wenn Jemand wegen einer ihm durch eine kirchliche Behörde vermeintlich zugefügten Verletzung die richterliche Hülfe sofort glaubt in Anspruch nehmen zu können, alsbald ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ohne daß es dazu der Zustimmung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde bedarf (vgl. ob. Nr. 17 Art. 4).

[2]) Motive: Einleitung eines Administrativverfahrens, welches zunächst die genaue Ermittelung des wahren Sachverhalts zum Zwecke hat.

[3]) Motive: Daß die Bestrafung eines geschehenen Amtsmißbrauchs nur im Rechtswege erfolgen kann und daß hierbei dem Beschuldigten das volle rechtliche Gehör geschenkt werden muß, versteht sich von selbst.

[4]) Motive (zu Art. 2—10): Es ist nicht wohl thunlich, alle denkbaren Fälle des Mißbrauchs geistlicher Amtsgewalt im Gesetze besonders aufzuführen. Es genügt, diejenigen Fälle speciell zu berücksichtigen, von welchen sich zumeist annehmen läßt, daß sie eine praktische Bedeutung erlangen können.

andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Art. 4 [1]). Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark, oder wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Großherzogthum errichtet sind, oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

[1]) Die mit kleineren Lettern gedruckten Artikel sind durch Ges. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben oder abgeändert. Den durch die Abänderungen geschaffenen neuen Wortlaut vgl. unten Nr. 32.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 9. Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;
3) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung öffentlicher Stimmrechte;
4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt;
5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Art. 10 [1]). Eine von der oberen kirchlichen Behörde im

---

[1]) Motive: Der Stellung, welche die Staatsregierung in Beziehung auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bisher eingenommen hat und bis zu einer etwaigen anderweiten Regelung auch in Zukunft einnehmen soll, würde es nicht entsprechen, wenn die von einer oberen kirchlichen Behörde verfügte Entfernung eines Kirchendieners aus dem Amte ohne Weiteres auch den Ver-

Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß

1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und
2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats, noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Art. 3 bis 9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

---

lust des mit der Stelle verbundenen Amtseinkommens zur Folge haben sollte. Vielmehr erscheint es dem Verhältniß des Staates zur kirchlichen Vermögensverwaltung angemessen, daß in solchen Fällen der Verlust des Amtseinkommens erst dann eintritt, wenn die Regierung sich überzeugt hat, daß die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen allein die Entfernung aus dem Amte auch von Seiten des Staats als rechtmäßig geschehen anerkannt werden kann.

Art. 13 [1]). Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlassen werden.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Art. 14. Die Beschlußfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammt-Ministerium zu.

Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Art. 16. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmäßig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauf-

---

[1]) Motive zu Art. 13 und 24: Nach Erfahrungen, die anderwärts gemacht sind, muß der Fall ins Auge gefaßt werden, daß die in Art. 12 angedrohten Strafen nicht ausreichen, um dem Gesetze und den obrigkeitlichen Anordnungen vollständige Geltung zu verschaffen, daß es vielmehr Geistliche geben wird, welche trotz dieser Strafen in dem Widerstande gegen die Autorität des Staats verharren. Das Verbleiben solcher Geistlichen im Amte würde mit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unverträglich sein. Es müssen deshalb Bestimmungen getroffen werden, welche in dem angedeuteten Falle die Entfernung des Geistlichen aus dem Amte ermöglichen. Daß diese Entfernung durch gerichtliches Urtheil erfolge, entspricht nicht nur dem Gesetze vom 12. Mai 1873 § 24, sondern auch den Voraussetzungen, unter welchen das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, in Wirksamkeit treten kann. Auf diesen Erwägungen beruht der Art. 13 des vorliegenden Entwurfs. — Art. 13—24 sind durch Ges. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben.

tragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Art. 17. Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, daß die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muß, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Art. 20. Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Art. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Art. 22. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung

enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erläßt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muß die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofs ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafproceßordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

19. Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 256 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Aufgehoben durch das Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887. Abgedruckt unten Nr. 29.

Motive [2]): Das geistliche Amt in den christlichen Kirchen trägt vermöge der Privilegien und des besonderen Rechtsschutzes, mit welchen der Staat dasselbe ausgestattet hat, den Charakter eines öffentlichen Amts. Der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben und der selbst dann unvermindert bleiben wird, wenn die Geistlichen die staatlichen Funktionen, mit denen sie jetzt bekleidet sind, nicht mehr wahrzunehmen haben, beruht nicht zum kleinsten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat und die wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu stärken. Der Staat ist daher ebenso berechtigt, als verpflichtet, Garantien dafür zu fordern, daß in diese Stellen nicht Männer berufen werden, die sein eignes Leben gefährden. Blose Repressivmaßregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend, denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder öffentlichen Cognition. Demgemäß muß der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die Bürgschaft geben, daß in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat. Zu diesem Ende hat der Staat bestimmte Bedingungen aufzustellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amte abhängig zu machen ist.

Als solche ergeben sich:

1) Der Besitz der Eigenschaft als Deutscher,
2) der Nachweis einer genügenden allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie ein solcher für jeden Beruf, der eine gelehrte Bildung erfordert, vom Staate verlangt wird und insbesondere der Bedeutung des geistlichen Amtes entspricht.
3) Es ist dem Staate das Recht zu sichern, Personen fernzuhalten, welche nach der bürgerlichen oder politischen Seite hin Anstoß erregen.

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 407. Ausschußbericht für die 2. Kammer: Verh. der 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 430, VI Nr. 492; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 104. Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. V, 75 S. 18, 80 S. 60, VI, 85 S. 42, 63), 1. Kammer (Prot. II, 24 S. 168—217, 25 S. 219—239, 28 S. 357—378).

[2]) Siehe in den Verh. d. 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 408.

Daß in dem oberhoheitlichen Aufsichtsrecht des Staats die Befugniß begründet ist, diese Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Amt zu stellen, und daß hierin auch da, wo die Selbstständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verfassungsmäßig garantirt werden, ein unzulässiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen nicht zu erblicken ist, daß vielmehr die Autonomie der Kirchen auf der einen Seite und ein mit den nöthigen Schutzmitteln umgebenes Aufsichtsrecht des Staats auf der andern Seite nothwendige Correlate bilden, ist sowohl von der Wissenschaft anerkannt, als auch durch die neuere staatliche Gesetzgebung allgemein zur Geltung gebracht. Auch von beiden Kammern der Stände ist dies bereits durch ihre Beschlüsse zu Art. 5 und 6 des im Jahre 1862 vorgelegten Gesetzes-Entwurf anerkannt.

---

20. Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 260 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive: [2]) Wer in einen religiösen Orden eintritt, verläßt seine Familie, er giebt alle Beziehungen zu der menschlichen Gemeinschaft auf, die in der Familie wurzeln; er entsagt dem persönlichen Eigenthum oder wenigstens der Dispositionsbefugniß über sein Eigenthum ohne Genehmigung des Oberen; wer in einen Orden eintritt, entsagt der Freiheit des Individuums, er unterwirft sich willenlos dem Gehorsam, den ihm ein Anderer auferlegt. Darin liegt ein höchst wesentlicher Unterschied der religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen von allen sonstigen Vereinen, die den Menschen nur nach einer bestimmten Richtung in Anspruch nehmen, ihn aber sonst seiner Selbstbestimmung in der Gesellschaft überlassen. Dazu kommt, daß die klösterlichen Vereine Einrichtungen und Werkzeuge einer vom Staat mit öffentlichen Rechten bekleideten Corporation bilden. Aus allen diesen Gründen können die klösterlichen Genossenschaften mit Nichten als blose Privatvereine betrachtet und behandelt

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 410. Ausschußbericht für die 2. Kammer: Verh. d. 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 431, VI Nr. 493; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 105. Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. V, 76 S. 6, 80 S. 61, VI, 85 S. 63), 1. Kammer (Prot. II, 25 S. 240—268, 28 S. 378—391). — *Literatur:* Vgl. Hinschius, Die Orden und Congregationen der kathol. Kirche in Preußen, Berlin 1874; Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875; speciell für Hessen vgl. die Nachweise in den Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 411 S. 1 ff.

[2]) Siehe Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 411.

werden. Vielmehr sind diese klösterlichen Associationen geeignet, in politischer, wie in volkswirthschaftlicher Beziehung die ernstesten Bedenken hervorzurufen. Das Vorhandensein von Kapuzinern, die zur Aushülfe in der Seelsorge berufen sind, macht die Aufsicht des Staats über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen und die Ausübung des geistlichen Amts illusorisch. Bei allen Schulorden ist der entscheidende Gesichtspunkt, daß sie keine Bürgschaft dafür gewähren, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlands, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlands liege und nicht außerhalb desselben. Selbst bezüglich der sich mit Krankenpflege beschäftigenden Congregationen liegt bei der Abhängigkeit der Schwestern von ihren Ordens-Oberen die Gefahr vor, daß die Interessen der Anstalt, an der sie wirken, denen der Congregationen nachgesetzt werden und daß sich der geistliche Einfluß stärker als der der übrigen bei der Verwaltung betheiligten Organe, namentlich der Aerzte, geltend macht.

Ueberhaupt liegt die Gefahr, daß dieser ganze Apparat von der maßgebenden Leitung zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird, in der heutigen Zeit, in welcher der Conflikt zwischen den Ansprüchen der Hierarchie und den Rechten des Staats sich immer mehr verschärft, sicherlich nicht fern.

Daß unter diesen Umständen der Staat von dem Rechte Gebrauch macht, das er immer und überall besessen und geltend gemacht hat, der Ausdehnung des Klosterwesens ernstliche Schranken zu setzen, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Daraus folgt jedoch noch nicht die Nothwendigkeit, wie die zweite Kammer im Jahre 1863 beschlossen hat, religiöse Orden und ähnliche Genossenschaften vollständig und sofort aus dem Großherzogthum auszuschließen. Daraus, daß das Reichsgesetz vom 4. Juni 1872 die Auflösung und Ausschließung auf den Orden der Jesuiten und die ihnen verwandten Congregationen beschränkt hat, folgt wohl ohne Weiteres, daß die den übrigen religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen anhaftende Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft nicht so graven Charakters ist, um eine gleiche radicale Maßregel zu erfordern. Wohl aber ist es an der Zeit, die weitere Ausdehnung dieser klösterlichen Vereinigungen zu verhindern und ihre allmähliche Rückbildung und ihr demnächstiges Wiedereingehen vorzuschreiben und zu überwachen. Soweit aber die Thätigkeit einzelner weiblichen Congregationen minder bedenklich oder überwiegend nützlich erscheint, wird auch deren Fortexistenz in dem bisherigen Umfang oder selbst ihrer Ausdehnung unter der erforderlichen Wahrung der Staatsgenehmigung und der Staatsaufsicht kein Hinderniß entgegen zu setzen sein.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. **Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:**

Art. 1 [1]). Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten [2]) besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Art. 3. Den im Großherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter

---

[1]) Die Motive sagen: unter „Orden" im Sinne dieses Gesetzes seien zu verstehen „Gesellschaften . . ., deren Mitglieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften oder Regeln bestimmten gemeinsamen Lebens unter eigenen Vorgesetzten durch das dreifache, für die ganze Lebenszeit bindende feierliche Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armuth und der ehelosen Keuschheit verpflichten. Die Mitglieder der ordensähnlichen Congregationen machen sich zwar auch zur Führung eines fest geordneten gemeinsamen Lebens verbindlich und legen ferner gleichfalls die drei erwähnten Gelübde, indessen nur als einfache und nicht nothwendig auf Lebenszeit ab".

[2]) Motive: „Auf männliche Schulorden ist die durch den Artikel gestattete Ausnahme nicht ausgedehnt worden, weil die gegen die Erziehung durch Ordensleute bestehenden Bedenken ganz besonders schwer bei der Erziehung der männlichen Jugend ins Gewicht fallen, die demnächst einen selbstthätigen von fremdem Einfluß freien Antheil an dem öffentlichen Leben des Vaterlands, des nationalen Staats nehmen soll".

Aufsicht des Staats. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluß des Gesammt=Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Art. 5. Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maßgebend.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

21. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen= und Religionsgemeinschaften betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 262 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]): Der Gesetzes=Entwurf bezweckt nur, die Hauptgrundsätze für

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 413. Ausschußbericht für die 2. Kammer: Verh. der 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 432, VI Nr. 494; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 106. Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. V, 76 S. 46, 80 S. 63, VI, 85 S. 66), 1. Kammer (Prot. II, 25 S. 268—271).

[2]) Vgl. Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 414.

Erhebung kirchlicher Umlagen, die Voraussetzungen festzusetzen, die jedenfalls vor Erhebung einer kirchlichen Umlage erfüllt werden müssen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß durch ein kirchliches Verfassungsstatut, durch organische Bestimmungen noch weitere, nähere Vorschriften erlassen werden, und bleiben insbesondere auch die dermalen gültigen Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, so namentlich die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 über die Verwaltung des Kirchenvermögens, soweit sie nicht durch dieses Gesetz förmlich abgeändert werden, nach wie vor bis zur anderweiten Regelung in Kraft.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften [1]) sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Art. 2. Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchen= oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen= oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen= oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel muß ein ordnungsmäßiger Voranschlag aufgestellt werden.

2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen= oder Religionsgemeinde muß zur

---

[1]) Das Besteuerungsrecht soll nicht jeder beliebigen Sekte zustehen (Motive a. a. O. S. 2).

Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen.

Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniß zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszugs aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Mini-

steriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muß dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfaßt eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maßgebende Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Art. 4. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes (Decanatsverbandes u. dergl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzel-Gemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren

Verbande nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Art. 5. Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzel-Gemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne daß es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf [1]).

Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maßgabe der für die Communalsteuern der

[1]) Motive: Durch die Worte „alsdann in allen Gemeinden durch Umlagen ꝛc." soll ausgesprochen werden, daß die allgemeinen kirchlichen Umlagen auch überall in allen Gemeinden auf die Gemeindeglieder ausgeschlagen werden sollen und daß es nicht einer einzelnen Kirchengemeinde, die etwa im Besitze eines reichen localen Kirchenfonds ist, freistehen soll, den auf ihre Angehörigen an sich entfallenden Betrag der Umlage aus dem Kirchenfond zu bestreiten.

politiſchen Gemeinden geltenden Grundſätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeſchlagen, mit den Communalſteuern für die politiſchen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von dieſem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kaſſe eingeliefert. Ebenſo finden die für die Beitreibung der Communalſteuern geltenden Grundſätze, beziehungsweiſe das für dieſe Beitreibung vorgeſchriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Art. 7. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt und wird daſſelbe auch die Zeitpunkte beſtimmen, von welchen an dieſes Geſetz für die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinſchaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

22. Kirchengeſetz, die Claſſification des Dienſteinkommens der evangeliſchen Geiſtlichen betreffend. Vom 8. Januar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1876 Nr. 1 (vom 17. Januar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Zum Vollzug des § 126 Unſeres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend,

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der erſten ordentl. Landesſynode zu Darmſtadt (1875—79) Bd. II Beil. 32; Motive: a. a. O. Bd. II Beil. 33; Ausſchußbericht a. a. O. Bd. II Beil. 46; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 3 S. 37—58, Prot. 4 S. 25—64 (betr. § 1), Prot. 5 S. 2—51 (betr. § 2), S. 51—56 (§ 3), Prot. 6 S. 4—36 (§ 4—12), S. 36 bis 39 (Einleitungsworte), S. 39 (Geſetzesentw. im Ganzen); 2. Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 8 S. 23—58. Speciell zu § 4 vgl. die unter dem obengen. Paragraph beigefügten Bemerkungen. — Vgl. hierzu K. Köhler, Kirchenrecht S. 222 ff. — Das vorſtehende Geſetz gilt (von den unt. S. 150 Anm. 1 bemerkten Abänderungen abgeſehen) in vollem Umfange. Für das kirchliche Verfaſſungsrecht kommt es jedoch weniger in Betracht. Es iſt deshalb aus Gründen der Raumerſparniß mit kleineren Lettern gedruckt.

haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Die evangelischen Geistlichen sollen, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, ein Einkommen von 2000 bis 4400 Mark, durchschnittlich also von 3200 Mark, beziehen und in folgende neun Classen eingetheilt werden:

I. Classe	. 4400 Mark	VI. Classe	. 2900 Mark
II. „	. 4100 „	VII. „	. 2600 „
III. „	. 3800 „	VIII. „	. 2300 „
IV. „	. 3500 „	IX. „	. 2000 „
V. „	. 3200 „		

Außerdem erhält jeder Geistliche die für die Stelle bestimmte Amtswohnung und, wo eine solche Wohnung nicht vorhanden ist, eine den Preisverhältnissen des Pfarrorts entsprechende, vom Oberconsistorium festzusetzende Wohnungsvergütung. Soweit die Mittel hierzu nicht von Dritten, dazu Verpflichteten, gegeben werden, müssen solche von den betreffenden Kirchengemeinden aufgebracht werden.

Die Gehaltsclassen sollen in der Art gebildet werden, daß die Zahl der Geistlichen zu 400 angenommen wird und der 1. Classe 25, der 2. Classe 35, der 3. Classe 45, der 4. Classe 55, der 5. Classe 80, der 6. Classe 55, der 7. Classe 45, der 8. Classe 35, der 9. Classe 25 Geistliche zugetheilt werden. Steigt oder fällt die Zahl der Geistlichen erheblich, so soll die Mitgliederzahl in den einzelnen Gehaltsclassen entsprechend erhöht oder vermindert werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an der erhöhte Gehaltsbezug beginnt, wird jedesmal in dem von Uns zu verleihenden Decrete festgesetzt werden.

Bezieht ein Geistlicher zur Zeit, als dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits ein höheres Einkommen, als ihm nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu Theil werden würde, so bleibt er im Besitze des höheren Einkommens.

Wenn einem Geistlichen vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre (§ 3) eine Pfarrstelle übertragen wird, so soll er, sofern nicht in Folge einer Bestimmung dieses Gesetzes eine Ausnahme eintritt, bis zur Zurücklegung des fünften Dienstjahres nur einen Gehalt von 1750 Mark neben freier Amtswohnung oder entsprechender Wohnungsvergütung beziehen.

§ 2. Die Zutheilung der Geistlichen zu den einzelnen Gehaltsclassen erfolgt — tadelloses Verhalten und gewissenhafte Dienstführung der Geistlichen vorausgesetzt — nach Maßgabe des Dienstalters. Das Vorrücken in die vierte Gehaltsclasse geschieht, das Vorhandensein der vorgenannten Bedingungen vorausgesetzt, nach Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

Soll ein Geistlicher, weil sich die Voraussetzungen tadellosen Verhaltens und gewissenhafter Dienstführung bei ihm nicht erfüllen, von dem Aufrücken innerhalb der Gehaltsclassen ausgeschlossen werden, so kann dies nur nach Anhörung des Dekanats-Ausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberconsistoriums geschehen.

Geistlichen, welche nicht mehr zur selbstständigen Versehung ihrer Amts-

geschäfte im Stande sind, soll bei der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden ersten Einreihung in die Gehaltsclassen eine Aufbesserung des Einkommens nur bis zu dem Betrage von 3200 Mark zu Theil werden. Diese Aufbesserung wird in der Weise berechnet, daß die Dienstzeit nur bis zu dem Zeitpunkte der eingetretenen Beigebung eines Vicars in Betracht gezogen wird. Geistliche, welche nach der Inkrafttretung dieses Gesetzes unfähig zur selbstständigen Versehung ihrer Amtsgeschäfte werden, sollen von diesem Zeitpunkt an in höhere Dienstclassen nicht mehr aufrücken. Bis eine kirchliche Dienstpragmatik erlassen und hierdurch die Pensionirung der Geistlichen geregelt ist, soll dem Oberconsistorium ein entsprechender Fonds zur Verfügung gestellt werden, um daraus nach Bedürfniß und soweit thunlich die Geistlichen in Bestreitung der ihnen durch Beigebung eines Vicars erwachsenen Kosten zu erleichtern.

§ 3. Das Dienstalter wird von der Zeit an gerechnet, zu welcher der betreffende Geistliche in den Dienst der Hessischen evangelischen Kirche als Pfarrassistent, Pfarrvicar, Pfarrverwalter eingetreten oder mit Zustimmung des Oberconsistoriums als Lehrer verwendet worden ist. Die im Dienste einer andern Kirche zugebrachten Jahre können nach Entschließung des Kirchenregiments bei der Berufung in ein Amt der Hessischen Kirche ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 4 [1]). In das einem Geistlichen gebührende Einkommen wird zunächst der Ertrag seiner Pfarrstelle in der Höhe aufgerechnet, wie er bei der alle fünf Jahre stattfindenden Revision der Besoldungsverzeichnisse festgestellt wird.

Außerdem kommen in Aufrechnung diejenigen Zulagen, welche einem Geistlichen bereits aus Kirchen- und Stiftungsfonds verwilligt sind, sofern diese Verwilligung nicht mit specieller Rücksicht auf übernommene besondere fortdauernde Verpflichtungen erfolgt und für letztere eine entsprechende Vergütung ist.

Insoweit von einzelnen Kirchengemeinden zur Erhöhung des dotationsmäßigen Einkommens einer Pfarrstelle persönliche Zulagen bewilligt worden sind, welche auf dem Wege der Umlagen auf die Angehörigen der Confession

---

[1]) § 4 war durch Kirchenges. vom 25. Juli 1879 [Verordnungsbl. 1879 Nr. 2 vom 2. August 1879] wesentlich umgestaltet worden. Vgl. hierzu Verhandl. der 1. ord. Synode 1875/79: Entwurf Beil. II Nr. 93, Motive Beil. II Nr. 94, Ausschußbericht Beil. II Nr. 115, Berathung u. Abstimmung Prot. II 21, 22, 26. Das Kirchenges. vom 17. Nov. 1888, den Gehaltsbezug der Geistl. betr. (Verordnungsbl. 1888 Nr. 16 vom 8. Dez. 1888; Habicht a. a. O. S. 124 ff.) hat jedoch den § 4 des Classificationsgesetzes unter Aufhebung des Ges. vom 25. Juli 1879 wieder hergestellt. § 2 Abs. 2 des Ges. vom 17. Nov. 1888 setzt jedoch die Bestimmung des § 4 des Classificationsges., wonach alle 5 Jahre eine Revision der Besoldungsraten stattzufinden hat, außer Kraft. Ueberdies traten in Folge des Ges. vom 17. Nov. 1888 einige weitere Aenderungen hinsichtlich des Gehaltsbezugs ein.

bestritten werden, geht die Verpflichtung zu deren Zahlung auf den Centralkirchenfonds über, jedoch nur insoweit, als dies zur Aufbesserung des Einkommens auf den dem Geistlichen nach §§ 1 und 2 gebührenden Betrag erforderlich ist.

§ 5. Erreicht das vorhandene Einkommen nicht den Betrag, welchen der Geistliche zu beanspruchen hat, so sind zur Ergänzung des Fehlenden zunächst die localen Kirchen- und Stiftungsfonds verpflichtet, soweit sie dazu im Stande und nicht zu anderen Zwecken bestimmt sind.

§ 6. Wenn das einem Geistlichen nach §§ 1 und 2 gebührende Einkommen nicht auf anderem Wege vollständig beschafft werden kann, ist das Fehlende aus dem evangelischen Centralkirchenfonds zu entnehmen.

§ 7. Wo es die kirchlichen Verhältnisse gestatten, kann einem Geistlichen zugleich eine benachbarte Pfarrstelle ganz oder theilweise zur Verwaltung übertragen werden. In diesem Falle hat er, vorbehältlich der Bestimmungen des § 11, nur Anspruch auf den ihm nach den §§ 1 und 2 an sich zukommenden Gehalt.

Bei der Zusammenlegung oder Veränderung in der Zusammensetzung von Pfarreien sind jedoch die betheiligten Kirchenvorstände und Decanatsausschüsse zuvor dann zu hören, wenn die betreffende Anordnung nicht vorübergehender Natur ist.

§ 8. Damit die Geistlichen thunlichst ihr Einkommen aus der Dotation der ihnen übertragenen Stellen beziehen, sollen die besser dotirten Stellen, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, an solche Geistliche verliehen werden, welche den höheren Einkommensclassen angehören.

§ 9. Wenn das Einkommen einer Pfarrstelle größer ist als der Betrag, auf welchen der sie bekleidende Geistliche seinem Dienstalter nach Anspruch hat, so ist der letzteren überschreitende Theil des Einkommens an den Centralkirchenfonds abzugeben.

In keinem Falle darf die Substanz des Pfarrvermögens oder ein Theil derselben der Pfarrei, zu welcher dieses Vermögen gehört, entzogen werden.

Die Art und Weise, wie die Herauszahlung erfolgen soll, bestimmt das Oberconsistorium, von welchem auch die weiteren Verfügungen ausgehen, welche wegen der Ermäßigung oder des Wegfalls der Abgabe erforderlich werden.

§ 10. Mit Rücksicht auf besondere, auf Stiftung beruhende Verhältnisse kann die nach § 9 zu leistende Abgabe bei Verleihung der Stelle ermäßigt oder auch erlassen werden.

§ 11. Wenn die Dienstführung eines Geistlichen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, so soll demselben neben dem ihm seinem Dienstalter nach gebührenden Gehalte eine entsprechende weitere Vergütung zugewiesen werden.

§ 12. Auf Patronatstellen findet dieses Gesetz in folgender Weise Anwendung:

Die zur Zeit solche Stellen bekleidenden Geistlichen sollen, so lange sie nicht auf eine andere Patronatstelle übergegangen sind, nach den Bestimmungen desselben behandelt werden.

An die zur Präsentation Berechtigten soll die Aufforderung ergehen, sich binnen bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie für ihre sämmtlichen Patronatstellen diesem Gesetze beitreten wollen oder nicht. Wird der Beitritt verweigert, so sollen diejenigen Geistlichen, welchen, nachdem diese Weigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, auf Präsentation des betreffenden Patrons eine Pfarrstelle übertragen wird, keinen rechtlichen Anspruch auf Aufbesserung ihres Einkommens aus den Mitteln des Centralkirchenfonds haben. Gehen sie später auf eine Stelle freier Collation über, so hängt es von der Entschließung des Kirchenregiments ab, ob die auf einer Präsentationsstelle zugebrachten Jahre bei Berechnung des Dienstalters ganz oder nur theilweise in Aufrechnung kommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1876.

(L. S.) Ludwig. Kritzler.

---

23. Kirchengesetz, die Eintheilung der evangelischen Decanate betreffend. Vom 22. Januar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Hessen 1876 Nr. 2 (vom 15. Februar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. In Ausführung des § 57 Unseres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir Uns mit Zustimmung der Landessynode bewogen gefunden, die Zahl und den Bereich der Decanate, welche die evangelischen Kirchengemeinden des Landes bilden sollen, in der Weise zu bestimmen, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht:

A. Superintendentur Darmstadt [2]).

1. Decanat Darmstadt (mit 11 Kirchengemeinden); 2. Eberstadt (mit 17 Kirchengemeinden); 3. Erbach (mit 13 Kirchenge-

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ord. Landessynode Bd. II Beil. 18; Motive: a. a. O. Bd. II Beil. 19; Ausschußbericht a. a. O. Bd. II Beil. 39; Berathung u. Abstimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 8 S. 15—22.

[2]) Die namentliche Aufführung der einzelnen Kirchengemeinden unterlasse ich. Vgl. hierfür Habicht a. a. O. S. 5 ff. — K. Köhler, Kirchenrecht S. 115 ff.

meinden); 4. Groß-Gerau (mit 18 Kirchengemeinden); 5. Groß-Umstadt (mit 14 Kirchengemeinden); 6. Reinheim (mit 16 Kirchengemeinden); 7. Offenbach (mit 13 Kirchengemeinden); 8. Zwingenberg (mit 18 Kirchengemeinden).

B. Superintendentur Gießen.

1. Decanat Gießen (mit 20 Kirchengemeinden); 2. Alsfeld (mit 21 Kirchengemeinden); 3. Büdingen (mit 20 Kirchengemeinden[1]); 4. Friedberg (mit 20 Kirchengemeinden); 5. Grünberg (mit 20 Kirchengemeinden); 6. Hungen (mit 20 Kirchengemeinden); 7. Lauterbach (mit 21 Kirchengemeinden); 8. Nidda (mit 20 Kirchengemeinden); 9. Rodheim (mit 20 Kirchengemeinden); 10. Schotten (mit 19 Kirchengemeinden).

C. Superintendentur Mainz.

1. Decanat Mainz (mit 15 Kirchengemeinden); 2. Alzey (mit 18 Kirchengemeinden); 3. Oppenheim (mit 20 Kirchengemeinden); 4. Wöllstein (mit 17 Kirchengemeinden); 5. Worms (mit 16 Kirchengemeinden).

Die zu den betreffenden Pfarreien gehörigen Filiale, Höfe, Häuser und Mühlen, sowie die bloß hinsichtlich einzelner Confessionsverwandten eingepfarrten Ortschaften, mit Ausnahme der namentlich erwähnten ausländischen Pfarreien einverleibten diesseitigen Gemeinden, sind denjenigen Decanaten zugetheilt, welchen die Mutterkirche angehört.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. Januar 1876.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.

---

[1]) Zum Decanat Büdingen gehören außerdem einige in preußische Pfarreien eingepfarrte Ortschaften.

24. Kirchengesetz, die Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode betreffend. Vom 7. Februar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Hessen 1876 Nr. 2 (vom 15. Februar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. In Ausführung des § 106 Unseres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern die nachstehende Geschäftsordnung für die Landessynode zu erlassen.

I. Zusammentritt und Eröffnung der Synode, sowie Verpflichtung der Mitglieder.

§ 1. Die Einberufung der Synode erfolgt durch das Oberconsistorium mittelst besonderer Einladungsschreiben an die einzelnen Synodal-Mitglieder und wird im Regierungsblatt verkündigt.

§ 2. Wenn wenigstens zwei Dritttheile der Mitglieder sich angemeldet haben, wird die Synode durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf durch den Großherzog oder den von Ihm dazu bestellten Commissär eröffnet.

§ 3. Nach der Eröffnung erfolgt sofort die Verpflichtung der Mitglieder der Synode durch den Großherzog oder den von Ihm bestellten Commissär nach der nachstehenden Gelöbnißformel:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Großherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen wahren und darnach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung, an dem, der das Haupt ist, Christus“.

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landessynode Bd. II Beil. 26; Motive: a. a. O. Beil. 27; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 40; Berathung u. Abstimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 3 S. 11—36, 4 S. 2—4. — Abdruck auch bei Habicht a. a. O. S. 39 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 162 ff.

Diese Formel wird vorgelesen und darauf das Gelöbniß von jedem Einzelnen mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!“ mit Handschlag abgeleistet.

Nachträglich eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Präsidenten verpflichtet.

II. Provisorisches Präsidium und Secretariat.

§ 4. Den einstweiligen Vorsitz übernimmt nach Eröffnung der Synode das älteste Mitglied; dasselbe ist jedoch befugt, das Amt des Alterspräsidenten auf das ihm an Lebensalter am nächsten stehende Mitglied zu übertragen. Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des Bureaus zwei Mitglieder zu Schriftführern [1]).

III. Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

§ 5. Zunächst hat die Synode die Vollmachten der gewählten Mitglieder zu prüfen, zu welchem Behufe das Oberconsistorium derselben die gesammten Wahlverhandlungen mittheilen wird.

§ 6. Zum Zwecke der Wahlprüfung werden fünf Abtheilungen gebildet und deren Mitglieder durch das Loos bestimmt.

Jede Abtheilung erhält von dem Alterspräsidenten eine möglichst gleiche Anzahl Wahlacten zugetheilt, worunter sich jedoch diejenigen nicht befinden dürfen, welche ihre eigenen Mitglieder betreffen.

§ 7. Von jeder Abtheilung ist aus ihrer Mitte ein Vorsitzender und zur Vorbereitung für die definitive Entscheidung ein Berichterstatter zu wählen, welcher nach stattgehabter Berathung über die Gültigkeit der Wahl an die Synode Bericht mit Antrag zu erstatten hat. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen; ist jedoch gegen eine Wahl Einsprache erhoben worden, oder findet die Abtheilung bei einer Wahl erhebliche Bedenken, so muß schriftlicher Bericht erstattet werden.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf diese alle ihnen nöthig oder geeignet scheinenden Aufklärungen geben. Bei der Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl können sie sich nicht betheiligen.

---

[1]) Entspricht der landständischen Geschäftsordnung v. 17. Juni 1874 (Art. 6).

Bis dahin, wo eine Wahl für ungültig erklärt ist, hat das gewählte und einberufene Mitglied Sitz und Stimme in der Synode.

§ 8. Wenn die Wahl eines Einberufenen für ungültig erklärt wird, so ist dem Oberconsistorium hiervon alsbald Nachricht zu geben, welches alsdann wegen Einberufung des Stellvertreters oder Anordnung einer Neuwahl das Erforderliche verfügen wird.

IV. Präsidenten, Schriftführer.

§ 9. Nachdem die Synode Beschluß über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten gefaßt hat, wählt sie ihren Präsidenten.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei alsdann etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Mit der Verkündigung des Ergebnisses dieser Wahl tritt der Alterspräsident den Vorsitz an den gewählten Präsidenten ab. Unter des Letzteren Leitung erfolgt hierauf unter Beobachtung derselben Bestimmungen, wie bei der Wahl des Präsidenten, die Wahl seines Stellvertreters und hierauf in einer Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl der beiden Schriftführer. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Von dem Ergebniß der Wahlen ist dem Kirchenregiment Mittheilung zu machen.

§ 10. Dem Präsidenten und in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter steht die gesammte Leitung der Geschäfte zu.

Er ernennt und überwacht unter Beirath des zweiten Präsidenten und der Secretäre das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal, einschließlich der Stenographen, für die Dauer der Synode.

Er empfängt die Eingaben, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen.

Er ertheilt den angemeldeten Rednern das Wort und hält bei den Berathungen die Ordnung nach allen Seiten hin aufrecht.

Er schließt die Verhandlungen, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündigt das Resultat der letzteren.

An der Berathung kann er sich nur betheiligen, wenn er zuvor den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgegeben hat, welcher ihn dann bis zum Schluß der Debatte über den speciellen Gegenstand behält.

§ 11. Die Schriftführer sind die Vorstände der Kanzlei. Sie haben die Sitzungsprotocolle zu entwerfen, die Abstimmungslisten zu führen und für die nöthigen Ausfertigungen sowie für den Druck der Protocolle ꝛc. zu sorgen.

Die Theilung der Geschäfte ist unter Einverständniß mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen.

Bei Abwesenheit eines Schriftführers kann der Präsident die Führung des Protocolls einem anderen Synodal-Mitglied übertragen.

V. Vertreter des Kirchenregiments und Bevollmächtigte der Staatsregierung.

§ 12. Die Vertreter des Kirchenregiments und die Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Interesse des Staats abordnet, werden der Synode namhaft gemacht. Denselben muß in jeder Lage der Verhandlungen, auch nach Schluß der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ertheilt werden.

Nimmt ein Commissär nach dem Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

VI. Von den Vorlagen des Kirchenregiments und den Anträgen und Interpellationen der Synodalmitglieder.

§ 13. Die Mittheilung der Vorlagen des Kirchenregiments erfolgt an den Präsidenten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Abänderungen dieser Vorlagen (Amendements) zu beantragen. Die beim Präsidenten zu übergebenden Abänderungsvorschläge sind so zu redigiren, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn die Synode den Vorschlag genehmigte.

Sie können jederzeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt ist, gestellt werden. Gehen sie erst während der

Verhandlungen ein, so sind sie alsbald zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

Die Verhandlung über dieselben ist mit derjenigen über die abzuändernde Vorlage zu verbinden.

Jedes Mitglied hat ferner das Recht, Anträge über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Synode gehören, zu stellen. Sie sind schriftlich mit kurzer Begründung zu übergeben. Gesetzesvorschläge können nur eingebracht werden, wenn sie von wenigstens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind. Von Amendements zu Anträgen der Mitglieder gilt dasselbe, wie von denjenigen zu den Vorlagen des Kirchenregiments.

§ 14. Die Vorlagen des Kirchenregiments, sowie die selbstständigen Anträge von Mitgliedern der Synode werden durch den Präsidenten zum Druck befördert.

§ 15. Interpellationen einzelner Mitglieder an das Kirchenregiment sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, welcher die Synode von denselben in Kenntniß setzt und eine Abschrift davon an das Kirchenregiment gelangen läßt. Letzteres hat dann in einer der nächsten Sitzungen zu bestimmen, wann die Antwort erfolgen soll, oder zu erklären, daß eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Synode überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Von den Sitzungen der Synode.

§ 16. Jede Sitzung der Synode wird mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung mit Gebet geschlossen[1]).

Die Verhandlungen sind für erwachsene Zuhörer öffentlich. Auf Verlangen der Commissäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig

[1]) Vgl. oben Nr. 15 § 105.

erachten, oder wenn die Versammlung solches auf Antrag von 3 Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beschließt, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen.

Die Commissäre sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Handhabung der Polizei in den der Synode zur Abhaltung ihrer Sitzungen überwiesenen Localitäten steht dem Präsidenten zu. Die Zuhörer haben sich jeder Störung zu enthalten. Es ist ihnen nicht erlaubt, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu geben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen, sowie bei Störungen überhaupt kann der Präsident nöthigenfalls die Ausweisung einzelner Störer oder die Räumung der Gallerie verfügen. Die Sitzung kann auch in letzterem Falle bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

§ 17. Wer am Erscheinen in einer Sitzung gehindert ist, hat dies dem Präsidenten, unter Angabe des Grundes, vor derselben anzuzeigen.

Der Vorsitzende kann auf drei Tage Urlaub ertheilen, muß aber der Synode hiervon in der nächsten Sitzung Nachricht geben. Auf längere Zeit kann nur die Synode Urlaub ertheilen.

§ 18. Tag und Stunde der Sitzungen, sowie die jedesmalige Tagesordnung bestimmt der Präsident in der Regel am Schlusse jeder Sitzung. Im Falle Bedenken hierüber erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

Die Berathung über einen Gegenstand, über welchen ein gedruckter Bericht vorliegt, darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden, von der Vertheilung des gedruckten Berichts an gerechnet, stattfinden. Im Falle nur mündlich berichtet wird, läuft die 24stündige Frist von Erstattung des Berichts an. Von dieser Regel kann nur durch Beschluß der Synode abgewichen werden.

Von der Tagesordnung, von welcher jedesmal rechtzeitig den Commissären Nachricht zu geben ist, kann nur auf Beschluß der Synode und nur mit Zustimmung der Commissäre abgewichen werden.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erst nach Erledigung der letzeren das Wort verlangt werden.

§ 19. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne die Erlaubniß dazu von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Die Reihenfolge der Redner bestimmt der Präsident.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn als am Schlusse der Berathung; der Berichterstatter erhält dagegen vor Feststellung der Fragen auf Verlangen das Schlußwort.

Anmeldungen zum Wort können von dem Präsidenten erst am Tage der Berathung angenommen werden.

§ 20. Jeder spricht von seinem Platze aus. Den Commissären und den Berichterstattern der Ausschüsse ist es gestattet, ihre Vorträge abzulesen.

Kein Mitglied, der Berichterstatter ausgenommen, welchem zu jeder Zeit das Wort zu ertheilen ist, darf über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen, ohne daß die Synode ihre Genehmigung ertheilt hat.

Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen, so ist ihm zu diesem Zweck, nachdem derjenige, durch welchen die Erklärung veranlaßt wird, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit vor Andern das Wort zu gestatten.

Außerdem können sofortige Zulassung zum Wort nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 21. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen

werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist [1]).

Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 22. Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

Wird von einem Mitgliede der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so bedarf er der Unterstützung von 5 Mitgliedern, wenn darüber abgestimmt werden soll.

§ 23. Der Präsident stellt die Frage in der Fassung, daß darüber mit „Ja" und „Nein" abgestimmt werden kann. Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Synode beschließt über dieselbe erforderlichen Falls.

§ 24. Die Abstimmungen erfolgen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, nöthigenfalls mit Gegenprobe, auf Verlangen von 10 Mitgliedern oder der Commissäre mit Namensaufruf nach der Ordnung des Alphabets, jedoch so, daß die Schriftführer, der zweite und der erste Präsident zuletzt stimmen.

§ 25. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich jedoch um eine Aenderung von Verfassungsgesetzen, so wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden zur Beschlußfassung erfordert.

Gleiches gilt, wenn es sich um eine Aenderung der Gottesdienstordnung oder der kirchlichen Bücher handelt.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben. Es ist dabei gestattet, die Abstimmung mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren.

---

[1]) Entspricht dem Art. 41 der landständischen Geschäftsordnung (übereinstimmend mit § 48 der Geschäftsordnung für den Reichstag).

Die Schriftführer bemerken das Resultat der Abstimmung, und der Vorsitzende spricht am Ende den Beschluß der Synode aus.

§ 26. Bei den Gesetzesentwürfen des Kirchenregiments und Gesetzesvorschlägen von Synodalmitgliedern findet zweimalige Berathung statt.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt der Präsident unter Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

Diese den Commissären und den Mitgliedern im Druck mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Diese erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Mittheilung der gedachten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist und eine Abweichung von den Bestimmungen in Alinea 2 und 3 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Synodalmitglieder und, was Alinea 2 und 3 betrifft, unter Zustimmung der Commissäre beschlossen werden. Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlungen eingebracht werden.

Werden Verbesserungsanträge angenommen, so erfolgt die Schlußabstimmung erst, wenn diese in der vorher gedachten Weise zusammengestellt sind.

Bei Gesetzes-Entwürfen erfolgt die Abstimmung auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen.

§ 27. Die Beschlüsse der Synode werden durch den Vorsitzenden in förmlicher Ausfertigung dem Oberconsistorium mitgetheilt.

VIII. Von den Sitzungsprotocollen.

§ 28. Die Sitzungsprotocolle werden von dem Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben. Sie müssen enthalten die Namen der erschienenen Commissäre, des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die namentliche Bezeichnung der abwesenden Mitglieder, die Aufzeichnung etwaiger neuer Einläufe, die Verhandlungen nach den Aufzeichnungen der Stenographen, sofern die Synode nicht ausnahmsweise ein Anderes beschließt, und die

zu den Gegenständen der Berathung gefaßten Beschlüsse dem Wortlaute nach mit dem Abstimmungsergebniß.

Sie werden von einem, von dem Präsidenten bekannt zu gebenden Tage an im Sitzungssaale zur Einsicht der Commissäre und Mitglieder offen gelegt und, wenn binnen 24 Stunden kein Einwand dagegen erhoben wird, als genehmigt betrachtet.

Ueber erfolgte Ausstellungen hat die Synode zu entscheiden, wenn sie sich durch Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben lassen. Wird eine Einsprache für begründet erkannt, so ist die Abänderung noch während der Sitzung vorzunehmen. Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den betreffenden Rednern mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem Bureau zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

§ 29. Ueber die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden besondere Protocolle geführt.

Diese können, wenn die Sitzung auf Veranlassung der Commissäre eine geheime war, nicht ohne Genehmigung der Letzteren veröffentlicht werden.

IX. Von den Ausschüssen.

§ 30. Die Vorlagen des Kirchenregiments und die Anträge der Mitglieder werden zur Vorbereitung der Beschlußnahme Ausschüssen zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen, wenn nicht die Synode beschließt, daß in die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll, in welchem Falle der Präsident einen Berichterstatter ernennt[1]).

§ 31. Die Ausschüsse werden in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln gewählt und sollen in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen, können jedoch verstärkt werden. Ohne Ge-

[1]) Motive: Es erscheint zweckmäßig, zu bestimmen, daß in einzelnen Fällen ein vereinfachtes Verfahren eintreten und von der Verweisung an einen Ausschuß abgesehen werden kann. Die Entscheidung darüber, wenn dies geschehen solle, kann der Synode überlassen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß man dieses Verfahren auf dringende Fälle und Gegenstände von geringerer Wichtigkeit beschränken wird.

nehmigung der Synode kann Niemand die Wahl ablehnen oder später zurücktreten. Im Falle der Genehmigung ist sofort zur Ergänzungswahl zu schreiten.

§ 32. Es werden drei ständige Ausschüsse gewählt:

1) für Finanzangelegenheiten,
2) für Gegenstände der Gesetzgebung,
3) für die übrigen an die Synode gelangenden Gegenstände, insbesondere für Beschwerden und für Petitionen von Einzelnen und Corporationen und die Anträge der Synodal-Mitglieder, sofern nicht die Petitionen oder Anträge sich auf Gegenstände beziehen, für welche die beiden andern Ausschüsse bestimmt sind.

Die Synode kann außer diesen drei ständigen Ausschüssen für einzelne Gegenstände besondere Ausschüsse wählen.

§ 33. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ernennt den oder die Berichterstatter.

Der Präsident der Synode und die Antragsteller haben zu den Sitzungen der Ausschüsse freien Zutritt und berathende Stimme.

Jeder Ausschuß hat alle Erläuterungen, deren er zur Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände bedarf, zu sammeln und zu dem Ende mit dem Oberconsistorium oder den Commissären in's Benehmen zu treten [1]). Ehe er einen definitiven Beschluß über eine Vorlage des Kirchenregiments faßt, sind die Commissäre unter Angabe des Gegenstandes der Berathung, zu letzterer einzuladen.

Mit den Commissären treten die Ausschüsse überhaupt in allen Fällen zusammen, wo es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird.

§ 34. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen waren, und die Mehrheit derselben sich eingefunden hat.

---

[1]) Motive: Es scheint angemessen, in der Geschäftsordnung darauf hinzuweisen, daß die Synode nur mit dem Kirchenregimente und den bestellten Commissären, nicht aber mit anderen Behörden in Benehmen treten kann und daher, wenn ein Ausschuß Auskunft bedarf, oder Nachrichten zu erhalten wünscht, er sich an das Oberconsistorium oder die Commissäre zu wenden hat.

Jedes Mitglied ist verbunden, zu den Sitzungen zu erscheinen, oder im Falle der Verhinderung sich rechtzeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 35. In die für die Regel schriftlich zu erstattenden Vorträge an die Synode sind außer den von dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen auch die von einzelnen Mitgliedern gestellten, jedoch in der Minderheit gebliebenen Anträge nebst ihren Motiven aufzunehmen.

Die Berichte der Ausschüsse werden, außer wenn es sich um dringende Fälle und unerhebliche Gegenstände handelt, zum Druck gegeben und an die Mitglieder der Synode und die Commissäre vertheilt. Die Synode kann den Vortrag eines Ausschusses zur nochmaligen Berathung an diesen zurückverweisen und ihn zu diesem Zwecke verstärken.

X. Urlaub und Mandats-Niederlegung.

§ 36[1]). Wenn ein Mitglied ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf der Synode nicht erscheint oder, nachdem es erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird dasselbe, wenn es auf zweimalige, von der Synode durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn es die auf es gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe.

Der Präsident hat von dem dies aussprechenden Beschluß der Synode das Oberconsistorium zum Zwecke der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweise der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniß zu setzen und von jenem Beschlusse das Mitglied zu benachrichtigen.

Hält sich das Mitglied im Auslande auf, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Synodalbeschluß dem Oberconsistorium

---

[1]) Die §§ 36 u. 37 sind analog den Art. 55 u. 56 der landständischen Geschäftsordnung.

mitzutheilen, welches durch Vermittlung des Ministeriums des Innern die Zustellung an den Bürgermeister des Orts, wo das abwesende Mitglied zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an dieses veranlassen wird. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an das abwesende Mitglied.

§ 37. Wenn ein Mitglied, während die Synode versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat es dies dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Oberconsistorium zum Zweck der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweise der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat.

XI. Von den Ausgaben der Synode.

§ 38. Ueber die Bedürfnisse der Synode wird ein Voranschlag aufgestellt, innerhalb dessen der Präsident die erwachsenden Kosten in Ausgabe decretirt.

XII. Schluß, Vertagung und Auflösung der Synode.

§ 39. Die Synode wird entweder durch den Großherzog oder den von Ihm bestellten Commissär geschlossen [1]).

Die Entschließung des Kirchenregiments auf die Anträge der Synode wird in einem Synodalbescheide zusammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sowie in einer Ausfertigung dem Synodalausschuß mitgetheilt.

Die Vertagung der Synode oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein derselben mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes landesherrliches Edict.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Februar 1876.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 15 § 111.

25. Kirchengeſetz, die Wahlen der evangeliſchen Kirchengemeinde-vertretungen und der evangeliſchen Kirchenvorſtände betreffend. Vom 9. März 1877 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1877 Nr. 1 (vom 26. März 1877).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung der §§ 19 und 39 Unſeres Edikts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir mit Zuſtimmung der Landesſynode verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Wahl der Kirchengemeindevertretungen.

§ 1. Für jede evangeliſche Kirchengemeinde, welche einen nicht bloß für die Vermögensverwaltung beſtimmten Kirchenvorſtand hat, iſt durch dieſen eine Liſte über die ſämmtlichen ſtimmberechtigten Mitglieder zu führen und im Januar jeden Jahres einer Prüfung, beziehungsweiſe Berichtigung zu unterwerfen.

Umfaßt eine Kirchengemeinde mehrere Orte, ſo ſind die ſtimmberechtigten Mitglieder für jeden Ort getrennt aufzuführen. Eine ſolche getrennte Aufführung hat auch dann ſtattzufinden, wenn in Gemeinden von mehr als 3000 Seelen nach § 17 Unſeres Edikts vom 6. Januar 1874 die Wahl nach Bezirken vorgenommen werden ſoll.

§ 2. Dieſe Liſte iſt vor jeder Wahl nochmals zu revidiren und zu vervollſtändigen, ſowie ſpäteſtens 14 Tage vor der Wahl drei Tage lang unter Aufſicht an einem geeigneten Orte zur Einſicht der Gemeindeglieder offen zu legen. Der Termin, während deſſen die Offenlegung ſtattfindet, iſt von der Kanzel, durch An-

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landesſynode Bd. II Beil. 74; Motive: a. a. O. Beil. 75; Ausſchußbericht a. a. O. Beil. 80; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Nr. 18 S. 9—20, Nr. 19 S. 41—43. — Abdruck auch bei Habicht a. a. O. S. 63 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 143 ff., Eckhardt a. a. O. S. 18 ff.; ſiehe auch unten Nr. 28.

ſchlag an der Kirchenthüre und an dem Gemeindehauſe zu verkündigen. In Orten, in welchen ſich keine Kirche befindet, erfolgt der Anſchlag der Bekanntmachung am Gemeindehauſe. Wo auch ein ſolches nicht vorhanden iſt, genügt die Verkündigung von der Kanzel und der Anſchlag an der Kirchenthüre und am Gemeindehauſe des Pfarrorts. Außerdem iſt auf ortsübliche Weiſe zu verkündigen, daß und wo die auf die Offenlegung der Liſte bezügliche Bekanntmachung angeſchlagen iſt. Dem Kirchenvorſtande bleibt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe überlaſſen, von dem Anſchlage an der Kirchenthüre, am Gemeindehauſe und der ortsüblichen Bekanntmachung abzuſehen oder letztere abzuändern.

Während der Offenlegung können Reclamationen gegen die Liſte bei dem Kirchenvorſtande vorgebracht werden. Gegen deſſen Entſcheidung kann binnen drei weiteren Tagen Recurs an den Dekanatsausſchuß ergriffen werden.

Alsbald nach Ablauf der Offenlegungsfriſt, ſofern kein Einwand erhoben wurde, oder, ſofern reclamirt wurde, ſobald über den Einwand entſchieden iſt, wird die Liſte abgeſchloſſen.

Gemeindeglieder, deren Namen nicht in die Liſte aufgenommen ſind, ſind zur Theilnahme an der Wahl nicht zuzulaſſen, ihre Wählbarkeit wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 3. Der Wahltermin iſt unter angemeſſener Ermahnung an die Wahlberechtigten von der Kanzel zu verkündigen und dabei auf die erfolgende weitere Bekanntmachung zu verweiſen. Mindeſtens vier Tage vor dem Termin, ſo daß drei Tage zwiſchen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Wahl liegen, iſt nämlich von dem Kirchenvorſtande eine Einladung zu erlaſſen, welche enthält:

1) die Bezeichnung der Zeit, innerhalb welcher die Abſtimmung zu erfolgen hat,
2) die Angabe, wie viel Mitglieder in die Gemeindevertretung zu wählen ſind,
3) die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Dieſe Einladung erfolgt genau ſo, wie in § 2 vorgeſchrieben iſt, auch hier bleibt es dem Kirchenvorſtand überlaſſen, die § 2

erwähnten Abänderungen anzuordnen. Bei etwa beliebter Einrückung in Localblätter genügt bezüglich der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit die Verweisung auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfassung.

§ 4. Die Wahl erfolgt in der Regel in der Kirche oder in den zur Vornahme kirchlicher Handlungen bestimmten Räumlichkeiten. Sie wird geleitet durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen gesetzlichen Vertreter. In deren Verhinderung übernimmt das ausführende weltliche Mitglied des Kirchenvorstandes die Leitung des Wahlgeschäfts.

Es sind bei letzterem vier Urkundspersonen zuzuziehen, welche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch das Loos bestimmt werden. Wenn nicht die erforderliche Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden ist, kann die Zahl der Urkundspersonen durch das Loos auch aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Zur Schriftführung ist für die Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu verwenden; der Kirchenvorstand kann jedoch, wenn er es für erforderlich erachtet, die Zuziehung eines verpflichteten Schriftführers beschließen.

§ 5. Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen im Wahllokale weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken, dagegen ist aber auch den Wahlberechtigten jede zudringliche Stimmenwerbung untersagt, und ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn sich dieser Fall ereignen sollte, davon ernstlich abzumahnen und, wenn dies keinen Erfolg haben sollte, die Ungehorsamen wegzuweisen.

Eines solchen Falles ist in dem nach § 12 über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich zu gedenken.

§ 6. Die Abstimmenden geben ihre Abstimmung in Selbstperson mittelst Ueberreichung eines Stimmzettels ab, welcher in dem Wahllokal oder außerhalb desselben mit dem Namen Derjenigen, welche sie zu wählen beabsichtigen, handschriftlich oder im

Wege der Vervielfältigung ausgefüllt und ſo zuſammen gefaltet iſt, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt ſind.

§ 7. Dieſe Stimmzettel ſind an das zur Empfangnahme beſtimmte Mitglied der Wahlcommiſſion abzugeben, welches dieſelben uneröffnet in das auf dem Tiſche ſtehende Gefäß legt.

Die Namen der Abſtimmenden werden mit fortlaufenden Nummern in ein beſonderes Protokoll eingetragen.

§ 8. Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Abſtimmung vorausſichtlich nicht in einem Tage beendigt werden, ſo ſind in der nach den localen Verhältniſſen zweckmäßigſten Weiſe, was der Erwägung der Wahlcommiſſion überlaſſen bleibt, Abtheilungen zu bilden und für jede ein beſonderer Tag feſtzuſetzen. Wenn dies geſchieht, ſo ſind die Stimmzettel in ein mit doppeltem Verſchluſſe verſehenes Gefäß zu ſammeln und darin bis zum Schluſſe der Abſtimmung aufzubewahren.

§ 9. Nachdem der für die Wahlhandlung vorbeſtimmte Termin vollſtändig abgelaufen iſt, werden die Stimmzettel von dem Vorſitzenden einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, ſoweit dies nicht ſchon vorher geſchehen, numerirt, vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt und von dem Protokollführer die Namen der Gewählten in die Abſtimmungsliſte eingetragen.

Wenn zu einem Stimmzettel farbiges Papier verwendet iſt, oder wenn derſelbe ſonſtige äußere Kennzeichen trägt, oder mehr Namen enthält, als Gemeindevertreter zu wählen ſind, ſo iſt der ganze Stimmzettel ungültig. Wenn ein Name nicht lesbar iſt, wenn die Perſon des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen iſt, oder wenn der Name einer nicht wählbaren Perſon aufgenommen iſt, iſt der Stimmzettel in den betreffenden Theilen ungültig.

§ 10. Ueber alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Anſtände hat die Wahlcommiſſion ſofort nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden.

§ 11. Als gewählt erſcheinen diejenigen Gemeindemitglieder, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 12. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Namen der Gewählten mit Angabe der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen aufzuführen sind. Dieses Protokoll ist von der Wahlcommission zu unterzeichnen.

§ 13. Der Kirchenvorstand zeigt den Gewählten ihre Wahl schriftlich an. Zugleich wird das Resultat der Wahl von der Kanzel und durch eine, an den Thüren der Kirche und am Gemeindehause anzuschlagende Bekanntmachung verkündigt, in welcher auch anzugeben ist, daß und wo das Wahlprotokoll mit seinen Anlagen, jedoch ohne Stimmzettel, während drei Tagen offen liegt. In Gemeinden ohne Kirche wird die Bekanntmachung nur am Gemeindehause angeschlagen. Wo auch ein solches nicht vorhanden ist, genügt die Verkündigung von der Kanzel und der Anschlag an der Kirchenthüre und am Gemeindehause des Pfarrorts.

Dem Kirchenvorstand bleibt es überlassen, wegen besonderer örtlicher Verhältnisse von dem Anschlag am Gemeindehause und in größeren Gemeinden von der Verlesung der Namen abzusehen.

§ 14. Nach Ablauf der dreitägigen Frist werden die Acten an den Dekanatsausschuß eingeschickt, bei welchem nach § 20 Unseres Edikts vom 6. Januar 1874 innerhalb 8 Tagen, von Beginn der Offenlegung der Wahlacten an gerechnet, Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der gesetzlichen Befähigung der Gewählten geltend gemacht werden können.

§ 15. Hat nach Ablauf der Reclamationsfrist der Dekanatsausschuß über die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens und die gesetzliche Befähigung der Gewählten entschieden, so wird diese Entscheidung am nächsten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes mit dem Bemerken verkündigt, daß, soweit es sich um die Eigenschaften der Gewählten handele, Recurs an das Oberconsistorium zulässig sei, welcher jedoch binnen 3 Tagen bei dem Kirchenvorstande angezeigt und binnen weiteren 8 Tagen bei demselben gerechtfertigt werden müsse. Die Rechtfertigung ist vom Kirchenvorstande an den Dekanatsausschuß und von diesem mit Bericht an das Oberconsistorium zur Entscheidung zu befördern.

Mit der vorgedachten Verkündigung wird zugleich auf einen der nächstfolgenden Sonntage die Verpflichtung der Gewählten, welche in der Kirche zu erfolgen hat, anberaumt.

Sie wird durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorgenommen. Sofern bezüglich eines der Gewählten innerhalb der gesetzlichen Frist Recurs ergriffen wird, bleibt dessen Verpflichtung bis nach erfolgter definitiver Entscheidung oder nach fruchtlos abgelaufener Rechtfertigungsfrist ausgesetzt. In diesem Falle kann sie auch außerhalb der Kirche vor versammeltem Kirchenvorstande vorgenommen werden.

II. Wahl der Kirchenvorstände.

§ 16. Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch den Kirchenvorstand angeordnet. Die Einladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung muß enthalten:

1) die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher,
2) den Zeitpunkt des Zusammentritts,
3) die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, wobei die Bezugnahme auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfassung genügt.

§ 17. Die Wahl wird in der Regel in der Kirche vorgenommen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Verhandlungen mit einer Ansprache und leitet sodann die Wahl. Es sind dabei vier Urkundspersonen zuzuziehen, welche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch das Loos bestimmt werden.

Nöthigenfalls kann die Ergänzung aus der Zahl der Gemeindevertretung stattfinden.

§ 18. Zur Wahl kann nur geschritten werden, wenn mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind. Sollte sich nach Ablauf einer halben Stunde von dem vorbestimmten Termin an nicht die erforderliche Zahl Mitglieder eingefunden haben, so ist der Vorsitzende befugt, die Versammlung aufzuheben. Es ist dann ein anderweiter Termin anzuberaumen, in welchem die Erschienenen beschlußfähig sind.

§ 19. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche mit

fortlaufenden Nummern versehen sind, und auf welchen die Zahl der zu wählenden Personen bemerkt ist.

Nur im Wahllokale ausgegebene Stimmzettel dürfen benutzt werden.

§ 20. Die Stimmzettel werden mit Bewahrung des Stimmengeheimnisses gefaltet und gemischt.

Nur in Selbstperson kann gestimmt werden.

§ 21. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an das zur Empfangnahme bestimmte Mitglied der Wahlcommission abzugeben und werden in ein passendes Gefäß gelegt. Zugleich werden die Namen der Abstimmenden in ein besonderes Protokoll eingetragen.

§ 22. Nach vollendeter Abstimmung werden die Stimmzettel eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt und die darin verzeichneten Namen in die Abstimmungsliste eingetragen.

Wenn ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel benutzt wurde, oder wenn ein Stimmzettel mehr Namen enthält, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so ist er ganz ungültig. Wenn eine Name nicht lesbar, wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen oder der Name einer nicht wählbaren Person aufgenommen ist, so tritt eine theilweise Ungültigkeit des Stimmzettels ein.

§ 23. Ueber alle bei der Wahlhandlung etwa vorkommende Anstände entscheidet die Wahlcommission alsbald nach Stimmenmehrheit.

§ 24. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Kirchenvorsteher gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 25. Am Schlusse des Wahlacts wird das über denselben aufgenommene Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterschrieben.

§ 26. Der Kirchenvorstand zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Wenn dieselben angenommen haben, werden deren Namen am nächsten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes der Gemeinde von der Kanzel mit dem Anfügen verkündigt, daß die

Wahlacten, jedoch ohne Stimmzettel, während drei Tage an einem namhaft zu machenden Orte zur Einsicht offen liegen und daß Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung der Gewählten binnen acht Tagen bei dem Dekanatsausschusse erhoben werden können.

Außerdem ist die Bekanntmachung eben so zu vollziehen, wie in § 2 vorgeschrieben ist. Auch hier bleibt es dem Kirchenvorstande in derselben Weise überlassen, Aenderungen vorzunehmen.

§ 27. Die Wahlacten werden an den Dekanats-Ausschuß eingeschickt, welcher nach Ablauf der Reclamationsfrist über die Gesetzlichkeit sowohl bezüglich des Wahlverfahrens als bezüglich der Eigenschaften der Gewählten entscheidet.

§ 28. Ist die Entscheidung des Dekanats-Ausschusses eingelangt, so wird sie am nächsten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes der Gemeinde mit dem Bemerken verkündigt, daß, soweit es sich um die Eigenschaften der Gewählten handele, Recurs an das Oberconsistorium zulässig sei, welcher jedoch binnen vier Tagen beim Kirchenvorstand angezeigt und binnen weiteren acht Tagen bei demselben gerechtfertigt werden müsse. Die Rechtfertigung ist vom Kirchenvorstande an den Dekanats-Ausschuß und von diesem mit Bericht an das Oberconsistorium zur Entscheidung zu befördern.

Mit der vorgedachten Verkündigung wird zugleich auf einen der nächstfolgenden Sonntage die Verpflichtung der Gewählten, welche nach der vorgeschriebenen Formel zu geschehen hat, anberaumt. Sofern bezüglich eines der Gewählten innerhalb der gesetzlichen Frist Recurs ergriffen wird, bleibt dessen Verpflichtung bis nach erfolgter definitiver Entscheidung oder nach fruchtlos abgelaufener Rechtfertigungsfrist ausgesetzt.

§ 29. Für Diejenigen, bezüglich welcher die erhobene Einsprache für begründet erklärt worden ist, oder welche die Wahl abgelehnt haben, ist zu einer anderweiten Wahl zu schreiten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1877.

(L. S.) Ludwig. Kritzler.

26. Kirchengesetz, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreff. Vom 11. Juli 1879 [1].

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Hessen 1879 Nr. 2 (vom 2. August 1879).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben es für nöthig gehalten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen in Bezug auf ihr Amt und dessen Führung gesetzlich zu ordnen, und verordnen demnach unter Zustimmung der evangelischen Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, wie folgt:

I. Von der Erlangung des geistlichen Amtes.

§ 1. Fähig zur Erlangung eines geistlichen Amtes [2]) in der evangelischen Landeskirche ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend [3]), jeder deutsche [4]) evangelische Theologe, welcher sittlich unbescholten ist, und welcher die in den nachfolgenden §§ bezeichneten Bedingungen erfüllt.

§ 2. Vorbedingungen zur Anstellung im Dienst der Landeskirche sind der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen und practischen Vorbildung und die Erfüllung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme von Vicariaten.

§ 3. Zum Nachweis der wissenschaftlichen und practischen Vorbildung wird, vorbehältlich der Bestimmungen in § 5, erfordert, daß der Anzustellende:

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landessynode Bd. II Beil. 96; Motive: a. a. O. Beil. 97; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 114; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 23 S. 3—63, 24 S. 2—33, 25 S. 2—8, 26 S. 43—57. — Abgedruckt auch bei Habicht a. a. O. S. 88 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 208 ff.

[2]) Motive: Der gebrauchte allgemeinere Ausdruck schließt (außer dem Pfarramt) auch andere geistliche Beamtungen (Mitpredigerstellen, Diaconate ꝛc.) ein.

[3]) Vgl. jetzt Ges. v. 5. Juli 1887 (unten Nr. 29).

[4]) = Angehöriger des deutschen Reiches.

1) die Maturitätsprüfung auf einem deutſchen Gymnaſium,
2) die Facultätsprüfung vor der theologiſchen Facultät der Landesuniverſität Gießen,
3) die Schlußprüfung vor der durch das Kirchenregiment hierfür angeordneten Prüfungscommiſſion beſtanden hat.

§ 4. Der Facultätsprüfung muß ein mindeſtens dreijähriges Studium auf einer deutſchen Staats-Univerſität, der Schlußprüfung der einjährige Beſuch des Predigerſeminars zu Friedberg [1]) vorausgegangen ſein.

Aus beſonderen Gründen kann das Oberconſiſtorium, wenn die von Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz auf Grund des Geſetzes vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen, ertheilte Dispenſation nachgewieſen iſt [2]), geſtatten, daß das Univerſitätsſtudium theilweiſe auf einer außerdeutſchen, jedoch den deutſchen Hochſchulen gleichſtehenden Univerſität abſolvirt werde.

Ebenſo kann von der vorgeſchriebenen Dauer des Univerſitätsbeſuchs abgeſehen werden, wenn und inſoweit in Gemäßheit des Art. 2 vorletzter Abſatz des vorerwähnten Geſetzes von Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz hierzu die Zuſtimmung ertheilt worden iſt.

§ 5. Für deutſche Theologen, welche dem Großherzogthum nicht angehören, gelten bei dem Eintritt in den Dienſt der evangeliſchen Landeskirche folgende Beſtimmungen:

1) Der Facultätsprüfung vor der theologiſchen Facultät der Landes-Univerſität zu Gießen wird die Facultätsprüfung vor einer ſtaatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutſchen Reichs, inſoweit dieſe Prüfung nach den für den betreffenden Staat geltenden Beſtimmungen als Vorbedingung für den Eintritt in den Dienſt der evangeliſchen Kirche angeſehen wird, gleichgeachtet.

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung v. 5. März 1878 die Aufnahme der Candidaten der Theologie in das evangeliſche Predigerſeminar betreff. (Verordnungsbl. 1878 Nr. 1, Habicht S. 118).

[2]) Vgl. jetzt Geſetz vom 5. Juli 1887 (unten Nr. 29) Art. 4.

2) Von dem Besuch des Hessischen Predigerseminars kann durch das Oberconsistorium dispensirt werden, wenn der Candidat eine andere ähnliche Anstalt nach seiner Facultätsprüfung absolvirt hat.

3) Von der Schlußprüfung kann abgesehen werden, wenn der nichthessische Candidat in einer anderen deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erlangt hat, und wenn den Vorschriften des Artikels 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 23. April 1875 genügt ist [1]).

4) Geistliche, welche in einer auswärtigen Landeskirche angestellt sind, können, unter der Voraussetzung der Erfüllung der in Artikel 2 des erwähnten Gesetzes gegebenen Vorschriften [2]), ohne die Erfüllung weiterer Bedingungen zu Aemtern im Inland berufen werden.

In den Fällen 3 und 4 kann das Oberconsistorium von dem Aufzunehmenden ein Colloquium fordern und danach über dessen Zulassung entscheiden.

§ 6. Durch die bestandene Schlußprüfung erlangt der Candidat die Eigenschaft eines Pfarramtscandidaten. Er kann als solcher zum Predigen und zur Ertheilung des Religionsunterrichts zugelassen werden. Er ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme eines Vicariats zu entsprechen, und muß vor seiner definitiven Anstellung im Kirchendienste mindestens zwei Jahre lang als Vicar im Kirchendienste, oder im Kirchen- und Schuldienste thätig sein.

§ 7. Mit dem Eintritt in den Dienst der Kirche ist die Ordination verbunden. Durch dieselbe erlangt der Ordinirte den Charakter eines evangelischen Geistlichen und die kirchliche Vollmacht zur Vollziehung aller geistlichen Amtshandlungen.

§ 8. Anwartschaften auf geistliche Aemter finden nicht statt.

§ 9. Der ins Amt tretende Geistliche hat den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten. Außerdem ist der Geistliche, welchem ein

---

[1]) Vgl. jetzt unten Nr. 29 Art. 4 u. 5.

[2]) Vgl. Anm. 1.

Kirchenamt übertragen wird, verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat [1]).

II. **Von den Dienstverhältnissen der Geistlichen während ihrer Amtsführung.**

A. Von den Dienstpflichten der Geistlichen und Pfarramtscandidaten.

§ 10. Der Pfarrer hat seinen Wohnsitz innerhalb seines Kirchspiels. Ausnahmen können von der Kirchenbehörde gestattet und in besonderen Fällen im Interesse des Dienstes angeordnet werden.

§ 11. Der Pfarrer ist innerhalb seines Kirchspiels zur Vornahme von geistlichen Amtshandlungen bei den Gemeindegliedern ausschließlich berechtigt, und dürfen solche von anderen Geistlichen nur mit seiner Einwilligung und in seiner Stellvertretung oder auf besondere Anordnung des Oberconsistoriums vollzogen werden.

Er hat den Dienst in dem Kirchspiel unter Beobachtung der Kirchenverfassung, insbesondere des § 27 derselben, und nach den Anordnungen des Oberconsistoriums zu versehen, und kann insbesondere diesen Anordnungen gegenüber die Vornahme von Diensthandlungen nicht deshalb verweigern, weil dieselben in dem Kirchspiel nicht herkömmlich seien.

§ 12 [2]). Die Geistlichen sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden (§§ 121 und 127, 6 der Kirchenverfassung) neben ihren ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Amtshandlungen, insbesondere auch die gänzliche oder theilweise Verwaltung einer benachbarten Pfarrei (§ 7 des Classificationsgesetzes) zu übernehmen.

§ 13. Bezüglich der Vertheilung der Geschäfte unter mehrere in einer und derselben Gemeinde angestellte Geistliche gelten die Bestimmungen des § 122 der Kirchenverfassung.

---

[1]) Vgl. unten Nr. 29 Art. 2.

[2]) § 12 ruht auf § 27 des Edicts von 1874 (oben Nr. 15), erweitert denselben jedoch in einigen Beziehungen, indem er z. B. von „Geistlichen", nicht nur von Pfarrern redet (Motive a. a. O. S. 7).

Sind mehr als zwei Geistliche in einer Gemeinde angestellt, so bilden dieselben bezüglich derjenigen Geschäfte, die dem Pfarramte selbstständig zustehen (§ 117 der Kirchenverfassung), sofern hier eine gemeinsame Beschlußfassung nothwendig ist, ein Collegium, welches unter dem Vorsitze des Dienstältesten nach Stimmenmehrheit, vorbehältlich des Recurses an die vorgesetzte Behörde entscheidet.

§ 14. Nebenbeschäftigungen, welche der Würde des geistlichen Amtes nicht angemessen, oder welche geeignet sind, die Erfüllung der geistlichen Amtspflichten zu beeinträchtigen, sind dem Geistlichen untersagt.

§ 15. Unterrichtsstunden darf der Geistliche nur so weit übernehmen, als es die Rücksicht auf seine Amtspflichten zuläßt.

Zur Errichtung oder Uebernahme einer Lehr- oder Erziehungsanstalt, sowie zur Ertheilung von Unterricht an Privatschulen in anderen Unterrichtsgegenständen als Religion bedarf er der Erlaubniß des Oberconsistoriums unbeschadet der nach der staatlichen Gesetzgebung nothwendigen Genehmigung der Staatsbehörden.

§ 16. Zur Uebernahme von Lehrerstellen an öffentlichen Lehranstalten, soweit solche nicht ständig mit einem Pfarramte verbunden sind, bedürfen Geistliche der Genehmigung des Oberconsistoriums.

§ 17. Solche Geistliche, deren kirchliche Functionen als Nebendienst mit einem Schulamte verbunden sind, unterstehen in ersterer Hinsicht der Aufsicht der kirchlichen Behörden und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insoweit diese auf sie anwendbar sind.

§ 18. Pfarramtscandidaten und Geistliche, welche als Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellt sind oder einer Privatlehranstalt vorstehen, behalten die Eigenschaft als Pfarramtscandidaten, beziehungsweise Geistliche unter der Voraussetzung, daß sie Religionsunterricht ertheilen und von Zeit zu Zeit als Prediger auftreten. Von dieser Voraussetzung kann das Oberconsistorium aus besonderen Gründen auf Zeit dispensiren.

Sie sind auf Anordnung der zuständigen kirchlichen Behörden zur Leistung zeitweiliger Aushülfe im kirchlichen Dienst verpflichtet,

soweit nicht die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf ihren Schuldienst hiergegen Einwendung erhebt.

Die besonderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft bei der geistlichen Wittwenkasse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 19. Functionen in der Schulleitung, zu deren Uebernahme die Geistlichen nicht durch das Gesetz verpflichtet sind, können im Amt stehende Geistliche mit Genehmigung des Oberconsistoriums übernehmen; sie sind zu deren Uebernahme verpflichtet, wenn das Oberconsistorium dies anordnet.

B. Von der Vertretung der Geistlichen im Fall vorübergehender Dienstverhinderung[1]).

§ 20. Geistliche, welche vorübergehend an der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte verhindert sind, haben während der ersten vier Wochen ihrer Verhinderung für ihre Stellvertretung durch benachbarte Geistliche selbst zu sorgen.

§ 21. Wenn die ohne Schuld des Geistlichen eingetretene Verhinderung länger als vier Wochen dauert, so haben die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten auf Anordnung des Decans abwechselnd die Stellvertretung während der Dauer von zwei Monaten zu übernehmen; der verhinderte Geistliche hat ihnen bei Amtsgeschäften innerhalb seiner Pfarrei freie Verköstigung und außerdem Transportkostenvergütung nach den von dem Oberconsistorium festzustellenden Normen zu leisten. Kann die Verköstigung nicht in Natur gewährt werden, so ist hierfür Entschädigung nach einer zu treffenden Vereinbarung oder erforderlichen Falls nach Bestimmung des Oberconsistoriums zu leisten. Eine weitere Vergütung haben die aushelfenden Geistlichen und Candidaten nicht in Anspruch zu nehmen.

Ist die Verhinderung nach dem Ausspruch des Obercon-

[1]) Motive für die §§ 20—24: „Die hier getroffenen Bestimmungen schließen sich dem Herkommen, wie es sich in unserer Landeskirche gebildet hat, und durch welches der Billigkeit nach beiden Seiten Rechnung getragen wurde, insbesondere den Bestimmungen der Verordnungen vom 6. September 1820 und 26. Oktober 1867, an".

ſiſtoriums eine verſchuldete, ſo können zwar die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten ebenfalls zur Stellvertretung angehalten werden, ſie haben jedoch alsdann Anſpruch auf dieſelbe Vergütung, wie ſie bei Verwaltung vacanter Stellen geleiſtet wird. Dieſe Vergütung wird aus dem Centralkirchenfonds bezahlt, und iſt an dieſen von dem verhinderten Geiſtlichen zurück zu erſtatten.

§ 22. Dauert die Dienſtverhinderung länger als drei Monate, ſo wird in der Regel ein Vicar beſtellt; nach Lage der Verhältniſſe kann jedoch auch das Oberconſiſtorium einem Nachbargeiſtlichen die Verſehung des ganzen Dienſtes übertragen, oder ihn zum Specialvicar ernennen und die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten zur Stellvertretung im Predigen wie bei Verwaltung vacanter Pfarrſtellen zuziehen. Die aushelfenden Geiſtlichen erhalten in dieſem Fall die von dem Oberconſiſtorium zu beſtimmende Vergütung aus dem Centralkirchenfonds; inwieweit der verhinderte Geiſtliche dieſem Fonds Erſatz zu leiſten hat, beſtimmt das Oberconſiſtorium.

Wird ein Vicar beſtellt, was auch ohne oder gegen den Antrag des verhinderten Geiſtlichen geſchehen kann, ſo übernimmt dieſer die ſämmtlichen pfarramtlichen Geſchäfte auf eigne Verantwortung, und empfängt von dem Pfarrer freie Station oder entſprechende Vergütung dafür und aus dem Centralkirchenfonds einen von dem Oberconſiſtorium feſtzuſetzenden Gehalt. Die Vergütung für freie Station wird, wenn nicht eine Vereinbarung zwiſchen den Betheiligten erfolgt, von dem Oberconſiſtorium feſtgeſetzt.

Iſt die Dienſtunfähigkeit nach dem Ausſpruch des Oberconſiſtoriums eine verſchuldete, ſo kann auch von dieſer Behörde feſtgeſetzt werden, welcher Erſatz für den aus dem Centralkirchenfonds beſtrittenen Gehalt des Vicars von dem verhinderten Geiſtlichen in dieſen Fonds zu leiſten iſt. Dieſer Erſatz muß mindeſtens 25 Procent des dem Vicar bewilligten Gehalts betragen.

§ 23. Ein Geiſtlicher, welcher nur für einen Theil ſeiner Amtsgeſchäfte der Stellvertretung bedarf, kann zu dieſem Zwecke unter Genehmigung des Oberconſiſtoriums durch Vertrag mit einem Pfarramtscandidaten dieſen zu ſeinem Aſſiſtenten annehmen,

es kann ihm auch ein solcher von dem Oberconsistorium gegen seinen Willen beigegeben werden. Der Assistent ist von dem Geistlichen, dessen Assistenz er übernommen hat, allein zu honoriren, insoweit nicht aus besonderen Gründen das Oberconsistorium einen Beitrag hierzu aus dem Centralkirchenfonds bewilligt.

§ 24. Bei der Anordnung einer Stellvertretung für einen Geistlichen sind die Bestimmungen der Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend [1]), zu beachten.

C. Von den Gehaltsverhältnissen der Geistlichen [2]).

§ 25. Jeder Geistliche erhält bei seiner Anstellung und bei jeder Versetzung eine Verfügung des Oberconsistoriums, in welcher auf Grund der bestehenden gesetzlichen oder reglementären Vorschriften die Größe des von ihm zu beziehenden Gehalts angegeben wird. Eine gleiche Verfügung wird ihm zugefertigt, sobald er nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in eine höhere Gehaltsclasse vorrückt.

Dieser Gehalt wird dem Geistlichen aus dem Ertrage der Dotation der ihm übertragenen Stelle nach dem Anschlage in der Besoldungsnote überwiesen und soweit als nöthig aus dem Centralkirchenfonds ergänzt, sofern diese Ergänzung nicht aus dem zunächst hierzu verpflichteten localen Kirchen- und Stiftungsfonds stattfinden kann.

Für den richtigen Eingang der einzelnen in der Besoldungsnote aufgeführten Besoldungstheile wird dem Geistlichen keine Gewähr geleistet.

§ 26. Eine Schmälerung des einem Geistlichen zukommenden Gehaltes kann, so lange er nicht in den Ruhestand versetzt wird oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Anspruch auf

---

[1]) Vgl. unten Nr. 29.

[2]) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind durch das Kirchengesetz vom 17. November 1888, den Gehaltsbezug der Geistlichen betr. (Verordnungsblatt für die evangel. Kirche des Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 16), und durch das Ausschreiben vom 4. Januar 1889 (a. a. O. 1889 Nr. 1) wesentlich abgeändert. Vgl. Habicht S. 124 ff. u. S. 129 ff.

Gehaltsbezug verliert, nur eintreten, wenn ihm nach Maßgabe der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen die Leiſtung von Stellvertretungskoſten oder der Rückerſatz ſolcher von dem Centralkirchenfonds beſtrittener Koſten aufgelegt wird.

Eine Verſetzung auf eine andere Dienſtſtelle, inſoweit ſie nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes erfolgen kann, darf keine Schmälerung des Gehalts im Gefolge haben. Für die Beurtheilung der Frage, ob die neue Beſoldung der vorigen gleich ſteht, iſt nur der Anſchlag in den beiderſeitigen Beſoldungsnoten maßgebend.

§ 27. Gegen eine durch Geſetz oder Beſchluß des Oberconſiſtoriums angeordnete Abſchaffung oder Verwandlung von Beſoldungstheilen jeder Art ſteht dem Inhaber der Pfarrſtelle kein Widerſpruchsrecht zu, wenn ihm für die entgehenden Beſoldungstheile Erſatz nach Maßgabe des Anſchlags in der Beſoldungsnote geleiſtet wird.

§ 28. Ein Pfarramtscandidat, welcher zum Pfarraſſiſtenten oder Vicar beſtellt iſt, bezieht, wenn ſeine Verwendung als Aſſiſtent nicht auf einem von dem Oberconſiſtorium genehmigten Privatvertrag mit dem Pfarrer beruht, den ihm bewilligten Gehalt (nicht aber die freie Station oder die Vergütung hierfür) auch bei unverſchuldeter Nichtverwendung ſo lange, als er nicht definitiv angeſtellt iſt. Pfarrverwalter, welche ohne ihr Verſchulden zeitweiſe ohne Verwendung ſind, werden in dieſer Zeit wie Pfarrvicare behandelt.

D. Von der Berechnung des Dienſtalters der Geiſtlichen.

§ 29. Das Dienſtalter wird von der Zeit an gerechnet, zu welcher der betreffende Geiſtliche nach beſtandener Schlußprüfung in den Dienſt der Heſſiſchen evangeliſchen Kirche als Pfarraſſiſtent, Pfarrvicar, Pfarrverwalter oder Pfarrer eingetreten, oder mit Zuſtimmung des Oberconſiſtoriums als Lehrer verwendet worden iſt. Die im Dienſt einer anderen Kirche zugebrachten Jahre können nach Entſchließung des Kirchenregiments bei Berufung in ein

Amt der Hessischen Kirche ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden. (§ 3 des Classificationsgesetzes [1]).

Die von den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistoriums, von den Professoren der Universität oder des Prediger-Seminars in diesen Aemtern, sowie die im öffentlichen Schuldienst, im höheren Lehramt oder im Dienst bei einer staatlichen Schulaufsichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Betreffenden beim späteren Eintritt, bezw. Rücktritt in das geistliche Amt bei Bestimmung des Dienstalters mit in Anrechnung gebracht.

III. Von der Erledigung der Stellen, dem Austritt aus dem Amte und der Versetzung der Geistlichen [2]).

§ 30. Es steht jedem Pfarrer jeder Zeit frei, sein Amt unter Verzichtleistung auf Gehalt und Titel niederzulegen. Doch ist er, wenn das Oberconsistorium dies verlangt, verpflichtet, seine Stelle noch für die Dauer von höchstens drei Monaten vom Tage der Erklärung der Amtsniederlegung an weiter zu versehen.

Als freiwillige Amtsniederlegung wird es auch betrachtet, wenn ein Geistlicher in ein anderes, nicht kirchliches Amt oder ohne Genehmigung des Oberconsistoriums in ein Lehramt eintritt. Das Oberconsistorium hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob dem Betreffenden die durch die bestandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§§ 6 und 7), und die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst erhalten bleiben.

§ 31. Eine Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen kann entweder auf Nachsuchen des Betreffenden oder gegen dessen Willen, sei es im Disciplinarweg oder im Interesse des Dienstes, erfolgen. Bei einer Versetzung gegen den Willen des Betheiligten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend [3]), zu beachten.

Wenn die Versetzung im Disciplinarweg oder auf Nachsuchen

---

[1]) Oben Nr. 22.

[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 250 ff.

[3]) Oben Nr. 18, vgl. aber auch Nr. 32.

erfolgt, erhält der Betheiligte keine Ueberzugskosten. Bei anderen Versetzungen werden Ueberzugskosten vergütet.

Die Höhe der Ueberzugskosten wird durch ein von dem Oberconsistorium mit Unserer Genehmigung zu erlassendes Regulativ festgesetzt; bis zu dessen Erlassung wird sie nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1856, die unfreiwillige Versetzung evangelischer Geistlicher betreffend, berechnet.

§ 32. Dienstentlassung gegen einen definitiv angestellten Geistlichen kann nur als Disciplinarmittel und nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend [1]), nach Einleitung eines geordneten processualischen Verfahrens durch das erweiterte Oberconsistorium erkannt und mit Unserer Genehmigung in Vollzug gesetzt werden.

Der Strich eines Pfarramtscandidaten, Pfarramtsassistenten und Pfarrvicars aus der Candidatenliste steht dem erweiterten Oberconsistorium zu.

§ 33. Pfarrer, welche wegen Abnahme ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Versehung ihres Amtes dauernd unfähig geworden sind, können auf ihr Nachsuchen, oder ohne solches, mit Beibehaltung des geistlichen Standes-Characters und mit Ruhegehalt von Uns in den Ruhestand versetzt werden.

Ebenso kann, wenn es im dienstlichen Interesse dringend geboten ist, ein Pfarrer auch dann, wenn die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht vorhanden sind, ohne sein Nachsuchen von Uns auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums in den Ruhestand versetzt werden. Bei der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend [2]), zu beachten.

§ 34. Ein die Festsetzung des Ruhegehalts regelndes Gesetz bleibt vorbehalten.

---

[1]) Oben Nr. 18.

[2]) Oben Nr. 18, vgl. aber auch Nr. 32.

Bis zu dessen Erlaß verbleibt dem in Ruhestand versetzten Pfarrer als Ruhegehalt dasjenige Einkommen, welches er bei seiner Versetzung in den Ruhestand bezog, mit Ausnahme der freien Wohnung und nach Abzug eines von dem Oberconsistorium festzusetzenden Betrags, welcher der freien Station entspricht, die der Pfarrer einem Vicar zu gewähren gehabt hätte.

Das Oberconsistorium kann statt des Ertrags der Stelle, welche der Betheiligte bei seiner Versetzung in den Ruhestand inne hat, den Ruhegehalt in Geld festsetzen, unter Zugrundelegung des Anschlagspreises der einzelnen Gehaltstheile in der Besoldungsnote.

§ 35. Eine erledigte Pfarrstelle wird entweder durch einen Pfarrverwalter oder durch einen Nachbargeistlichen, welcher zu diesem Zweck von dem Oberconsistorium zum Specialvicar bestellt wird, versehen. Der Specialvicar übernimmt die sämmtlichen pfarramtlichen Geschäfte, kann jedoch nach Anordnung des Decans in der Versehung derselben durch die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten unterstützt werden.

Wegen Verwaltung der durch den Tod des Inhabers erledigten Pfarrstellen während des Sterbquartals verbleibt es bei den seither geltenden Bestimmungen.

§ 36. Eine erledigte Pfarrstelle soll ein Jahr nach eingetretener Erledigung wieder besetzt sein. Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz (Art. 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend) [1]) eine Verlängerung dieser Frist verfügt werden.

§ 37. Solche Geistliche, welche ihres Amtes disciplinarisch entlassen worden sind (Art 32), verlieren die durch die bestandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§§ 6 und 7), sowie die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst.

§ 38. Rechtskräftige Verurtheilung eines Geistlichen zur Todes- oder Zuchthausstrafe (§ 31 des Strafgesetzbuchs) hat den

---

[1]) Art. 10 des hier citirten Gesetzes ist durch Gesetz vom 5. Juli 1887 (unten Nr. 29) aufgehoben.

Verluſt des geiſtlichen Amtes und der durch die Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, ſowie die dauernde Unfähigkeit zur Wiederverwendung im Dienſt der Landeskirche zur Folge.

§ 39. Wenn gegen einen Geiſtlichen neben einer Gefängnißſtrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 und 33 des Strafgeſetzbuches) ausgeſprochen worden iſt, ſo hat dieſes Erkenntniß den Verluſt des geiſtlichen Amtes und der durch die Schlußprüfung und Ordination erlangten Berechtigungen zur Folge. Dieſelbe Folge hat (es), wenn neben einer Gefängnißſtrafe auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 des Strafgeſetzbuchs) erkannt worden iſt [1]).

§ 40. Mit dem Verluſt des Amtes auf Grund der §§ 32, 37, 38 und 39 iſt der Verluſt des Gehalts verbunden.

§ 41. Geiſtliche, welche mit Ruhegehalt in den Ruheſtand verſetzt worden ſind, behalten den Titel des zuletzt von ihnen bekleideten Amtes. Dieſer, ſowie der Ruhegehalt geht verloren:

1) wenn der in den Ruheſtand Verſetzte freiwillig darauf verzichtet, wozu auch der Fall zu rechnen iſt, wenn er ein anderes nicht kirchliches Amt (abgeſehen von dem in §§ 16 und 18 vorgeſehenen Falle) oder ohne Genehmigung des Oberconſiſtoriums ein Lehramt antritt;
2) wenn ihm der Titel auf disciplinariſchem Wege entzogen wird, was insbeſondere auch dann geſchehen kann, wenn

---

[1]) Motive (S. 19 a. a. O.) zu § 38 u. 39: die §§ 31, 32, 33 u. 36 des St.=G.=B. erwähnen die Fälle, in welchen mit einer rechtskräftig erkannten Strafe der (dauernde oder zeitige) Verluſt der öffentlichen Aemter verbunden iſt. Bekanntlich iſt die Rechtſprechung in Deutſchland darüber nicht einſtimmig, ob ein geiſtliches Amt ein öffentliches Amt im Sinne des St.=G.=B. iſt und wenn auch durch den Art. 8 des Geſetzes vom 23. April 1875, die Vorbild. u. Anſtell. der Geiſtl. betr., (jetzt Art. 13 des Geſetzes vom 5. Juli 1887, unten Nr. 29), für das Großherzogthum dieſer Zweifel beſeitigt iſt, ſo dürfte es doch zweckmäßig ſein, auch in der Dienſtpragmatik für die heſſiſchen Geiſtlichen beſtimmt auszuſprechen, daß die evangeliſche Landeskirche den Verluſt des geiſtlichen Amtes an dieſelben Beſtrafungen knüpft, welche auch den Verluſt der weltlichen öffentlichen Aemter nach ſich ziehen.

der in den Ruhestand Versetzte einen andern, der Würde eines geistlichen Amtes nicht angemessenen Beruf ergreift. Die Entscheidung darüber, ob der Titel auf disciplinarischem Wege entzogen werden soll, steht dem erweiterten Oberconsistorium zu;

3) wenn der in den Ruhestand Versetzte rechtskräftig zur Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig aberkannt worden ist.

In allen diesen Fällen gehen auch die durch die Schlußprüfung und Ordination erworbenen Berechtigungen verloren.

§ 42. Der in den Ruhestand versetzte Geistliche ist verpflichtet, sich bezüglich seiner sittlichen Lebensführung und seiner Beschäftigung den für die activen Geistlichen geltenden Bestimmungen dieser Dienstpragmatik zu fügen; er hat ferner die Pflicht, wenn die Dienstunfähigkeit, durch welche seine Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt wurde, aufhört, eine neue, seiner früheren Stelle entsprechende Anstellung im kirchlichen Dienst anzunehmen, und, soweit seine Kräfte dies gestatten, sich aushülfsweise in demselben verwenden zu lassen. Weigert er sich, dieser Pflicht nachzukommen, so kann ihm durch Beschluß des erweiterten Oberconsistoriums die Berechtigung zum ferneren Bezug des Ruhegehalts aberkannt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juli 1879.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

27. Gesetz, die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend. Vom 26. November 1883 [1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1883 Nr. 3 (vom 30. November 1883).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hiermit in Ausführung der §§ 118 und 119 der Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874 zur gesetzlichen Ordnung der Disciplinarverhältnisse der evangelischen Geistlichen mit Zustimmung der evangelischen Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf alle definitiv angestellten Geistlichen, sowie auf die ordinirten Pfarramtscandidaten und die in Ruhestand versetzten Geistlichen nach Maßgabe des § 41 Pos. 2 und § 42 der Dienstpragmatik für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums.

Abschnitt II.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

§ 2 [2]). Ein Geistlicher im Sinne des § 1, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein geistliches Amt auferlegt,

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. ordentl. evangel. Landessynode (1880—1884) Beil. 12; Motive: a. a. O. Beil. 13; Ausschußbericht a. a. O. Beil. 25; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 7. Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 288 ff. und R. Frank, Die neueren Disciplinargesetze der deutsch. evangel. Landeskirchen, Marburg 1890. — Die Motive sagen zu dem Gesetz im Allgemeinen: „Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1880, betr. die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Beamten, entsprechen, wie dieses wieder dem Reichsgesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten nachgebildet ist, dürften genügende und gleiche gesetzliche Garantie . . . in Bezug auf eine geordnete Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit enthalten".

[2]) Die §§ 2—4 entsprechen den Art. 5—7 des Ges. vom 21. April 1880 (vgl. vorige Anm.).

2) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§ 3. Die Disciplinarstrafen bestehen in

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§ 4. Ordnungsstrafen finden statt bei Dienstungehörigkeiten und leichteren Verfehlungen in oder außer dem Amte, welche nicht die Entfernung aus dem Amte bedingen.

Die Ordnungsstrafen bestehen in:

1) Verwarnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafen bis zu dem Betrage von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen des zu bestrafenden Geistlichen höher ist, bis zum Betrage des letzteren. (Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt.)

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 5. Die Entfernung aus dem Amte findet statt in Disciplinarfällen, in welchen ein Geistlicher

1) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, oder durch fortgesetzte Dienstpflichtverletzungen sich des für eine fernere segensreiche Amtswirksamkeit erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig gezeigt, oder
2) den von Uns oder von den ihm vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen beharrlich den Gehorsam verweigert, oder
3) die in dem Ordinationsgelöbniß enthaltene Verpflichtung auf eine, die segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich machende Weise verletzt hat.

Die Entfernung aus dem Amte kann erkannt werden als:

1) disciplinarische Versetzung wider Willen nach § 31 der Dienstpragmatik ohne Schmälerung des bisherigen Gehaltes. Ueberzugskosten werden hierbei nicht vergütet.

Die disciplinarische Versetzung kann mit Geldstrafe nach Maßgabe des § 4 verbunden werden.

Die Entscheidung der Disciplinarbehörde hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß eine disciplinarische Versetzung zulässig sei, wonach sodann von dem Oberconsistorium, unter Vorlage des ergangenen Erkenntnisses, geeignete Anträge wegen Ausführung der Versetzung an Uns zu stellen sind;

2) unfreiwillige disciplinarische Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension;

3) Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes, sowie der durch die bestandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, auch der Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst, zur Folge (§ 37 der Dienstpragmatik).

Mit dem Verlust des Amtes durch Dienstentlassung ist der Verlust des Gehaltes (§ 40 der Dienstpragmatik) und ebenso der Verlust des Titels von Rechtswegen verbunden.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, oder die Bedürftigkeit des entlassenen Geistlichen und seiner Familie dies erforderlich erscheinen lassen, kann die Disciplinarbehörde in ihrem auf Dienstentlassung lautenden Erkenntniß zugleich bestimmen, daß dem Angeschuldigten ein widerruflicher Sustentationsgehalt zu belassen sei, welcher Sustentationsgehalt aus dem evangelischen Centralkirchenfonds geleistet wird und den Betrag von 40 Procent des bisherigen classificationsmäßigen Gehalts nicht übersteigen darf.

Die Aberkennung dieses widerruflich bewilligten Sustentationsgehalts erfolgt durch das Disciplinargericht.

Bei ordinirten Pfarramtscandidaten tritt an die Stelle der Dienstentlassung der Strich aus der officiellen Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst.

§ 6[1]). Hat ein in Ruhestand getretener Geistlicher sich

[1]) Für die §§ 6—9 vgl. Ges. vom 21. April 1880 Art. 9—12.

während seines activen Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der in § 5 gewährten Befugniß wegen Belassung eines widerruflichen Sustentationsgehaltes.

Im Uebrigen kommen bei pensionirten Geistlichen die Bestimmungen des § 41 Pos. 2 und § 42 der Dienstpragmatik in Anwendung.

§ 7. Welche der in den §§ 4 und 5 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu bemessen.

§ 8. Ist gegen einen Geistlichen wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Anklage erhoben, so ist während der Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

§ 9. Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat (§§ 38 und 39 der Dienstpragmatik), so bleibt dem Oberconsistorium die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarstrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Abschnitt III.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 10. Ordnungsstrafen finden statt bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß, ungebührlicher Verzögerung obliegender dienstlicher Handlungen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, sowie bei andern ähnlichen Dienstwidrigkeiten geringeren

Grades, auch bei tadelswerthem außeramtlichen Verhalten, welches mit den besonderen Standespflichten eines Geistlichen unvereinbarlich und geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, zu beeinträchtigen.

§ 11. Zur Beaufsichtigung über Amtsführung, Berufsthätigkeit und Wandel der evangelischen Geistlichen sind nach der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874 berufen:

1) die Dekane (Kirchenverfassung § 127 Pos. 3),
2) die Superintendenten (Kirchenverfassung § 132 Pos. 2),
3) die Dekanatssynode (Kirchenverfassung § 70 Pos. 2),
4) der Dekanatsausschuß (Kirchenverfassung § 84 Pos. 3).

Als Disciplinarbehörde ist für sämmtliche evangelische Geistliche im Sinne dieses Gesetzes das Oberconsistorium bestellt, abgesehen von den vor den kirchlichen Disciplinargerichtshof gehörigen Fällen.

Ordnungsstrafen gegen evangelische Geistliche können von den oberen Behörden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgesprochen werden:

1) von den Dekanen bei geschäftlichen Unregelmäßigkeiten der evangelischen Geistlichen des Dekanatsbezirks Geldstrafen bis zu 3 Reichsmark (Kirchenverfassung § 127 Pos. 3), vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium,
2) von den Dekanatsausschüssen bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark (Kirchenverfassung § 84 Pos. 11), vorbehaltlich des nach Schlußsatz des § 84 der Kirchenverfassung hiergegen zulässigen Recurses an das Oberconsistorium,
3) von den Superintendenten innerhalb der Grenzen der ihnen nach § 132 der Kirchenverfassung zugewiesenen besonderen Amtsobliegenheiten und gegen Geistliche im Superintendenturbezirk bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark, vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium.

Das Oberconsistorium ist, außer in den Fällen ver-

säumter Erledigung dienstlicher Auflagen durch die evangelischen Geistlichen, als Disciplinarbehörde befugt:

zur Ertheilung disciplinarischer Verwarnungen und von Verweisen, welche Ordnungsstrafen durch Ladung des Schuldigen vor das Oberconsistorium oder eine Commission desselben noch besonders verschärft werden können, sodann: zur Disciplinirung mit Geldstrafen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 Pos. 3 dieses Gesetzes über den zulässigen Betrag.

§ 12. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Oberconsistorium hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu erfolgen.

Von jeder Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Reichsmark lautet, ist dem Ministerium des Innern und der Justiz, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Anzeige unter Angabe der Entscheidungsgründe zu machen [1]).

Eine Geldstrafe, welche nur für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres ausgesprochen werden.

Abschnitt IV.

Entfernung aus dem Amte.

§ 13 [2]). Ueber die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte (§ 5) und über den Verlust des Titels und Ruhegehalts eines in den Ruhestand getretenen Geistlichen (§ 6) erkennt der kirchliche Disciplinarhof.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 18; Art. 8 ist durch Ges. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben.

[2]) Motive: Die Vorschriften der §§ 13—47 (im Ges. selbst § 51) sind den Bestimmungen des Ges. vom 21. April 1880 thunlichst angepaßt.

§ 14. Derselbe besteht:

1) aus drei activen, dem Oberconsistorium nicht angehörigen Geistlichen (zu welchen hier auch die theologischen Professoren der Landesuniversität und des Predigerseminars zu rechnen sind);
2) aus drei activen Juristen (Richtern, Professoren der Rechte, Rechts- oder Staatsanwälten), welche die Qualification zur Kirchenvorstandschaft besitzen;
3) aus drei Mitgliedern der Landessynode.

§ 15. Die unter 1 und 2 des § 14 genannten geistlichen und juristischen Mitglieder des Disciplinarhofes werden auf Vorschlag des Oberconsistoriums von dem Großherzog ernannt, treten jedoch aus dieser Stellung, wenn sie eine der im § 14 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften verlieren.

Die unter 3 des § 14 bezeichneten Mitglieder werden von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt. Dieselben scheiden aus, sobald sie die Mitgliedschaft der Synode verlieren, bleiben aber — ihre fortdauernde Wählbarkeit zur Landessynode vorausgesetzt — nach dem Schluß der Synode so lange in Function, bis die nächste ordentliche Synode die Neuwahl der Mitglieder des Disciplinarhofes vorgenommen hat.

§ 16. Für jedes Mitglied des Disciplinarhofes ist gleichzeitig ein Stellvertreter in der in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Weise zu bestellen und in Fällen der Verhinderung an des Verhinderten Stelle einzuberufen.

Für die Wahl der Synodalmitglieder sind die in § 29 der Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode hinsichtlich der Schriftführer gegebenen Vorschriften maßgebend.

§ 17. Der Großherzog ernennt den Präsidenten des Disciplinarhofes und dessen Stellvertreter aus dessen rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 18. Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden, soweit sie nicht bereits den Richtereid geleistet haben, auf den sie dann nur zu verweisen sind, bei ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden nach der in § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Formel eidlich verpflichtet.

Der Vorsitzende ist, sofern er nicht bereits den Richtereid geleistet hat, vor der ersten Sitzung durch den Präsidenten des Oberconsistoriums in Pflichten zu nehmen.

§ 19. In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern dieses Disciplinarhofes finden die Vorschriften der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung hierüber ertheilt endgültig der Disciplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

§ 20. Der Disciplinarhof ist, sofern alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen und geladen sind, bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig, worunter doch jedenfalls zwei Geistliche und zwei Rechtsverständige sein müssen.

§ 21. Der Entfernung aus dem Amte (§ 5), sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des § 6 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

§ 22. Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarhof.

§ 23. Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens wird von dem Oberconsistorium verfügt. Es ernennt auf die Vorlage der von der vorgesetzten Behörde (Dekanat, Superintendentur) über die Anschuldigung eines Dienstvergehens vorläufig gepflogenen Ermittelungen den die Untersuchung führenden Beamten, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarstrafverfahrens die Interessen der Anklage wahrzunehmen hat.

§ 24. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§ 25. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen ver-

eideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Auch kann ein Mitglied des Dekanatsausschusses als Protokollführer dienen.

Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26. Erachtet der Untersuchungsbeamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so theilt er die Acten dem Beamten mit, welcher die Interessen der Anklage wahrzunehmen hat. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider entscheidet das Oberconsistorium.

§ 27. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen und ihm freizustellen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens vierzehn Tagen eine Denkschrift wegen Abwendung der Verweisung vor den Disciplinargerichtshof einzureichen. Nach Ablauf der Frist sind die Acten mit der etwa eingelaufenen Denkschrift dem als Ankläger fungirenden Beamten zur Einsicht vorzulegen, worauf dieser die Acten mit seinem Antrage dem Oberconsistorium zu unterbreiten hat.

§ 28. Das Oberconsistorium kann mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

§ 29. In diesem Falle (§ 28) ist die Wiederaufnahme des Disciplinarstrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise zulässig.

§ 30. Beschließt das Oberconsistorium die Verweisung der Sache vor den Disciplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer, von dem als Ankläger fungirenden Beamten anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift, in eine von dem

Präsidenten des Disciplinarhofes zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 31. Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidiger bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsacten zu gestatten.

§ 32. Die Hauptverhandlung vor dem Disciplinarhof ist nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder des Oberconsistoriums, des Ministeriums und im Amte stehende Theologen Zutritt, unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, auch andere Personen zuzulassen.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafproceßordnung[1]) als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte, auch wenn er abwesend ist, kann sich durch seinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger (§ 31) vertreten lassen. Der Vorsitzende des Disciplinarhofes kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben auf Beschluß des Disciplinarhofes ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

§ 33. Bei der mündlichen Verhandlung wird von dem, durch den Präsidenten des Disciplinarhofes aus dessen Mitte ernannten Berichterstatter der Verweisungsbeschluß verlesen und sodann in Abwesenheit der Zeugen der erschienene Angeklagte von dem Präsidenten vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disciplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls, sowie wenn der Angeklagte nicht erschienen ist, giebt der Berichterstatter eine Darstellung der Beweisaufnahme,

---

[1]) St. Pr. O. § 318: Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagepunkte bezieht.

Hierauf erfolgt Vernehmung der etwa geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Zum Schlusse wird der als Ankläger fungirende Beamte mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte und dessen Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

§ 34. Die Beiladung von Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung muß auf Antrag des als Ankläger fungirenden Beamten oder des Angeklagten erfolgen.

§ 35. Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist, sofern dies der als Ankläger fungirende Beamte oder der Angeklagte beantragt, oder der Disciplinarhof für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 36. Wenn der Disciplinarhof im Laufe der mündlichen Verhandlung die weitere Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor dem Disciplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

§ 37. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Secretär des Oberconsistoriums als Protokollführer unterzeichnet.

§ 38. Die Entscheidung ist in Abwesenheit des Angeklagten unmittelbar nach der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage zu berathen und festzustellen.

§ 39. Bei der Entscheidung hat der Disciplinarhof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien,

aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist.

§ 40. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Zu einer Verurtheilung wegen Bruchs des Ordinationsgelöbnisses (Irrlehre) ist jedoch die Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 41. Wird die Anklage für nicht begründet erachtet, so spricht der Disciplinarhof den Angeklagten frei. Ist die Anklage begründet, so kann auch auf Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 42. Die Kosten des stattgehabten förmlichen Disciplinarverfahrens, welche aus dem evangelischen Centralkirchenfonds verlagsweise zu bestreiten sind, ist der Angeklagte, insoweit er verurtheilt wird, nach dem Ermessen des Disciplinarhofes ganz oder theilweise zu erstatten schuldig. Der Disciplinarhof entscheidet hierüber in seinem Urtheil.

§ 43. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird dem Angeklagten ertheilt und durch das Dekanat, in welchem derselbe seinen Amtssitz hat, zugestellt.

§ 44. In allen Fällen der Entfernung aus dem Amte, sowie bei Entscheidungen, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark lauten, sind die Vorschriften der Artikel 8 [1]) und 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, zu erfüllen.

§ 45. Gegen die Entscheidungen des Disciplinarhofes finden keine Rechtsmittel statt.

§ 46. Der Vollzug des Erkenntnisses kommt dem Oberconsistorium unter Beobachtung der in § 32 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879 vorgesehenen Vorschriften zu [2]).

§ 47. Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Ur-

---

[1]) Vgl. S. 194 Anm. 1.

[2]) Oben Nr. 26.

theil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafproceßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 daselbst von dem Oberconsistorium, beziehungsweise in dessen Auftrag von dem als Ankläger fungirenden Beamten, beantragt werden.

§ 48. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen. Derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disciplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

§ 49. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Disciplinarhof die Aufnahme der angebotenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 50. Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disciplinarhofes durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet der Disciplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 51. Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muß in jeder Lage desselben erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der erwachsenen Kosten des Verfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Entlassung aus dem Amte, unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch, nachsucht, oder im Falle des § 6 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, oder im Falle des letzten Absatzes des § 5 den Strich aus der officiellen Candidatenliste beantragt.

Abschnitt V.

Vorläufige Enthebung vom Amt.

§ 52. Liegt gegen einen Geistlichen der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das Oberconsistorium, insbesondere

wenn dies im kirchlichen Interesse für geboten erachtet wird, die vorläufige Enthebung des beschuldigten Geistlichen vom Amte verfügen.

Wird gegen einen Geistlichen das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann das Oberconsistorium gleichfalls aus Gründen des allgemeinen kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung vom Amte anordnen.

Wird gegen einen Geistlichen im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt, oder eine Freiheitsstrafe vollzogen, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Amtsenthebung von Rechtswegen ein.

§ 53. Durch die vorläufige Enthebung vom Amte wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt. Dagegen ist der betreffende Geistliche zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes verpflichtet, wenn im Disciplinarverfahren auf Entfernung vom Amte erkannt oder wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, oder wenn die vorläufige Amtsentsetzung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

§ 54. Die Bestimmungen über Ausübung der Disciplinargewalt über evangelische Geistliche in den desfallsigen früheren Verordnungen, sowie im zweiten Absatz des § 131 Pos. 15 der Kirchenverfassung von 1874 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1883.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

28. Kirchengesetz, die Abänderung der Bestimmungen des Edikts vom 6. Januar 1874 über die Wahlen, insbesondere die Wahlperioden für die Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretungen der Kirchenvorstände, der Decanatssynoden, der Decanatsausschüsse und für die Decane betreffend. Vom 15. März 1885 [1]).

Verordnungsbl. für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen Jahrg. 1885 Nr 2.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben mit Zustimmung der Landessynode verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Wenn eine Neuwahl der ganzen Kirchengemeindevertretung stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 2. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest deren Dienstzeit gewählt.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden, wird die zu deren Ergänzung erforderliche Anzahl Mitglieder von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Zuziehung des Kirchenvorstandes in gemeinschaftlicher Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die also Gewählten haben nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl zu fungiren und sind bei dieser durch ordentliche Wahl zu ersetzen.

---

[1]) Entwurf: Verh. der 3. ord. Landessynode (1885/90) Beil. 5; Motive a. a. O. Beil. 6; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 17; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 6 S. 10—42, 7 S. 2—21. — Vgl. hierzu Ausschreiben vom 28. Februar 1888 (Verordnungsbl. f. d. evang. Kirche 1888 Nr. 4; Habicht a. a. O. S. 74 ff.): Ausschreiben vom 1. August 1888 (Verordnungsbl. rc. 1888 Nr. 11; Habicht a. a. O. S. 76 ff.).

Der § 12[1]) der Kirchenverfaſſung wird hierdurch entſprechend geändert.

§ 3. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen ſind die ausſcheidenden Mitglieder wieder wählbar.

§ 4. Die Kirchenvorſteher werden von der Gemeindevertretung auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl erſetzt.

Wenn eine Neuwahl des ganzen Kirchenvorſtandes ſtattgefunden hat, ſo wird nach dieſer Wahl durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§ 5. Scheidet ein Kirchenvorſteher vor beendigter Dienſtzeit aus, ſo iſt für die Reſtzeit ein anderer zu wählen. Dieſe Erſatzwahl geſchieht bei dem nächſten Zuſammentritt der Kirchengemeindevertretung. Sind mehr als $^1/_4$ der Kirchenvorſteher weggefallen, ſo iſt alsbald die Kirchengemeindevertretung zur Vornahme der Erſatzwahlen zu berufen.

§ 6. Die weltlichen Abgeordneten zur Decanatsſynode und deren Stellvertreter werden auf zehn Jahre gewählt und ſind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl erſetzt; nach der erſten Wahl wird durch das Loos beſtimmt, welche Abgeordnete, beziehungsweiſe Stellvertreter nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 7. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, ſo wird er für die Dauer dieſer Zeit durch alsbaldige Neuwahl erſetzt. Fällt ein Stellvertreter vor Ablauf ſeiner Dienſtzeit aus, ſo wird er bei der nächſten Verſammlung der Kirchengemeinde-Vertretung durch Neuwahl erſetzt.

§ 8. Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zwei aus der Zahl der anweſenden

---

[1]) So ſteht irrthümlicher Weiſe im Verordnungsbl. f. d. evang. Kirche 1885 Nr. 2, in dem die Publikation erfolgte. Es muß „23“ ſtatt „12“ heißen.

Mitglieder der Decanatsſynode durch das Loos beſtimmten Urkundsperſonen aus der Zahl der Decanatsgeiſtlichen für die Zeit von zehn Jahren durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt und iſt nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl findet durch Stimmzettel ſtatt; eine Wahl durch Acclamation iſt unzuläſſig.

§ 9. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weiſe auf die Dauer von fünf Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in Verhinderungsfällen und bei dem Wegfall des Decans (§ 10) für ſo lange, bis ein Nachfolger gewählt iſt, die Geſchäfte des Decans zu verſehen hat. Derſelbe iſt zugleich Mitglied des Decanatsausſchuſſes.

Bezüglich des Decan-Stellvertreters finden die auch für den Decan geltenden Vorſchriften der §§ 78 und 79 der Kirchenverfaſſung Anwendung.

Bei jeder Verſammlung der Decanatsſynode werden zwei Schriftführer für dieſelbe gewählt, ſei es durch Stimmzettel oder durch Acclamation auf Vorſchlag des Vorſitzenden.

§ 10. Wenn der Decan ſtirbt, oder in ſeiner Eigenſchaft als Geiſtlicher penſionirt oder in ein anderes Decanat verſetzt wird, oder wenn ihm wegen vorausſichtlich dauernder Dienſtverhinderung auf Grund des § 22 der Dienſtpragmatik in ſeiner Eigenſchaft als Geiſtlicher ein Vicar beigegeben wird, ſo wird von der Decanatsſynode bei ihrem nächſten Zuſammentritt für den Reſt ſeiner Dienſtzeit eine Neuwahl vorgenommen. Indeſſen kann mit Genehmigung des Oberconſiſtoriums hiervon abgeſehen und der Dienſt durch den Decan-Stellvertreter verſehen werden, wenn der Reſt der Dienſtzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für den Decan-Stellvertreter, welcher auch dann zu erſetzen iſt, wenn er innerhalb ſeiner Dienſtzeit zum Decan gewählt wird.

§ 11. Der Decan und ſein Stellvertreter bilden nebſt zwei weltlichen und einem dritten, ohne Beſchränkung des Standes von der Decanatsſynode zu wählenden Abgeordneten der Decanatsſynode den Decanatsausſchuß. Dieſe Wahl hat in der durch

§ 78 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Weise mittelst Stimmzettel zu geschehen, doch entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Loos.

Ebenso sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen; dieselben haben bis zur nächsten Ergänzungswahl einzutreten, wenn ein geistliches oder weltliches Mitglied durch den Tod oder in sonstiger Weise wegfällt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist thunlichst ein Ersatzmann einzuberufen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, außer dem Decan, haben fünf Jahre zu fungiren. Innerhalb dieser fünf Jahre findet außer dem in § 10 Absatz 2 vorgesehenen Falle bei jedem Abgange eines geistlichen oder weltlichen Mitglieds oder eines Ersatzmannes in der nächsten regelmäßigen Decanatssynode eine Ersatzwahl statt, welche indessen ebenso wie die in § 10 Absatz 2 vorzunehmende Wahl nur bis zu der nächsten regelmäßigen Neuwahl des Ausschusses Giltigkeit hat.

§ 12. Bei der Neuwahl des Decanatsausschusses sind die seitherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt.

§ 13. Die vorstehenden §§ 1—12 treten an Stelle der §§ 21, 23, 37, 63, 64, 65, 77, 80 und 81 der Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874, welche mit Verkündigung dieses Gesetzes im Verordnungsblatt der evangelischen Kirche des Großherzogthums aufgehoben werden.

§ 14. Uebergangsbestimmungen. I. Die Amtsdauer der im Jahre 1880 auf sechs Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher wird bis zum Jahr 1888, diejenige der im Jahr 1883 auf drei Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher gleichfalls bis zum Jahr 1888 und der im Jahr 1883 auf sechs Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher bis zum Jahre 1893 verlängert.

II. Im Laufe des Jahres 1888 findet nach den Ergänzungswahlen der Gemeindevertretungen eine allgemeine Neuwahl der weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode und der nach § 59 der Kirchenverfassung zu wählenden Stellvertreter

statt. Bis zu deren Vornahme dauert die Dienstzeit der dermalen fungirenden weltlichen Mitglieder und Stellvertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den dermalen geltenden Bestimmungen für kürzere oder längere Zeit gewählt waren.

III. Die Dienstzeit aller dermalen fungirenden Decane, Decan-Stellvertreter, Mitglieder der Decanatsausschüsse und Ersatzmänner für die Letzteren dauert bis zu dem Zusammentritt der nach II dieses Paragraphen im Jahr 1888 zu wählenden Decanatssynoden, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den dermalen geltenden Bestimmungen für kürzere oder längere Zeit gewählt waren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. März 1885.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

29. Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend. Vom 5. Juli 1887 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1887 S. 129 Nr. 22 (vom 15. Juli 1887).

Motive[2]): Der von Seiten der katholischen Kirche der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze vom 23. April 1875, insbesondere dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen entgegengesetzte passive Widerstand hat eine für den Staat wie für die erwähnte Kirche gleich unerfreuliche Lage in dem Großherzogthum zur Folge gehabt. Nur durch eine sehr weit gehende Auslegung und Handhabung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ist es bisher gelungen, der katholischen Bevölkerung eine, wenigstens nothdürftige, Seelsorge zu erhalten.

In der Ueberzeugung, daß diesem Zustande nicht durch eine rücksichtslose Durchführung jener Gesetze, sondern nur durch eine den Vorgängen in Nachbarstaaten entsprechende Revision derselben abgeholfen werden könne, hat die Großh.

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1885/88 Beil. Bd. V Nr. 418; Ausschußbericht der 2. Kammer vgl. a. a. O. Nr. 430, Bericht der 1. Kammer Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 141; Berathung und Abstimmung: 2. Kammer (Prot. Bd. VIII Nr. 81 S. 4—95, 82 S. 2—65), 1. Kammer (Prot. 18 S. 472—484).

[2]) Motive: Verh. der 2. Kammer 1885/88 Beil. Bd. V Nr. 419.

Regierung zu wiederholten Malen eine solche Revision in Aussicht gestellt, als Zeitpunkt für deren Vornahme aber die zuvor erfolgte Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz und die sich daran knüpfende Aussicht auf ein friedliches Zusammengehen von Staat und Kirche festgehalten.

Seit dem 25. Juli v. J. ist ein neuer Bischof für die Landeskirche inthronisirt; seit diesem Zeitpunkte haben Verhandlungen mit dem Bischofe und durch ihn mit der Kurie stattgefunden, welche dahin abzielten, ein Einvernehmen über diejenigen Voraussetzungen herbeizuführen, unter welchen die katholische Kirche bereit sein würde, den von ihr geübten passiven Widerstand aufzugeben, insbesondere die ständige Erfüllung der bisher unterbliebenen Anzeige der anzustellenden Geistlichen eintreten zu lassen. Es ist begreiflich, daß auf den Fortgang dieser Verhandlungen, wie auf deren Ergebniß die Vorgänge in einem großen deutschen Nachbarstaate von wesentlichem Einflusse waren.

Um zu einem dem dringendsten Bedürfnisse genügenden Abschlusse zu gelangen, hat man sich dahin verständigt, daß zunächst nur eine Revision des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen stattfinde und daß bei entsprechender Aenderung desselben, sowie gegen die Zusage einer von der Großherzogl. Regierung den Ständen des Landes demnächst anzusinnenden Revision auch des Gesetzes über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt die Erfüllung der Anzeige eintreten werde.

In landesväterlicher Fürsorge für Ihre katholischen Unterthanen haben daraufhin Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Ständen befohlen, durch welche das Gesetz vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen so wesentlichen Aenderungen unterzogen wird, daß es geeignet erschien, dasselbe gänzlich umzuarbeiten und den Vorschlag zu machen, das bisherige Gesetz durch ein vollständig neues zu ersetzen. Es war hierdurch zugleich Gelegenheit gegeben, eine größere Klarheit und Uebersichtlichkeit der beibehaltenen, sowie der neu getroffenen Bestimmungen zu erzielen.

Die hauptsächlichsten Aenderungen betreffen die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen, die Regelung der Anzeige und des Einspruchs und die Bestellung von Pfarrverwesern durch Präsentationsberechtigte oder katholische Kirchengemeinden im Falle der nicht ordnungsmäßigen Besetzung einer erledigten katholischen Pfarrstelle. Diese letzteren nie zur Anwendung gelangten und in der That unausführbaren Bestimmungen (Art. 11, 12 und 13 des bisherigen Gesetzes) sollen, wie gleich hier bemerkt werden möge, gänzlich in Wegfall kommen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deut-

schen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von Seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. (Artikel 9.)

Ueber die Form, in welcher der Besitz der vorerwähnten Eigenschaften darzuthun ist, wird, soweit nicht dieses Gesetz darüber Vorschriften enthält, Unser Ministerium des Innern und der Justiz das Erforderliche bestimmen.

Art. 2. Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid zu leisten, sofern er dies nicht schon früher gethan hat.

Art. 3 [1]). Die Vorschriften über das Erforderniß der deutschen Staatsangehörigkeit und über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob das

---

Gesetz vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (vgl. oben Nr. 19):

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

[Abs. 3 entspricht oben Art. 2.]

Art. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer

---

[1]) Eine Vergleichung der durch die Art. 3—8 des vorliegenden Gesetzes gegenüber der im Gesetz vom 23. April 1875 eingetretenen Aenderungen vgl. Motive S. 3 ff.

Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll.

Art. 4. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium, sowie über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität erfordert.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von dem Erfordernisse des dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität ganz oder theilweise zu dispensiren; insbesondere soll demselben diese Ermächtigung in Betreff solcher Kandidaten oder Priester zustehen, welche seit dem Gesetze vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eine andere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben [1]).

Art. 5. Das theologische Studium kann auch, statt an einer deutschen Staatsuniversität, an einem innerhalb des Großherzogthums errichteten, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet erklärten kirchlichen Seminar zurückgelegt werden.

Voraussetzungen der Zulassung und Fortführung einer solchen Anstalt sind:

Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Das Nähere wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Fakultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht

---

[1]) Vgl. Motive S. 4 u. 5. Die vorgeschlagenen Aenderungen haben praktische Bedeutung nur für die katholische Kirche.

1) daß Unserem Ministerium des Innern und der Justiz die Statuten und der Lehrplan eingereicht und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitgetheilt werden;

2) daß der Lehrplan dem Lehrplan deutscher Staatsuniversitäten gleichartig gestaltet ist;

3) daß die an dem Seminar anzustellenden Lehrer die wissenschaftliche Befähigung besitzen, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Art. 6. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 7. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Alumnate oder Pensionate (Konvikte) für Zöglinge, welche Gymnasien oder das kirchliche Seminar besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz sind die für solche Anstalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

---

auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Art. 3. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben.

In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schließen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Knabenseminare und andere, als die im Absatz 1 erwähnten Konvikte, bleiben untersagt.

Art. 8. Neben den in Artikel 5, 6 und 7 enthaltenen besonderen Vorschriften bleibt in Ansehung der kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten das allgemeine Aufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich aller Bildungsanstalten zusteht, in Wirksamkeit.

Art. 9 [1]). Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist [2]).

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung er-

---

[1]) Ueber die im Vergleich zum Gesetz vom 23. April 1875 eingetretenen Aenderungen vgl. Motive S. 6 ff.

[2]) Die Formulirung der Einspruchsgründe ist preußischem Vorbilde nachgebildet.

Uebersteigt die Dauer der Verwesung eines Kirchenamts die Frist von 6 Monaten, so hat die obere kirchliche Behörde sich mit Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Verwesers in Benehmen zu setzen.

Art. 10. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Art. 11. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Art. 12. Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gilt als nicht geschehen und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

---

klärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muß die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleistung sofort zurückgenommen werden.

Art. 5 entspricht wörtlich oben Art. 10.

Art. 6 entspricht wörtlich oben Art. 11.

Art. 7. Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlußsatz des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Abs. 2 und 3 entsprechen wörtlich oben Art. 12 Abs. 2 und 3.

Art. 8 stimmt mit Art. 13 oben überein.

Art. 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben.

Außerdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte

Der Geistliche, welcher die Funktionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Funktionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark bestraft.

Art. 13. Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

---

vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Art. 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine Landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Art. 11 [1]). Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf so lange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. III S. 193 und Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl.) § 124 S. 314 bei Anm. 3.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Funktionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Art. 14 [1]). Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Art. 12. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Artikel 4 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeinde-Bevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

---

[1]) Motive S. 9; für die Begründung der Bestimmung in Art. 14 wird auf die preußischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, Bezug genommen.

Mit dem Inkrafttreten desselben tritt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 23. April 1875 außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Windsor Castle, am 5. Juli 1887.

(L. S.) Ludwig. Finger.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

30. Kirchen-Gesetz, die Wahlen der Dekane und ihrer Stellvertreter, sowie zur Dekanats-Synode, zu dem Dekanats-Ausschuß und zur Landes-Synode betreffend. Vom 13. Dezember 1887 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 1 (v. 16. Januar 1888).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung des § 95 der Kirchenverfassung, und um für die Wahlen der Dekane, sowie für diejenigen zur Dekanatssynode, zu dem Dekanats-Ausschuß und zur Landessynode gleichmäßige bestimmte Vorschriften zu geben, haben wir mit Zustimmung der Landessynode verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Für die nach § 66 der Kirchenverfassung von der Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Dekanatssynode und der Stellvertreter für dieselben gelten folgende Vorschriften:

---

[1]) Entwurf: Verh. d. 3. ord. Landessynode (1885/90) Beil. 42; Motive: a. a. O. Beil. 43; Mündliche Berichterstattung: a. a. O. Prot. 9 S. 4 ff.; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 10.

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl auf die Tagesordnung geſetzt und zugleich angegeben iſt:
   1) die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter,
   2) die Bezeichnung der geſetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit, wobei die Bezugnahme auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfaſſung genügt.

II. Zur Wahl kann nur geſchritten werden, wenn mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 12 der Kirchenverfaſſung) anweſend ſind. Sollte ſich nach Ablauf einer halben Stunde von dem beſtimmten Termin an nicht die erforderliche Zahl Mitglieder eingefunden haben, ſo iſt der Vorſitzende befugt, die Verſammlung aufzuheben. Es iſt dann ein anderweiter Termin anzuberaumen, in welchem die Erſchienenen beſchlußfähig ſind.

III. Vor der Wahl werden durch Zuruf, oder, wenn dieſes nicht geſchieht, durch das Loos 4 Urkundsperſonen beſtimmt, welche mit dem Vorſitzenden die Wahlcommiſſion bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterſchreiben haben. Zwei der Urkundsperſonen haben die Abſtimmungs- und die Zählliſte zu führen. Sind außer dem Vorſitzenden nicht mehr als 4 Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als 4 anweſend, ſo beſteht die Wahlcommiſſion aus allen Anweſenden.

IV. Jeder in der Sitzung Anweſende kann nur eine Stimme abgeben, in Vertretung eines Abweſenden kann nicht geſtimmt werden.

V. Behufs Vornahme der Wahl erhält jeder Anweſende einen numerirten Stimmzettel; er ſchreibt den Namen des oder der zu Wählenden auf diejenige Seite des Stimmzettels, auf welcher die Nummer des Zettels verzeichnet iſt, und gibt letzteren zuſammengefaltet einem Mitglied der Wahlcommiſſion. Nur ſolche Zettel, welche im Wahllocal aus-

gegeben werden, dürfen benutzt werden. Die Namen der Abstimmenden werden in die Abstimmungsliste eingetragen. Sobald alle Zettel abgegeben sind, öffnet der Vorsitzende dieselben, ordnet sie nach den Nummern und verliest die Namen der Gewählten, welche in die Zählliste eingetragen werden.

VI. War die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend, so ist die Wahl, deren sonstige Erfordernisse vorausgesetzt, gültig, auch wenn einzelne Anwesende sich der Stimme enthalten, oder zur Zeit des Wahlactes sich wieder entfernt haben.

VII. Zu der in § 66 der Kirchenverfassung für die erste Abstimmung geforderten absoluten Mehrheit gehört, daß der Betreffende mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erhalten hat; unbeschriebene Zettel werden nicht gezählt. Dagegen werden ungültige Zettel bei Entscheidung der Frage, ob eine absolute Mehrheit erzielt ist, mitgezählt.

VIII. Ungültig sind diejenigen Zettel, welche mehr Namen enthalten, als Abgeordnete, beziehungsweise Stellvertreter zu wählen sind, ebenso solche Stimmzettel, welche nicht im Wahllocal zur Benutzung ausgegeben worden sind. Ferner sind alle Stimmen ungültig, welche den Gewählten nicht genügend kenntlich bezeichnen, oder welche auf solche gefallen sind, denen die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften abgehen. Enthält ein Stimmzettel einen und denselben Namen mehrmals, so ist, die sonstige Gültigkeit des Zettels und der Stimme vorausgesetzt, die Stimme für den Gewählten nur einmal zu zählen, die übrigen auf denselben Namen abgegebenen Stimmen werden den ungültigen zugezählt.

Ergeben sich Zweifel darüber, ob der Gewählte genügend kenntlich bezeichnet ist, oder ob er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, so erkennt hierüber, vorbehaltlich der der Dekanatssynode zustehenden definitiven

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, die Wahlcommission sofort durch mündliche Abstimmung mittelst einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX. Darüber, daß einzelne der Anwesenden sich der Stimme enthalten haben, oder daß unbeschriebene Zettel oder ungültige Stimmen abgegeben wurden, sowie, daß in Gemäßheit des letzten Absatzes der Pos. VIII eine Entscheidung der Commission stattgefunden hat, muß das Protokoll ausführliche Auskunft geben.

X. Die Wahl sämmtlicher zu wählenden Abgeordneten findet auf einem Stimmzettel statt. Ergibt sich für Einzelne eine absolute Mehrheit, so gelten dieselben als gewählt, und für den Rest findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Sollte ein Gewählter der Versammlung angehören und alsbald erklären, daß er die Wahl ablehne, so ist in derselben Sitzung eine andere Wahl vorzunehmen, wobei für die Gültigkeit des ersten Wahlgangs wieder absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Nachdem alle Abgeordneten gewählt sind, findet in gleicher Weise die Wahl der Stellvertreter statt. Diese werden demnächst in der Reihenfolge einberufen, welche die größere Stimmenzahl ergibt.

XI. Dem an den Dekanats-Ausschuß baldigst einzusendenden Protokoll ist die Abstimmungs- und die Zählliste beizufügen, die Stimmzettel, die bis zur Entscheidung der Dekanats-Synode über die Gültigkeit der Wahlen aufzubewahren sind, sind nur dann mit vorzulegen, wenn auf Grund der Bestimmung unter VIII Absatz 2 eine Entscheidung der Wahlcommission erfolgt ist.

§ 2. Für die nach § 78 der Kirchenverfassung, beziehungsweise § 8, 9 und 11 des Kirchengesetzes vom 15. März 1885:

die Abänderung der Bestimmungen des Edicts vom

6. Januar 1874 über die Wahlen, insbesondere die Wahlperioden rc. betr.

von der Dekanats-Synode vorzunehmenden Wahlen der Dekane, Dekans-Stellvertreter und Dekanats-Ausschüsse gelten folgende Vorschriften:

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung zu der betreffenden Sitzung der Dekanats-Synode auf die Tagesordnung gesetzt war.

Dabei soll für den Fall, daß bei der bevorstehenden Wahl des Dekans der Dekan-Stellvertreter, oder bei der bevorstehenden Wahl eines Mitglieds des Dekanats-Ausschusses ein Ersatzmann gewählt werden sollte, in der Einladung eventuell die Neuwahl des Dekan-Stellvertreters (selbstverständlich unter Voraussetzung der Bestätigung der Wahl durch Uns) oder eines Ersatzmanns auf die Tagesordnung gesetzt werden.

II. Zur Wahl kann nur geschritten werden, wenn alle Mitglieder der Synode ordnungsmäßig eingeladen waren und von denselben die Mehrzahl erschienen ist. Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so muß die Synode nochmals berufen werden; die auf diese zweite Berufung Erschienenen sind beschlußfähig.

III. Vor der Wahl werden aus der Zahl der vorhandenen Mitglieder durch das Loos zwei Urkundspersonen bestimmt, welche mit dem Vorsitzenden und den nach § 9 des Kirchengesetzes vom 15. März 1885 zu wählenden Schriftführern die Wahlcommission bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterschreiben haben. Dieselben haben die Abstimmungs- und die Zählliste zu führen.

IV. In Vertretung eines Abwesenden kann nicht gestimmt werden. Jeder in der Synode Anwesende kann nur eine Stimme abgeben; ausgenommen hiervon sind nur solche Geistliche, welche außer ihrer eigenen Pfarrei als Specialvicar eine andere Pfarrei vertreten, indem diese auch für die letztere Pfarrei eine Stimme abzugeben berechtigt sind.

Für dauernd verhinderte Geistliche, für welche kein Specialvicar ernannt ist, bestimmt der Dekanats-Ausschuß einen Vertreter aus den Geistlichen des Dekanats.

Die auf Grund des § 60 der Kirchenverfassung von der Dekanats-Synode mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zugezogenen Hülfsgeistlichen zc. sind ebensowenig berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, wie die der Synode beiwohnenden Mitglieder des Ober-Consistoriums und des Landessynodalausschusses.

V. Die Bestimmungen in § 1 Pos. V (diese mit der Modification, daß ein mehrere Pfarreien vertretender Geistlicher für jede von ihm vertretene Pfarrei einen Stimmzettel erhält), VI, VII, VIII und IX finden auch hier sinngemäße Anwendung, zu VIII Absatz 2 mit der Modification, daß hier die Wahlcommission endgültig entscheidet.

VI. Der § 78 der Kirchenverfassung wird dahin ergänzt, daß, wenn bei der ersten Abstimmung für die Wahl des Dekans, beziehungsweise Dekan-Stellvertreters eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben hat und mehr als zwei Höchstbestimmte mit gleicher Stimmenzahl aus der Wahl hervorgegangen sind, unter diesen mit gleicher Stimmenzahl Gewählten durch das Loos zwei zu bezeichnen sind, welche für die zweite Abstimmung in die engere Wahl gebracht werden. Sind neben einem Höchstbestimmten zwei oder mehrere Nächsthöchstbestimmte mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so ist unter den letzteren durch das Loos zu entscheiden, welcher von ihnen mit dem erstwähnten Höchstbestimmten in die engere Wahl zu kommen hat.

VII. Die Wahl der beiden nach § 11 des Gesetzes vom 15. März 1885 zu wählenden weltlichen Mitglieder des Dekanats-Ausschusses findet auf einem Stimmzettel statt. Ergibt sich für Keinen oder nur für Einen der Gewählten eine absolute Mehrheit, so wird für die oder den Nichtgewählten zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher nur zwischen denjenigen vier, beziehungsweise zwei Candidaten, welche

bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, zu wählen ist. Sind aus der ersten Abstimmung mehr als vier, beziehungsweise zwei Höchstbestimmte mit gleicher Stimmenzahl hervorgegangen, so werden unter diesen mit gleicher Stimmenzahl Gewählten durch das Loos vier, beziehungsweise zwei bezeichnet, welche für die zweite Abstimmung in die engere Wahl zu bringen sind. Im Uebrigen findet auch hier der zweite Absatz Pos. VI sinnentsprechende Anwendung.

VIII. Nach der Wahl der zwei weltlichen Mitglieder des Dekanats-Ausschusses findet in gleicher Weise die Wahl des dritten ohne Beschränkung des Standes zu wählenden Mitgliedes des Dekanats-Ausschusses, und nach dieser letzteren Wahl die Wahl eines geistlichen und weltlichen Ersatzmannes statt.

IX. Wenn bei den unter VI, VII und VIII erwähnten Wahlen wegen mangelnder absoluter Mehrheit eine zweite Abstimmung stattfindet, so sind alle Stimmen, welche auf Andere als die in die engere Wahl Gebrachten fallen, ungültig.

X. Das über die Wahl des Dekans und Dekan-Stellvertreters aufzunehmende Protokoll ist unter Beischluß der Abstimmungs- und der Zählliste von dem Dekanat mit besonderem Bericht dem Ober-Consistorium vorzulegen. Die Stimmzettel, die bis zur Bestätigung des Dekans und beziehungsweise des Dekan-Stellvertreters aufzubewahren sind, sind nur dann beizufügen, wenn von der Wahlcommission über Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Zettel eine Entscheidung getroffen worden ist.

§ 3. Für die nach § 95 der Kirchenverfassung von den Dekanats-Synoden vorzunehmenden Wahlen zur Landessynode gelten folgende Vorschriften:

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung zu der betreffenden Sitzung auf der Tagesordnung gesetzt war.

II. Zur Wahl kann nur geschritten werden, wenn alle Mitglieder der Synode ordnungsmäßig eingeladen waren und

von denselben die Mehrheit erschienen ist. Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so muß die Synode nochmals berufen werden; die auf diese zweite Berufung Erschienenen sind beschlußfähig.

III. Vor der Wahl werden durch das Loos zwei Urkundspersonen bestimmt, welche mit dem Vorsitzenden und den nach § 9 des Kirchengesetzes vom 15. März 1885 zu wählenden Schriftführern die Wahlcommission bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterschreiben haben. Dieselben haben die Abstimmungs- und die Zählliste zu führen.

IV. Die Bestimmungen in § 2 Pos. IV, sowie die Bestimmungen in § 1 Pos. V (diese mit der Modification, daß ein mehrere Pfarreien vertretender Geistlicher für jede von ihm vertretene Pfarrei einen Stimmzettel erhält), VI, VII, VIII und IX, finden auch hier sinngemäße Anwendung, zu VIII Absatz 2 mit der Modification, daß die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Landessynode zusteht.

V. Die Wahl des geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode findet auf einem Stimmzettel statt; ergibt sich bei Beiden oder bei Einem derselben keine absolute Mehrheit, so ist für diese oder diesen eine zweite Wahl vorzunehmen, wobei nach § 95 der Kirchenverfassung relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Eine Beschränkung dahin, daß bei der zweiten Wahl nur die bei der ersten Wahl Höchstbestimmten Stimmen erhalten können, findet nicht statt.

Nach dieser Wahl wird in gleicher Weise die Wahl eines Stellvertreters für den geistlichen, und eines solchen für den weltlichen Abgeordneten vorgenommen. Die Gewählten sind von ihrer Wahl durch den Dekan in Kenntniß zu setzen.

VI. Das über die Wahl aufzunehmende Protokoll ist unter Beischluß der Abstimmungs- und der Zählliste an das Ober-Consistorium einzusenden, die Stimmzettel sind bis zur Ent-

scheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl aufzubewahren, jedoch nur dann mit dem Protokoll einzusenden, wenn von der Wahlcommission über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Zettels eine Entscheidung getroffen worden ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Dezember 1887.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

31. Kirchengesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betreffend. Vom 17. November 1888 [1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 17 (vom 21. Dezember 1888).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die im § 123 der Kirchenverfassung in Aussicht genommene Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der evangelischen Pfarrstellen zu regeln, verordnen Wir mit Zustimmung der evangelischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Jede zu besetzende Pfarrstelle soll in der Regel in dem von Unserem Oberconsistorium zu bezeichnenden Blatt zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerbung muß innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Erscheinens des Ausschreibens in diesem Blatt erfolgen; später einlaufende Bewerbungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 2. Bewerbungen sind einzureichen:

1) hinsichtlich solcher Pfarrstellen, für welche einem Standesherrn, einem andern Patron oder einer öffentlichen Behörde die Präsentation zusteht, bei dem Präsentationsberechtigten;

---

[1]) Entwurf: siehe Verh. der 3. ord. Landessynode 1885/90 Beil. 49; Motive: a. a. O. Beil. 50; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 75; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 14 S. 12—58, 15 S. 2—19, S. 20—46, Prot. 17 S. 1—25.

2) hinsichtlich solcher Stellen, für welche hergebrachtermaßen der Kirchengemeinde das Wahlrecht zusteht, bei dem Kirchenvorstand dieser Gemeinde;

3) hinsichtlich aller übrigen Stellen bei Uns.

§ 3. Bei den in § 2 unter 1 und 2 erwähnten Präsentations- und Wahlstellen bleibt es hinsichtlich der Besetzung bei dem seitherigen Verfahren; vor dem Ausschreiben der Stelle soll der Kirchenvorstand durch den Dekanats-Ausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse gehört und diese Erklärung durch den Dekanats-Ausschuß mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden. Letzteres gibt dem Präsentationsberechtigten in geeigneter Weise hiervon Kenntniß.

§ 4. Die Besetzung der erledigten Pfarrstellen erfolgt, insoweit es sich nicht um die in § 3 erwähnten Stellen handelt, durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums.

Vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle soll der Kirchenvorstand durch den Dekanats-Ausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde, über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse, sowie mit seinen etwaigen, die Personenfrage betreffenden Anträgen, welche eingehend zu begründen sind, gehört werden [1]).

Diese Aeußerungen und Anträge sind durch den Dekanats-Ausschuß dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium mit besonderen gutächtlichen Berichten zur Entschließung vorzulegen.

[1]) Motive: Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß der Kirchenvorstand auch Wünsche hinsichtlich der Person des zu Präsentirenden ausspricht, da es den Präsentationsberechtigten nur angenehm sein kann, officielle Nachricht über die Stimmung der Gemeinde zu erhalten. Dieselben sind sich der Wichtigkeit des ihnen zustehenden Rechtes bewußt und werden diesen Erklärungen die gebührende Beachtung schenken.

Glaubt das Oberconsistorium dem die Personenfrage betreffenden Antrage des Kirchenvorstandes nicht stattgeben zu sollen, so wird es zunächst prüfen, ob nicht die fernere provisorische Verwaltung der Stelle vorzuziehen ist, und bejahenden Falles demgemäß verfügen. Andernfalls wird es die Entschließung des erweiterten Oberconsistoriums darüber einholen, ob die Stelle mit dem von dem Kirchenvorstande vorgeschlagenen Geistlichen zu besetzen ist.

§ 5. Die bei Besetzung der Pfarrstellen mitwirkenden Behörden haben bei ihren Entschließungen auch auf die in einer Gemeinde etwa vorhandene kirchliche Minderheit entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Bewerbern ist die Abhaltung von Probepredigten in der Gemeinde und jede persönliche Bewerbung in der Gemeinde bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Meldung untersagt.

§ 7. Alle in diesem Gesetz erwähnten Erklärungen der Kirchenvorstände sind in Pfarreien mit mehreren Gemeinden von dem Gesammt-Kirchenvorstand, in gleichberechtigt vereinigten Pfarreien von den Vorständen der betreffenden Gemeinden, welche in beschlußfähiger Anzahl anwesend sein müssen, in gemeinschaftlicher Berathung abzugeben.

§ 8. Die §§ 123 und 124 des Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend, sind aufgehoben.

§ 9. Unser Oberconsistorium hat die durch dieses Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. November 1888.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

32. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 7. September 1889 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1889 S. 105 ff. Nr. 18 (vom 11. September 1889).

Motive [2]): Dem Gesetze vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, ist Seitens der katholischen Kirche die erwartete und zugesagte Folge gegeben worden; ..... Es ist hierdurch auch in dem Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate ein geordneter Zustand eingetreten, an dessen Fortdauer zu zweifeln kein Grund vorliegt. Um so unbedenklicher kann daher der bereits in der Begründung zu dem Entwurfe des oben erwähnten Gesetzes in Aussicht gestellten und in der Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Landtag eröffnet wurde, zugesagten Revision des Gesetzes über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt näher getreten werden. Der leitende Gedanke bei dieser Revision wird nach Lage der Verhältnisse der sein müssen, daß man ohne Aufgeben des dem in Rede stehenden Gesetze zu Grunde liegenden Princips solche Vorschriften desselben beseitigt oder mildert, welche zur Wahrung jenes Princips, sowie zum Schutze der einzelnen Staatsangehörigen nicht unbedingt nothwendig erscheinen, von kirchlicher Seite aber als Uebergriffe in das Gebiet des Glaubens oder als unberechtigte Hemmnisse der freien Bewegung der Kirche angesehen werden. Daneben kommt in Betracht, daß es sich empfiehlt, die Gesetzgebung auch in dieser Materie thunlichst in Uebereinstimmung mit derjenigen der Nachbarstaaten Preußen, Württemberg und Baden zu bringen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, erleidet die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Aenderungen.

Art. 2. Die Artikel 4, 8 Absatz 1 und 2, 13 bis 24 des vorerwähnten Gesetzes sind aufgehoben [3]).

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. Kammer des 26. Landtags (1888/91) Beil. Nr. 104; Ausschußbericht der 2. Kammer vgl. a. a. O. Beil. Nr. 147, Bericht der 1. Kammer vgl. in der Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 41; Verhandlung und Abstimmung: der 2. Kammer (Prot. Nr. 27), der 1. Kammer (Verh. der 1. Kammer Prot. 11).

[2]) Verh. der 2. Kammer Beil. Nr. 104.

[3]) Ueber die hierdurch getroffenen Abänderungen vgl. Motive a. a. O. S. 6.

Art. 3[1]). An dem Artikel 5 treten folgende Aenderungen ein:

Der erste Satz in Absatz 1 des Artikels 5 ist aufgehoben.

Die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 2 finden in Zukunft keine Anwendung auf die Fälle, in welchen mit der Entfernung aus dem Amte weder der Verlust, noch eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. September 1889.

(L. S.) Ludwig.

Finger.

---

[1]) Die Motive nehmen auf die von der Preußischen Novelle vom 21. Mai 1886 zu dem Gesetze vom 12. Mai 1873 getroffenen Abänderungen Bezug.

Sachregister.

Die größeren Ziffern verweisen auf die Seiten. Die kleineren Ziffern bezeichnen auf der Zeile stehend die Paragraphen oder Artikel, — über der Zeile stehend die Anmerkungen.

Verbesserungen: S. 10¹ Z. 2 v. o. l. katholisch st. catholisch.
S. 19¹ Z. 3 v. u. l. Lampertheim st. Langenheim.

Druck von W. Keller in Gießen.

Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogthums Hessen eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfassungsrecht

Bd.: 1

1891